

# Ochtumverband

## Sanierung der Delme-Dämme von der Autobahn A 28 bis zu den Graften in Delmenhorst

### Entwurfs-/Genehmigungsplanung

- Teil 8a: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) -

Aufgestellt:



INGENIEUR-DIENST-NORD  
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH  
Industriestraße 32 · 28876 Oyten  
Telefon: 04207 6680-0 · Telefax: 04207 6680-77  
info@idn-consult.de · www.idn-consult.de

Datum: 17. Februar 2023  
Projekt-Nr.: 5352-A

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Veranlassung und Aufgabe</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Methodisches Vorgehen</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Grundlagen einer Artenschutzprüfung</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Datengrundlagen</b>	<b>10</b>
4.1	Vorhabenbezogen verwendete Daten	10
4.2	Kenntnislücken	11
4.3	Europäische Vogelarten - Aktualisierungen der Roten Listen	11
<b>5</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen</b>	<b>13</b>
5.1	Allgemeine Technische Beschreibung und Wirkfaktoren	13
5.2	Artenschutzrechtlich relevante Projektwirkungen	19
<b>6</b>	<b>Untersuchungsgebiet - Abgrenzung und Kurzbeschreibung</b>	<b>21</b>
<b>7</b>	<b>Relevanzprüfung und Konfliktanalyse</b>	<b>22</b>
7.1	Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums	22
7.2	Auswahl relevanter Arten	25
7.2.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	25
7.2.1.1	Fledermäuse	25
7.2.2	Europäische Vogelarten - Brutvögel	29
7.2.2.1	Zusammenfassung der Erfassungsergebnisse	29
7.2.2.2	Selektion relevanter Arten	32
<b>8</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Abprüfen der Verbotstatbestände</b>	<b>35</b>
8.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, hier: Fledermäuse	35
8.2	Europäische Vogelarten, hier: Brutvögel	67
8.2.1	Allgemeines	67
8.2.2	Prüfung der Gilden	68
8.2.2.1	Gilde der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder	68
8.2.2.2	Gilde der Siedlungsbereiche	71
8.2.2.3	Gilde des Offenlandes	74
8.2.2.4	Gilde der Still- und Fließgewässer, Gräben und Sümpfe	76
8.2.3	Einzelartprüfungen	78
8.2.3.1	Allgemeines	78
8.2.3.2	Eisvogel	79
8.2.3.3	Feldschwirl	82
8.2.3.4	Feldsperling	85
8.2.3.5	Gartengrasmücke	88
8.2.3.6	Gartenrotschwanz	92
8.2.3.7	Gelbspötter	95
8.2.3.8	Kernbeißer	98
8.2.3.9	Mäusebussard	101
8.2.3.10	Spechte (Klein- und Grünspecht)	104
8.2.3.11	Star	108

8.2.3.12	Stieglitz	111
8.2.3.13	Teichhuhn	114
8.2.3.14	Trauerschnäpper	117
8.2.3.15	Turmfalke	121
8.2.3.16	Wachtel	124
8.2.3.17	Waldohreule	127
<b>9</b>	<b>Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	<b>131</b>
<b>10</b>	<b>Fazit</b>	<b>134</b>
<b>11</b>	<b>Literatur und Quellen</b>	<b>135</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 4-1:	Im UG 2015 und 2018 festgestellt Brutvögel mit geändertem Rote-Liste-Status (grün: Verbesserung, orange: Verschlechterung)	12
Tabelle 5-1:	Überblick über den Bauablauf der Bauabschnitte (BA)	16
Tabelle 5-2:	Übersicht über die wichtigsten Wirkfaktoren bzw. Auswirkungen	19
Tabelle 7-1:	Relevanzprüfung	22
Tabelle 7-2:	Revieranzahl aller 2015 festgestellten Brutvögel*	30
Tabelle 8-1:	Einzelartbetrachtung Braunes Langohr	36
Tabelle 8-2:	Einzelartbetrachtung Fransenfledermaus	40
Tabelle 8-3:	Einzelartbetrachtung Große Bartfledermaus	44
Tabelle 8-4:	Einzelartbetrachtung Großer Abendsegler	48
Tabelle 8-5:	Einzelartbetrachtung Mückenfledermaus	52
Tabelle 8-6:	Einzelartbetrachtung Rauhaufledermaus	56
Tabelle 8-7:	Einzelartbetrachtung Wasserfledermaus	59
Tabelle 8-8:	Einzelartbetrachtung Zwergfledermaus	63
Tabelle 8-9:	Vorkommen und Betroffenheit Brutvögel - Gilde der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder	68
Tabelle 8-10:	Vorkommen und Betroffenheit Brutvögel - Gilde der Siedlungsbereiche	71
Tabelle 8-11:	Vorkommen und Betroffenheit Brutvögel - Gilde des Offenlandes	74
Tabelle 8-12:	Vorkommen und Betroffenheit Brutvögel - Gilde der Still- und Fließgewässer, Gräben und Sümpfe	76
Tabelle 8-13:	Einzelartbetrachtung Eisvogel	79
Tabelle 8-14:	Einzelartbetrachtung Feldschwirl	82
Tabelle 8-15:	Einzelartbetrachtung Feldsperling	85
Tabelle 8-16:	Einzelartbetrachtung Gartengrasmücke	88
Tabelle 8-17:	Einzelartbetrachtung Gartenrotschwanz	92
Tabelle 8-18:	Einzelartbetrachtung Gelbspötter	95
Tabelle 8-19:	Einzelartbetrachtung Kernbeißer	98
Tabelle 8-20:	Einzelartbetrachtung Mäusebussard	101
Tabelle 8-21:	Einzelartprüfungen Spechte (Klein- und Grünspecht)	104
Tabelle 8-22:	Einzelartbetrachtung Star	108
Tabelle 8-23:	Einzelartbetrachtung Stieglitz	111
Tabelle 8-24:	Einzelartbetrachtung Teichhuhn	114

Tabelle 8-25:	Einzelartbetrachtung Trauerschnäpper	117
Tabelle 8-26:	Einzelartbetrachtung Turmfalke	121
Tabelle 8-27:	Einzelartbetrachtung Wachtel	124
Tabelle 8-28:	Einzelartbetrachtung Waldohreule	127

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 2-1:	Prüfschritte gemäß Artenschutzrecht <sup>[30]</sup>	6
Abbildung 6-1:	Lage des Vorhabenstandorts und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets mit Luftbild (Quelle: <a href="https://www.geobasisdaten.niedersachsen.de/">https://www.geobasisdaten.niedersachsen.de/...</a> )	21
Abbildung 7-1:	Ausschnitt Karte 1 Ergebnis und Bewertung (Plan Natura 2015)	26
Abbildung 7-2:	Verbreitungsschwerpunkte der Fledermausarten aus drei Erfassungsdurchgängen (MEYER & RAHMEL 2016, S. 10)	27

## 1 Veranlassung und Aufgabe

Im Abschnitt der Delme von der Autobahn A 28 bis zu den Graften in Delmenhorst ist die Standsicherheit der Hochwasserschutzdämme nicht mehr gewährleistet. Bei einem Versagen der Dammbauwerke im Hochwasserfall ist innerhalb von wenigen Stunden mit einer erheblichen Gefährdung der Stadtlage Delmenhorst zu rechnen.

Die IDN Ingenieur-Dienst-Nord Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH (IDN) wurde daher vom Ochtumverband mit der Sanierungsplanung für die Dammbauwerke bis zur Genehmigungsplanung, einschließlich der erforderlichen naturschutzfachlichen Beiträge beauftragt.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist in diesem Zusammenhang auch eine Prüfung erforderlich, ob durch das Vorhaben geschützte Tier- und Pflanzenarten von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein können und ggf. eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich wird und zulässig ist.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte müssen im Rahmen von Planungen anhand der vorhandenen rechtlichen Grundlagen abgearbeitet werden. Es wird in der vorliegenden Ausarbeitung dem BNatSchG gefolgt. Weiterhin liegen verschiedene Veröffentlichungen und Arbeitshilfen vor<sup>[34],[76],[78],[55],[5],[36],[3],[21]</sup>.

Der vom Ochtumverband im Rahmen der Sanierungsplanung für die Dammbauwerke beauftragte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) wird hiermit vorgelegt.

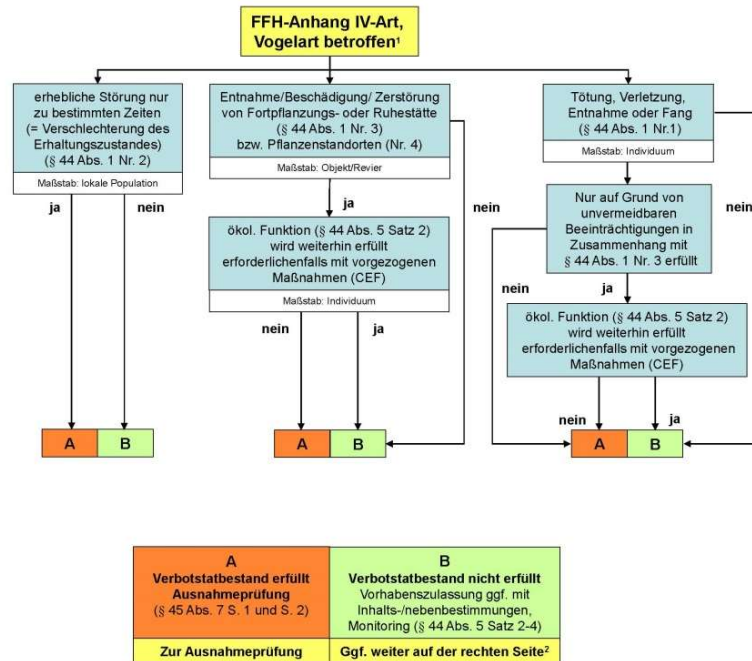
## 2 Methodisches Vorgehen

Im Rahmen des AFB (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) wird der Frage nachgegangen, ob die Umsetzung der Maßnahmen durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzrechts dauerhaft verhindert wird. Zur Klärung des Sachverhalts werden folgende Teilfragen geklärt (vgl. Abbildung 2-1):

1. Beschreibung der Planung: Welche der Baumaßnahmen sind geeignet, sich nachteilig auf geschützte Tier- oder Pflanzenarten auszuwirken?
2. Relevante Artenvorkommen: Welche Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sind aus dem Plangebiet bekannt? Welche weiteren, artenschutzrechtlich relevanten Arten kommen möglicherweise vor?
3. Artenschutzrechtliche Verbote: Welche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden bei Realisierung der Planung berührt? Sind diese nach den Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG im vorliegenden Fall anzuwenden?
4. Ausnahme-Voraussetzungen: Liegen - sofern artenschutzrechtliche Verbote erfüllt werden - die Voraussetzungen für eine Ausnahme von diesen Verboten vor, sodass das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren dennoch durchgeführt werden kann?

Im Rahmen der fachlichen Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG werden im vorliegenden AFB ggf. Maßnahmen entwickelt und berücksichtigt, die geeignet sind, ein Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. Ist ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG gegeben, ist eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 (7) BNatSchG oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

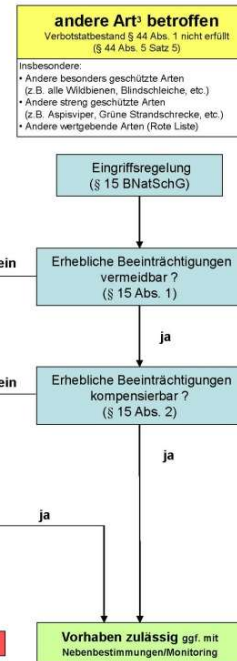
### Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

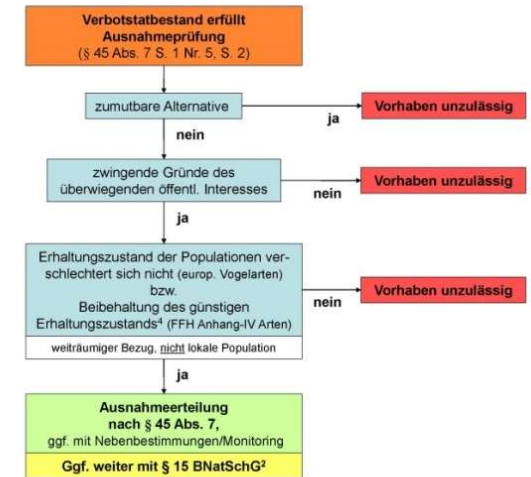
© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2011)

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.



<sup>3</sup> Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmzürnjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

### Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG



<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

<sup>4</sup> Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außerordentlichen Umständen“ die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342/05)).

Abbildung 2-1: Prüfschritte gemäß Artenschutzrecht<sup>[30]</sup>

### 3 Grundlagen einer Artenschutzprüfung

Aufgrund der Einschränkung der Zugriffsverbote durch den § 44 (5) BNatSchG sind bezogen auf dieses Eingriffsvorhaben folgende Artengruppen von artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)<sup>[23]</sup>
- Europäische Vogelarten<sup>1.[22]</sup> (streng geschützte sowie besonders geschützte Vogelarten)

Europäische Vogelarten sind nach § 7 (2) Nr. 12 BNatSchG alle "in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten". Ein Teil dieser Vogelarten ist besonders geschützt oder gehört außerdem zu den streng geschützten Arten. Diese streng geschützten Arten werden in der Anlage 1 der BArtSchV (Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG) oder in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 geführt. Hierzu gehören Arten, die in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet sind, wie z. B. der Mäusebussard.

In § 44 (5) BNatSchG wird neben den europarechtlich geschützten Arten Bezug genommen auf Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Dabei handelt es sich um natürlich vorkommende Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Da eine solche Rechtsverordnung derzeit noch nicht erlassen ist, wird auf die Roten Listen zurückgegriffen, sofern diese bereits eine Einstufung der Verantwortlichkeit Deutschlands enthalten.

Grundsätzlich müssen hierbei alle Arten erfasst und bewertet werden, die in dem betroffenen Raum vorkommen bzw. mit einiger Wahrscheinlichkeit vorkommen können. Dies verlangt bereits die Eingriffsregelung. Die besonderen Maßstäbe des Artenschutzes erfordern zudem eindeutig den Artbezug. Falls aber lediglich vermutet wird, die eine oder andere Art könne vorkommen, braucht dies dagegen nicht verfolgt werden. Ebenfalls müssen keine Erfassungen von Tierarten geleistet werden oder weitergehenden Fragestellungen nachgegangen werden, wenn das Ziel, Beeinträchtigungen zu erkennen und die

---

<sup>1</sup> Gemäß § 7 (2) Nr. 12 BNatSchG: In Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert am 29.07.1997<sup>[22]</sup>.



Rahmenbedingungen für Befreiungen zu evaluieren, auch anderweitig - z. B. durch Potenzialabschätzung - erreicht werden kann<sup>[51]</sup>.

Das Artenspektrum der in Niedersachsen vorkommenden, betrachtungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der hier vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie kann dabei auf einige Arten reduziert werden. Dies sind Arten, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Es können daher Arten vernachlässigt werden, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen<sup>[5],[35]</sup>. Dies sind Arten,

- die im Land Niedersachsen gemäß den Roten Listen ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen. Die Prüfung erfolgt anhand des "Verzeichnisses der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten"<sup>[67]</sup>. Befindet sich der Wirkraum des Vorhabens außerhalb des hier beschriebenen Verbreitungsgebietes, muss die betreffende Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden,
- die gemäß NLWKN (2015)<sup>[67]</sup> zwar im Bereich auftreten könnten, die aber aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten),
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes sind wiederum die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Regel auf Artniveau zu behandeln. Arten, bei denen die Lebensweise, ökologischen Ansprüche und Betroffenheitssituation sehr ähnlich sind, können bei der Prüfung zusammengefasst werden "z. B. strukturgebundene

Fledermausarten der Wälder, die vorhabenbedingt zwar generell einer Kollisionsgefährdung unterliegen, bei denen jedoch durch entsprechende Maßnahmen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden werden kann<sup>[35]</sup>".

Auch hinsichtlich der europäischen Vogelarten lässt sich das näher zu betrachtende Artenspektrum mit Blick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG konkretisieren, da eine Störung umso eher erheblich ist, wenn der Erhaltungszustand der Art bereits ungünstig ist.<sup>2</sup> Dazu geben die Roten Listen mit allen ihren Einstufungen Hinweise. Nicht gefährdete Arten ohne spezielle Habitatansprüche werden damit in Gruppen bzw. Gilden (z. B. Gebüschbrüter) zusammengefasst betrachtet (vgl. TRAUTNER et al. 2006: 36 - 37<sup>[78]</sup>, BREUER 2006<sup>[16]</sup>, MUNLV 2010<sup>[54]</sup>).

Die Eingriffsregelung wird unabhängig von diesem AFB im Rahmen des Erläuterungsberichts im Teil 5 zum Vorhaben abgearbeitet. Hierbei werden auch die Arten bzw. Artengruppen hinsichtlich ihrer Habitatansprüche berücksichtigt, die artenschutzrechtlich nicht relevant sind. Entsprechend heißt es z. B. in der "VV-Artenschutz"<sup>[54]</sup>: *"Die "nur" national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt."*

---

<sup>2</sup> Schriftl. Mitteilungen Herr Breuer (NLWKN): 04.11.2011 und 07.11.2011.

## 4 Datengrundlagen

### 4.1 Vorhabenbezogen verwendete Daten

Für die Ermittlung der Artvorkommen im Untersuchungsgebiet wurden folgende Datengrundlagen und Quellen ausgewertet:

- **Vegetationskundliche Kartierung** des LSG DEL 1 "Wiekhorn - Graftanlagen" durch das Büro für landschaftsökologische Leistungen (Brand) aus dem Jahr 2013, zur Verfügung gestellt von der Stadt Delmenhorst (s. Teil 9a) und Nacherfassungen durch die IDN GmbH (s. Teil 5: UVP-Bericht)
- Erfassungen der **Biotoptypen** 2018 zum Wasserrechtsantrag nach § 8 WHG für das Wasserwerk "An den Graften" durch AG Tewes, Dezember 2018 (s. Teil 9b)
- Vorhabenbezogene faunistische Erfassungen für **Brutvögel, Amphibien und Libellen** im Jahr 2015 im Untersuchungsgebiet durch Limosa, Bremen (s. Teil 10a)
- Erfassungen der **Brutvögel** 2018 zum Wasserrechtsantrag nach § 8 WHG für das Wasserwerk "An den Graften", Januar 2019 (s. Teil 10b)
- Vorhabenbezogene **Makrozoobenthos-Untersuchungen** an der Delme vom Institut Dr. Nowak aus dem Jahr 2015 (s. Teil 11).
- Vorhabenbezogene Fachbeiträge **Fledermäuse** "Hochwasserverwallung - Delme" durch Plan Natura aus den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 (s. Teil 12a)
- Untersuchungen zum Vorkommen von **Fledermäusen** an der Graft Delmenhorst durch Meyer und Rahmel aus dem Jahr 2015 zur Verfügung gestellt von der Stadt Delmenhorst (s. Teil 12b)
- Datenabfragen beim NLWKN im Jahr 2015, 2017 und 2021 (Biologisch-Ökologische Gewässeruntersuchungen von **Makrozoobenthos, Mikrozoobenthos und Vertebrata** aus den Jahren 2013, 2015 und 2018 sowie von **Makrophyten** aus dem Jahr 2015 und 2018 vom NLWKN an der Messstelle Wiekhorn an der Delme

- Datenabfragen beim LAVES im Jahr 2015, 2017 und 2021 (**Befi- schungsergebnisse** an verschiedenen Messstellen der Delme und Klei- nen Delme (2003 - 2021))
- "Verbreitungsgebiete der Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie"<sup>[17]</sup> und "Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutsch- land"<sup>[73]</sup>
- aktuell gültige Rote-Listen-Pflanzen und -Tiere (BRD und Niedersach- sen)
- NLWKN (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Teil B: Wirbellose Tiere. - Korrigierte Fassung 1. Januar 2015.<sup>[67]</sup>

## 4.2 Kenntnislücken

Nur schwer zu bearbeitende Artengruppen sind Nachtfalter, Käfer, Weichtiere, Pilze und Moose. Sie sind im Rahmen dieses AFB nicht mit vertretbarem Auf- wand kartierbar. Für das Untersuchungsgebiet bestehen Kenntnislücken über ihre Verbreitung und den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

## 4.3 Europäische Vogelarten - Aktualisierungen der Roten Listen

Im Rahmen der Brutvogelerfassungen wurden entsprechend der Methode nach SÜDBECK et a. (2005)<sup>[74]</sup> die zum jeweiligen Kartierzeitpunkt gültigen Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens/Bremens berücksichtigt.

Je nach Bearbeitungsstand des AFB (Vorentwurf, Bearbeitungszwischen- stände, Vorabzüge Entwurf) fand eine Anpassung im Fall einer Aktualisierung der Roten Listen statt, welche das vertieft zu prüfende Artenspektrum betrifft. In der Folge wurden Arten in die Einzelartprüfung aufgenommen oder konnten entfallen.

Aufgrund der erst spät im Bearbeitungsprozess vorliegenden letzten Aktualisie- rung der Roten Listen, werden diese im Folgenden nur im Hinblick auf die Aus- wahl der relevanten Arten geprüft und entsprechend berücksichtigt (s. Kapitel

7.2.2.2). Es erfolgen diesbezüglich jedoch keine weiteren redaktionellen Anpassungen.

Alle in 2015 und 2018 erfassten Brutvögel werden in Kapitel 7.2.2.1 zusammenfassend dargestellt.

Aus der Summe der Arten ergeben sich Änderungen zum letzten Rote-Liste-Status (2015) aufgrund der aktuell vorliegenden Rote Liste (2022)<sup>[32]</sup> für folgende Arten (s. nachfolgende Tabelle):

*Tabelle 4-1: Im UG 2015 und 2018 festgestellt Brutvögel mit geändertem Rote-Liste-Status (grün: Verbesserung, orange: Verschlechterung)*

Art	Rote Liste (2015)*			Rote Liste (2021)*			BArtSchV
	Bund	Tiefl.-West	Nds+HB	Bund (2020)	Tiefl.-West	Nds+HB	
Stockente	-	-	-		V	V	
Wachtelkönig	2	2	2	1	1	1	streng geschützt
Teichhuhn	V	-	-	V	V	V	streng geschützt
Blässhuhn	-	V	V	-	-	-	
Kuckuck	V	3	3	3	3	3	
Waldohreule	-	V	V	V	3	3	streng geschützt
Waldkauz	-	V	V	-	-	-	streng geschützt
Kleinspecht	V	V	V	3	3	3	
Rauchschwalbe	3	3	3	V	3	3	
Feldschwirl	3	3	3	2	2	2	
Gartengrasmücke	-	V	V	-	3	3	
Grauschnäpper	V	3	3	V	V	V	
Gartenrotschwanz	V	V	V	-	-	-	
Hausperling	V	V	V	-	-	-	
Kernbeißer	-	-	V	-	-	-	
Goldammer	V	V	V	-	V	V	

\* Erläuterungen Gefährdungsstatus:

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

V. Vorwarnliste

(hier nicht vergeben: 0: verschollen, G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R: extrem selten)

## 5 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

### 5.1 Allgemeine Technische Beschreibung und Wirkfaktoren

Geplant wird die Sanierung der Dammbauwerke (Sanierung, Ertüchtigung) entlang des Delmeabschnittes Wiekhornwiesen von der Autobahnquerung der A 28 bis zum Übergang zu den Graftanlagen auf einer Länge von rd. 1,5 km.

In Bereichen, in denen größere Baumbestände im Bereich der bestehenden Dämme vorhanden sind, aber das Hinterland Freiflächen aufweist, ist ein zurückverlegter Neubau von Erddämmen vorgesehen. Durch die abschnittsweise Rückverlegung der Hochwasserschutzdämme entstehen erweiterte Auebereiche zwischen dem alten und dem neuen Verlauf der Dammtrasse.

In den Auebereichen ist die Anlage von episodisch angeschlossenen Stillgewässern geplant. Der Anschluss dieser Stillgewässer an die Delme bei Hochwasser erfolgt mittels Überlaufschwelen und Rücklaufbauwerken mit manuell zu betätigenden Schützen.

In den Teilbereichen, in denen ein Teilneubau oder eine Rückverlegung zu erheblichen Eingriffen führen würden, ist der Einbau von Spundwänden vorgesehen.

#### Baubedingte Wirkungen

Negative Vorhabenauswirkungen sind vor allem baubedingt, d. h. temporär über einen zeitlich begrenzten Zeitraum, zu erwarten.

Der für die gesamten Bauarbeiten benötigte bzw. eingeplante Zeitraum erstreckt sich voraussichtlich über 2 Jahre reine Bauzeit (ohne Vorarbeiten) bzw. 3 Jahre inkl. Vorarbeiten zuzüglich 1 weiteres Jahr Vorlaufzeit und wird gemäß Bauablaufplan (s. Teil 4, Anhang 11) abschnittsweise verteilt. In der Bauablaufplanung sind bereits zwingend artenschutzrechtlich einzuhaltende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt und eingestellt worden. Im Jahr vor Baubeginn finden dabei erste vorbereitende Maßnahmen wie z. B. Quartierkontrollen und ggf. -verschluss statt. Eine weitere Verringerung der hier kalkulierten Bauzeit durch den Einsatz zeitgleich arbeitender Kolonnen wäre grundsätzlich möglich.

Baumaßnahmen, die direkt die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen betreffen, sind dabei in der hochwasserfreien Saison zwischen dem 15. April und

15. September eines Jahres auszuführen. Dies betrifft punktuelle Maßnahmen, wie den Teilneubau der Dämme auf der bestehenden Trasse, den Bau der Überlaufstrecken sowie der Entleerungsbauwerke.

Der Einbau der Spundwände ist lärmintensiv und wäre deshalb mit einem hohen Konflikt mit faunistischen Aktivitätsphasen verbunden. Es wird in diesem Fall jedoch lediglich die Dammkrone oberhalb der geplanten Bestickhöhe bauzeitlich beschädigt. Die Bauzeit zur Herstellung der Spundwände ist im Vergleich zu den Erddämmen gering und die Hochwasserschutzwirkung wird unmittelbar durch das Einbringen der Spundbohlen hergestellt. Der Einbau der Spundwände kann daher grundsätzlich von vornherein außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel erfolgen.

Die angenommene lange Bauzeit zur Zurückverlegung von Dammschnitten wird sich aufgrund des großen mengenmäßigen Umfangs und der erforderlichen Witterungsverhältnisse<sup>3</sup> für den Einbau des Lehms zum Teil in die Vogelbrut- und Wochenstubenzeit der Fledermäuse hineinerstrecken. Die Baustelleneinrichtung beginnt jeweils bereits im Winterhalbjahr, sodass bei einem fortlaufenden Baubetrieb gleichzeitig jedoch eine Vergrämung der Tiere aus dem Bauwerk gewährleistet ist. Hiermit wird zudem eine Streckung der Bauzeit über die kalkulierten 2 Jahre hinaus vermieden.

Beeinträchtigungen ergeben sich während der Arbeiten v. a. aus **Lärm-** und **Schadstoffemissionen** durch Baufahrzeuge und den Maschinenbetrieb. Der An- und Abtransport von Baumaterialien wird das Verkehrsaufkommen erhöhen und eine Beeinträchtigung durch derartige Immissionen mit sich bringen. Ebenso wird es durch den Einbau von Spundwänden zu erhöhter Lärmbelastung kommen.

Das Rammen der Spundwände wird zudem zu leichten **Erschütterungen** und damit möglicherweise verbundenen kleinräumigen **Gewässertrübungen** führen. Darüber hinaus finden zwar vorhabenbedingte Bodenbewegungen, der Bodenauftrag und der Bodenabtrag, im Gewässerumfeld statt und die Delme wird für einen Teil der Bauzeit mit einer zusätzlichen temporären Brücke überspannt, Arbeiten im Gewässerbett bzw. der Gewässersohle sind jedoch ausgeschlossen. Lediglich der Hoyersgraben wird für die temporäre Hauptzuwegung für die 3-jährige Bauzeit temporär mit einem zusätzlichen Durchlass versehen.

---

<sup>3</sup> Erläuterungen: Die Arbeiten können bei Frost nicht durchgeführt werden. Der zu verbauende Lehm darf nicht zu nass sein.

Alle benannten Bautätigkeiten finden tagsüber statt, sodass diese keine Relevanz für nachtaktive Artengruppen haben (s. hierzu Teil 12a, ergänzende Stellungnahme vom 22.04.2018<sup>4</sup>). Es sind infolgedessen auch keine Störungen durch **Lichtimmissionen** infolge einer intensiven Beleuchtung der Baustelle zu erwarten. Es können allerdings tags **visuelle Beeinträchtigungen bzw. Beunruhigungen** durch die eingesetzten Baustellenfahrzeuge, vereinzelt sichtbare Menschen und Bodenmieten entstehen. Mittels artspezifischer Fluchtdistanzen fließen diese visuellen Beeinträchtigungen bzw. Beunruhigungen in die artenschutzrechtliche Prüfung mit ein. Im direkten Umfeld des Gewässers werden solche Beeinträchtigungen die bestehenden Vorbelastungen durch die Erholungsnutzung insbesondere in Bezug auf die Avifauna nicht übersteigen. Relevante zusätzliche Beeinträchtigungen könnten im Bereich der Baustellenzufahrten, maßgeblich der Hauptzuwegung, vorliegen. Allerdings sind diese Fahrzeugbewegungen weniger störend, da eine Scheuchwirkung vorrangig von sichtbaren Menschen ausgeht.

Durch die Einrichtung von Baustellenlagerflächen kommt es zu **temporären Flächeninanspruchnahmen** auf naturschutzfachlich wenig empfindlichen Flächen. Nach Aufgabe der temporären Baustellenlagerflächen werden diese gemäß ihrem Ausgangszustand wieder hergestellt.

---

<sup>4</sup> S. Teil 12a, schriftliche Mitteilung von Herrn Tillmann vom 22.04.2018: "Einschätzung der Auswirkung der Baummaßnahme Hochwasserverwallung - Delme, Delmenhorst - Niedersachsen".



Die nachfolgende Übersicht gibt einen zusammenfassenden Überblick über die grundsätzlich vorgesehene Bauabfolge.

**Tabelle 5-1: Überblick über den Bauablauf der Bauabschnitte (BA)**

<b>Vorbereitende Maßnahmen vor jeweiligem Baubeginn</b>			
<b>Beschreibung</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Begründung</b>	
Verlegung Gasleitung im Jahr vor Baubeginn aufgrund Dammrückverlegung in den Bereich einer Bestandsleitung	im Sommerhalbjahr (konkrete Festlegung des Ausführungszeitraumes durch SWD)	Boden frostfrei, Bei Querung Delme ist es punktuell erforderlich, in der Hochwasserfreien Zeit zu bauen.	
Baustelleneinrichtung (links und rechts der Delme) inkl. Gehölzrodungen und Herstellung der Behelfsbrücke zur Sanierung der linken Delmeseite, Baufeldfreimachung/Baufeldkontrolle im Jahr vor Baubeginn jedes Bauabschnittes Aufstellen von Absperrgittern, Baumschutz, Baggermatratzen	Zwischen 01.10. und 28.02. eines jeden Jahres	außerhalb Brut- und Wochenstubenzeit	
Baufeldkontrolle Grünland und Röhricht sowie ggf. Bestandsbergungen/Saatgutgewinnung	01.05. - 31.07. eines jeden Jahres	vegetative Zeit	
Installation Ersatzkästen und Quartiersverschluss	im September eines jeden Jahres	Vermeidung von Tötungen bei Fällungen, Vermeidung von Quartierverlusten durch rechtzeitigen Ersatz	
<b>1. Baujahr</b>			
<b>BA mit Nr. und Gewässerseite in Bauablaufreihenfolge</b>	<b>Beschreibung des Abschnitts</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Begründung</b>
<b>2, links</b>	Spundwanddämmung	zwischen 01.10. und 28.02.	weitgehend außerhalb Brut- und Wochenstubenzeit, bei Überschneidung mit Brutzeit ab dem Frühjahr Vergrämung
<b>5, links</b>	Spundwanddämmung		
<b>5 und 4 links</b>	Dammrückverlegung von Norden in Richtung Süden		
<b>3, links</b>	Dammertüchtigung	Mitte April bis Mitte Mai (innerhalb Hochwasserfreier Zeit) und Baufeldkontrolle/Vergrämung ab 01.03.	Hochwassersicherheit, durch Überschneidung mit Brutzeit ab Frühjahr Kontrollen und Vergrämung
<b>4, links</b>	Herstellung Überlaufschwelle Stat. 0 + 600	15.04. - 17.05 (innerhalb Hochwasserfreier Zeit) nach Baufeldkontrolle/Vergrämung (hier: insbes. Teichhuhn, Stockente) ab 01.03.	Hochwassersicherheit, durch Überschneidung mit Brutzeit ab Frühjahr Kontrollen und Vergrämung
<b>4, links</b>	Herstellung Stillgewässer Überlaufschwelle Stat. 0 + 200		
<b>1, links</b>	Dammertüchtigung mit Notüberlauf	im Juni (innerhalb Hochwasserfreier Zeit)	Hochwassersicherheit, durch Überschneidung mit Brutzeit ab Frühjahr Kontrollen und Vergrämung

Vorbereitende Maßnahmen vor jeweiligem Baubeginn			
Beschreibung		Zeitraum	Begründung
<b>2. Baujahr</b>			
BA mit Nr. und Gewässerseite in Bauablaufreihenfolge	Beschreibung des Abschnitts	Zeitraum	Begründung
<b>2, rechts</b> <b>4, rechts</b>	Spundwanddrummung	zwischen 01.10. und 28.02.	außerhalb Brut- und Wochenstubenzeit (Anmerkung: im BA 4 beginnend mit Wurzelschutz)
<b>3, rechts</b>	Dammrückverlegung bis Höhe Überlaufschwelle	von Anfang Januar bis Ende Februar	
<b>3, rechts</b>	Dammrückverlegung auf Höhe Überlaufschwelle mit Herstellung Überlaufschwelle Stat. 0 + 650 und Herstellung Stillgewässer Überlaufschwelle Stat. 0 + 200	Ende Februar bis Anfang Mai (Hochwasserfreie Zeit), fortlaufender Baubetrieb	Hochwassersicherheit, Vergrämung durch fortlaufenden Baubetrieb
<b>3, rechts</b>	Herstellung Überlaufschwelle Stat. 1+050	Anfang bis Mitte Mai (Hochwasserfreie Zeit)	Hochwassersicherheit
<b>5, rechts</b>	Dammertüchtigung	ab Ende Mai bis Mitte Juni (Hochwasserfreie Zeit)	Hochwassersicherheit, durch Überschneidung mit Brutzeit ab Frühjahr Kontrollen und Vergrämung

Bei einem ungehinderten Bauablauf kann die Bauzeit damit auf eine 2-jährige Phase (ohne Vorarbeiten) begrenzt bzw. optimiert werden. Während im ersten Baujahr noch beiderseits der Delme baubedingte Störungen vorliegen werden, tritt im Sommerhalbjahr des zweiten Baujahres auf der linken Delmeseite bereits wieder eine Beruhigung ein. Diese Seite kann im ersten Jahr bereits unter sukzessivem Rückbau der Baustelleneinrichtungsflächen sowie der Behelfsbrücke inklusive vegetationstechnischer Maßnahmen vollständig fertiggestellt werden.

### Betriebsbedingte Wirkungen

Die geplanten Auen sind so ausgelegt, dass sie im Hochwasserfall ca. 1 Mal jährlich **überfluten**. Das Hochwasser wird über Überläufe und manuell zu regelnde Durchlässe weitgehend wieder aus den Auen abgeleitet. Durch die Aufteilung des Abflusses der Delme bei einem Hochwasserereignis steigt die **Fließgeschwindigkeit** im Gewässer nicht mehr so stark an wie im Bestand, sondern wird einem natürlicheren Maß angenähert. Hochwasserereignisse führen daher künftig zu einer etwas reduzierten **Umverlagerung von**

**Sohlsubstraten.** Zudem führen die geplanten Maßnahmen grundsätzlich zu keiner Unterbrechung der **Vernetzung von Lebensräumen** bezogen auf die aquatische Fauna. Die Auswirkungen durch die notwendigen **Unterhaltungsmaßnahmen** übersteigen nicht das Maß der bisherigen Unterhaltung und landwirtschaftlichen Nutzung.

Mit folgender Begründung kann eine betriebsbedingte **Fallenwirkung** ausgeschlossen werden (vgl. Teil 7, FFH-VP):

Grundsätzlich werden vorrangig Tiere mit einer entsprechenden Strömungspräferenz (fakultative und obligate Auenarten) bei einem Hochwasserereignis in die Auen ausweichen und ohnehin auenmeidende Arten oder Auengäste allenfalls zufällig, in Einzelfällen dorthin verdriften. Über die manuell regulierbaren Entleerungsbauwerke (Durchlässe mit Schütz) können die Tiere die Auen wieder verlassen.

Eine Fallenwirkung durch die Durchlässe selbst ist nicht gegeben. Bei geschlossenem Schütz fehlen der Lichteinfall und die Strömung, sodass Arten mit generell indifferenter Strömungspräferenz (wie die in der Delme vorkommenden Arten Aal und Steinbeißer) nicht mehr in den Entwässerungsdurchlass schwimmen werden. Bei Arten mit generell stagnophiler Strömungspräferenz wie der Karausche werden diese Durchlässe bei geschlossenem Schütz aufgrund der dort herrschenden Dunkelheit ebenso wie bei geöffnetem Schütz aufgrund der dort herrschenden Strömung gemieden. Durch die landseitige Anordnung des Schützes können im Durchlass verbliebene Tiere nachfolgend jederzeit zurück in das Hauptgewässer gelangen.

Um einen Falleneffekt und damit Sterben für die in den Auen verbliebenen Tiere zu vermeiden bzw. ein Überleben in der Aue bis zum nächsten Hochwasserereignis zu ermöglichen, sind jeweils an Tiefstellen der Auen entsprechende Stillgewässer mit einer frostfreien Tiefenzone konzipiert.

Es wird mit dem Vorhaben wieder die Möglichkeit geschaffen, dass das Gewässer im Hochwasserfall in dafür hergestellte Seitenräume ausweichen kann und damit ein ursprünglich vorhandener und aktuell fehlender Lebensraum für die auf Auen angewiesene Arten der potenziell natürlichen Fischfauna der Delme wiederhergestellt wird. Die Risiken, die für die terrestrische Fauna im betriebsbedingten Hochwasserfall innerhalb der überstauenden Auen bestehen, sind Gefahren, die analog einem naturnäheren Zustand entsprechen.

## Anlagebedingte Wirkungen

Durch die vorhabenbedingte **Flächenumwandlung** sind vorrangig landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland) sowie einzelne kleinflächige Gehölzbestände und Uferstrukturen betroffen. Der Verlust der Offenlandbiotope (Grünland) ist mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Vorbelastungen für die Wiesenbrutvögel nur von geringfügiger Bedeutung. Der aquatische Lebensraum und die Übergangsbereiche zum terrestrischen Lebensraum werden durch die geplanten Maßnahmen allerdings nicht verringert oder negativ beeinträchtigt.

Trotz der Deichrückverlegung kommt es außerdem zu (bau- und) anlagebedingten **Gehölzverlusten**, die potenziell Auswirkungen auf die gehölzbrütende Avifauna sowie Fledermäuse haben können.

Die Anlage von episodisch angeschlossenen Stillgewässern zum Überdauern von Fischen nach einem Hochwasser führt zu einer Steigerung der aquatischen Lebensraumdiversität und zugleich zu einer Erweiterung des Lebensraumes für Libellen, Amphibien und Avifauna sowie für bestimmte Fischarten, wie die Karausche und den Steinbeißer, die auf episodisch angebundene Stillgewässer zur Reproduktion angewiesen sind.

## 5.2 Artenschutzrechtlich relevante Projektwirkungen

*Tabelle 5-2: Übersicht über die wichtigsten Wirkfaktoren bzw. Auswirkungen*

Wirkfaktor	Auswirkung insbesondere möglich auf
baubedingte <b>Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen</b> durch Baumaschinen	Fauna: Störung von Brutbereichen Störung von aquatischen Habitaten durch leichte Trübung des Wassers und Erschütterungen
baubedingte <b>visuelle Wirkfaktoren</b> Kulisseneffekte (z. B. Bodenmieten) durch "Scheuchwirkung", d. h. Beunruhigung durch Baggerführer und Lkw-Fahrer beim Betreten und Verlassen der Maschinen/Fahrzeuge	Fauna: Störung von Brutbereichen
baubedingte <b>Flächeninanspruchnahme</b> durch Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen	Fauna und Flora: Temporäre Flächeninanspruchnahme von terrestrischen bzw. avifaunistischen Habitaten und Vegetationsstandorten mit z. T. Gehölzverlusten

Wirkfaktor	Auswirkung insbesondere möglich auf
anlagenbedingte <b>Flächenumwandlung</b> durch HW-Schutzmaßnahmen, insbes. <b>Gehölzverluste</b>	Verlust von (Teil-) Lebensräumen insbesondere von Fledermäusen (Quartiere und Leitstrukturen am Gewässer) und Vögeln Zerschneidungseffekt/Fallenwirkung in Bezug auf ausmeidende Fischarten durch Verdriftung bei Hochwasserereignissen Schaffung neuer (Teil-)Lebensräumen insbesondere für Fische, Amphibien, Libellen durch die Anlage von Stillgewässern sowie Fledermäusen und Vögeln durch Initialpflanzungen und Sukzession

Als grundsätzliche Projektauswirkungen sind demnach hinsichtlich der Tiere und Pflanzen folgende Beeinträchtigungen möglich bzw. es können die folgenden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden:

- baubedingte Individuenverluste [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)]
- Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme bzw. Verlust oder Beschädigung funktional bedeutender (Teil-)Habitats, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)]; der Verbotstatbestand ist nur dann erfüllt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist.
- Bau- bzw. betriebsbedingte Immissionseinwirkungen und Störungen (Lärm, Bewegungsreize, optische Barrieren). In diesem Fall ist zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art, auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, so verschlechtert, dass eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG vorliegen wird.

Die eingriffsrelevanten Maßnahmen werden nachfolgend daraufhin überprüft, ob sie grundsätzlich geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.



## 6 Untersuchungsgebiet - Abgrenzung und Kurzbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet (UG) eines AFB sollte die Bereiche umfassen, in denen es zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten der relevanten Arten bzw. deren lokalen Populationen kommen kann. Es muss anhand der Wirkfaktoren und deren maximaler Reichweite sowie der Empfindlichkeitsprofile der Arten abgegrenzt werden<sup>[35]</sup>.

Das UG dieses AFB umfasst demnach den unmittelbaren Vorhabenbereich der geplanten Maßnahmen (Antragsfläche) sowie einen Wirkraum, der sich vor allem auf die überschlägig prognostizierten Auswirkungen bezieht (s. nachfolgende Abbildung).



Abbildung 6-1: Lage des Vorhabenstandorts und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets mit Luftbild (Quelle: [https://www.geobasisdaten.niedersachsen.de/...](https://www.geobasisdaten.niedersachsen.de/))

## 7 Relevanzprüfung und Konfliktanalyse

### 7.1 Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums

Das von den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffene Artenspektrum setzt sich wie bereits beschrieben aus den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie den Europäischen Vogelarten zusammen.

In der nachfolgenden Tabelle 7-1 erfolgt eine Zusammenstellung dieser grundsätzlich relevanten Arten bzw. Artengruppen im Hinblick auf die Ausführungen im Kapitel 4 und unter Berücksichtigung der im Kapitel 5 erläuterten vorhaben-spezifischen Projektwirkungen.

Für jede Artengruppe wird angeführt, ob ein Vorkommen nachgewiesen wurde oder aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen zu erwarten ist und eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist.

Tabelle 7-1: Relevanzprüfung

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
Pflanzen	<p>Es wurden bei den vegetationskundlichen Erfassungen im Jahr 2013, den Kartierungen zum Wasserrechtsantrag nach § 8 WHG für das Wasserwerk "An den Graften" sowie dem Makrophytenmonitoring des NLKWN keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL) gefunden. Lediglich außerhalb des Eingriffsbereichs wurde im Untersuchungsgebiet eine gefährdete Art, die Faden-Binse (<i>Juncus filiformis</i>), in einem kleinen Bestand eines Binsen- und seggenreichen Flutrasens (GNF) südlich des Plangebiets in Flurstück Nr. 47/7 kartiert. Im gleichen Bestand kommt mit wenigen Exemplaren auch der Schild-Ehrenpreis (<i>Veronica scutellata</i>) vor, der auf der Vorwarnliste steht. Das Vorkommen der Fadenbinse konnte im Jahr 2018 bestätigt werden. Zusätzlich wurde die Gelbe Wiesenraute (<i>Thalictrum flavum</i>) mit etwa 30 Exemplaren auf einem Standort mit Mesophilem Grünland (GMS) im eingriffsnahen Bereich erfasst. Die 2018 festgestellten Vorkommen der Sumpf-Dotterblume (<i>Caltha palustris</i>) befinden sich im Norden des UG, abseits des Eingriffsvorhabens.</p> <p>Bei den biologisch-ökologischen Gewässeruntersuchungen des NLKWN an der Messstelle Wiekhorn wurde 2015 ein Deckungsgrad von 1 % des gefährdete Alpen-Laichkrauts (<i>Potamogeton alpinus</i>) nachgewiesen. Im Jahr 2018 wurde dagegen das in Niedersachsen gefährdete Durchwachsene Laichkraut (<i>Potamogeton perfoliatus</i>) erfasst. Im Rahmen des WRRL-Monitorings durch den NLKWN wurde bislang</p>	nicht relevant

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
	<p>festgestellt<sup>5</sup>: " Bis auf Einzelexemplare von <i>Sparganium emersum</i> und 2018 auch <i>Elodea nuttallii</i> sowie in 2015 angeschwemmten <i>Potamogeton alpinus</i> (Rote-Liste-BRD 3) bzw. in 2018 angeschwemmtes <i>Potamogeton perfoliatus</i> war das Gewässer je makrophytenfrei. Damit liegt der Zustand der Verödung vor."</p> <p>Hinweise auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL) oder auf weitere gefährdete Arten liegen nicht vor.</p>	
Tag- und Nachtfalter	<p>Ein Vorkommen einzelner Arten (z. B. Schmetterlinge) innerhalb des Untersuchungsgebietes ist potenziell möglich. Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatsansprüche der streng geschützten Arten jedoch nicht erwartet.</p>	nicht relevant
Käfer	<p>Die in Niedersachsen geschützten Käferarten gemäß Anhang IV der FFH-RL kommen aufgrund der Angaben des NLWKN<sup>[67]</sup> zur Verbreitung dieser Arten bzw. ihrer Habitatsansprüche nicht im Untersuchungsgebiet vor.</p>	nicht relevant
Heuschrecken	<p>Ein Vorkommen einzelner Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes ist potenziell möglich. Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatsansprüche der streng geschützten Arten jedoch nicht erwartet.</p>	nicht relevant
Libellen	<p>Im Rahmen der vorhabenbezogenen faunistischen Erfassungen aus dem Jahr 2015 wurden keine Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL) im Untersuchungsgebiet und keine geschützten Arten im unmittelbaren Eingriffsbereich an der Delme und dem temporär beanspruchten Hoyersgraben gefunden. Lediglich eine Vorwarnliste-Art - die Gebänderte Prachtlibelle (<i>Calopteryx splendens</i>) - wurde im direkten Eingriffsbereich an der Delme kartiert.<sup>[7], [67]</sup></p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 21 Libellenarten festgestellt. Davon sind charakteristische Fließgewässerarten die Gebänderte Prachtlibelle (<i>Calopteryx splendens</i>) und die Blaue Federlibelle (<i>Platycnemis pennipes</i>). Die Gebänderte Prachtlibelle ist an der Delme zwischen Graft und Autobahn weit verbreitet. Einzeltiere treten aber auch an den übrigen Gewässern des Untersuchungsgebietes auf. Die Blaue Federlibelle kommt in geringer Anzahl an der Delme vor.</p> <p>Die übrigen 19 nachgewiesenen und vereinzelt auf der Roten Liste geführten stehenden Libellenarten sind typische Arten von Stillgewässern.</p> <p>Libellenarten mit höheren Ansprüchen an Vegetationsstrukturen, die im Bremer Raum noch weit verbreitet sind, wie z. B. die Kleine Mosaikjungfer (<i>Brachytron pratense</i>), die Braune Mosaikjungfer (<i>Aeshna grandis</i>) und das Große Granatauge (<i>Erythromma najas</i>) fehlten im Untersuchungsgebiet oder traten nur in geringer Abundanz auf, wie die Fledermaus-Azurjungfer (<i>Coenagrion pulchellum</i>).</p> <p>Aufgrund der Kartierungsergebnisse, fehlender Biotopausstattung oder der Angaben des NLWKN zur Ausbreitung dieser Arten ist der eigentliche Vorhabenbereich nicht als</p>	nicht relevant

<sup>5</sup> Neumann, P. (2017 und 2021): schriftliche Mitteilung (E-Mail) vom 18. Mai 2017 und 28. Dezember 2021, NLWKN.



Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
	Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Libellenarten anzusehen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Arten durch das Vorhaben ist daher auszuschließen.	
Aquatische Fauna (Fische, Makrozoobenthos)	<p>Eine Betroffenheit der aquatischen Fauna durch die Sanierung der Delme-Dämme wird nicht erwartet, da kein direkter Eingriff in das Gewässer stattfindet. Durch den Bau der beiden Entleerungsbauwerke sowie der Spundwände am Gewässerrand ist von lediglich punktuellen Störungen durch leichte Wassertrübungen und leichte Erschütterungen im geringen Maße auszugehen, die artenschutzrechtlich nicht relevant sind, da sie in der Art und Weise und z. T. auch mit deutlich höherer Intensität und flächenhafter Ausprägung durch natürliche Prozesse, wie z. B. Hochwasserereignisse, hervorgerufen werden können.</p> <p>Relevante Makrozoobenthosarten wurden nicht nachgewiesen. Bei den nachgewiesenen Fisch- und Neunaugenarten handelt es sich ausnahmslos um wandernde, d. h. mobile Arten, die solchen Reizen ausweichen können. Sie werden in ruhigere Gewässerabschnitte ausweichen. Zudem findet die bauliche Tätigkeit tagsüber und damit außerhalb der Hauptaktivitätsphasen der nachtaktiven Arten statt.</p> <p>Eine potenzielle Betroffenheit der aufgrund Datenabfragen zu erwartenden <b>Anhang-II-Fisch- und Rundmaularten</b> durch die Sanierung der Delme-Dämme wird dezidiert im Rahmen der <b>FFH-Vorprüfung</b> (s Teil 7) abgeprüft, sodass eine weitere Betrachtung in dieser Unterlage entfällt.</p> <p>Arten des Anhangs IV sind auch gemäß der Daten des LA-VES in der Gewässerfauna der Delme nicht zu erwarten.</p>	nicht relevant
Amphibien	<p>Im Rahmen der vorhabenbezogenen faunistischen Erfassungen aus dem Jahr 2015 wurden keine Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL) und geschützte Arten im unmittelbaren Eingriffsbereich an der Delme und auch nicht am temporär bauzeitlich beanspruchten Hoyersgraben gefunden. Lediglich an der Kleinen Delme, weiteren Gräben, Mili und Stillgewässern wurden überhaupt Amphibien nachgewiesen.</p> <p>Aufgrund der Kartierungsergebnisse, fehlender Biotopausstattung oder der Angaben des NLWKN zur Ausbreitung dieser Arten ist davon auszugehen, dass keine in Niedersachsen streng geschützten Amphibienarten<sup>[67]</sup> gemäß Anhang IV der FFH-RL im direkten Eingriffsbereich vorkommen. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen. Der eigentliche Vorhabenbereich stellt wegen der fehlenden Habitateigenschaften weder einen geeigneten Sommerlebensraum noch ein geeignetes Winterquartier für diese Artengruppe dar. Im Zuge der Realisierung der Sanierung der Delme-Dämme kommt es daher nicht zum Verlust von Laichgewässern oder sonstigen maßgeblichen Habitatbestandteilen für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten.</p>	nicht relevant
Reptilien	Aufgrund der Habitatausstattung am Vorhabenstandort und aufgrund der Angaben des NLWKN zur Verbreitung sind für die in Niedersachsen vertretenen streng geschützten Reptilienarten wie Schlingnatter (Hochmoor) oder Zauneidechse (Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Böden) keine Vorkommen für den Eingriffsbereich zu erwarten. <sup>[7],[67]</sup>	nicht relevant
Säuger	Im Rahmen der Ergebnisse von Fledermauserfassungen aus den Jahren 2015 und 2016 wurden insgesamt 9	<b>relevant</b>

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
	<p>Fledermausarten nachgewiesen (s. Teil 12a und 12b). Es wird daher eine Betroffenheit der nachgewiesenen <b>Anhang IV Fledermausarten</b> der FFH-RL durch die Sanierung der Delme-Dämme in Kapitel 7.2.1 geprüft.</p> <p>Für den <b>Fischotter</b> (<i>Lutra lutra</i>) gibt es nach Angaben des NLWKN keine Nachweise im betroffenen Planquadranten.<sup>[66]</sup></p> <p>Es gibt darüber hinaus keine Hinweise auf Vorkommen <b>weiterer, streng geschützter Säugetierarten</b> wie Feldhamster, Gartenschläfer, Wolf, Biber, Haselmaus, Wildkatze und Luchs. Auch legt die Habitatausstattung es nicht nahe, dass entsprechende Vorkommen im Wirkraum existieren.</p>	<p>nicht relevant</p> <p>nicht relevant</p>
Vögel	<p>Es wurden zahlreiche Europäische Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.</p> <p>Die mögliche Betroffenheit dieser von dem geplanten Vorhaben wird im Kapitel 8 für die einzelnen Verbotstatbestände überprüft.</p>	<b>relevant</b>

## 7.2 Auswahl relevanter Arten

### 7.2.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 7.2.1.1 Fledermäuse

Im Rahmen der vorliegenden Fledermauserfassungen sind insgesamt 9 Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-RL im Untersuchungsgebiet kartiert worden.

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Im Zuge der durchgeführten Fledermauserfassungen im Jahr 2015 wurden regelmäßig Kontakte der Zwergfledermaus, des Großen Abendseglers und der Wasserfledermaus im Bereich des Vorhabensgebiets aufgezeichnet. Von der letztgenannten wurden in diesem Bereich Daueraktivitäten aufgezeichnet (s. Teil 12a). Die Breitflügel- und die Rauhaufledermaus wurden hier ebenfalls nachgewiesen. Als Jagdhabitat wird der Vorhabenstandort daher mindestens insgesamt von 5 Fledermausarten (Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügel- und Wasserfledermaus) genutzt (s. Abbildung 7-1).

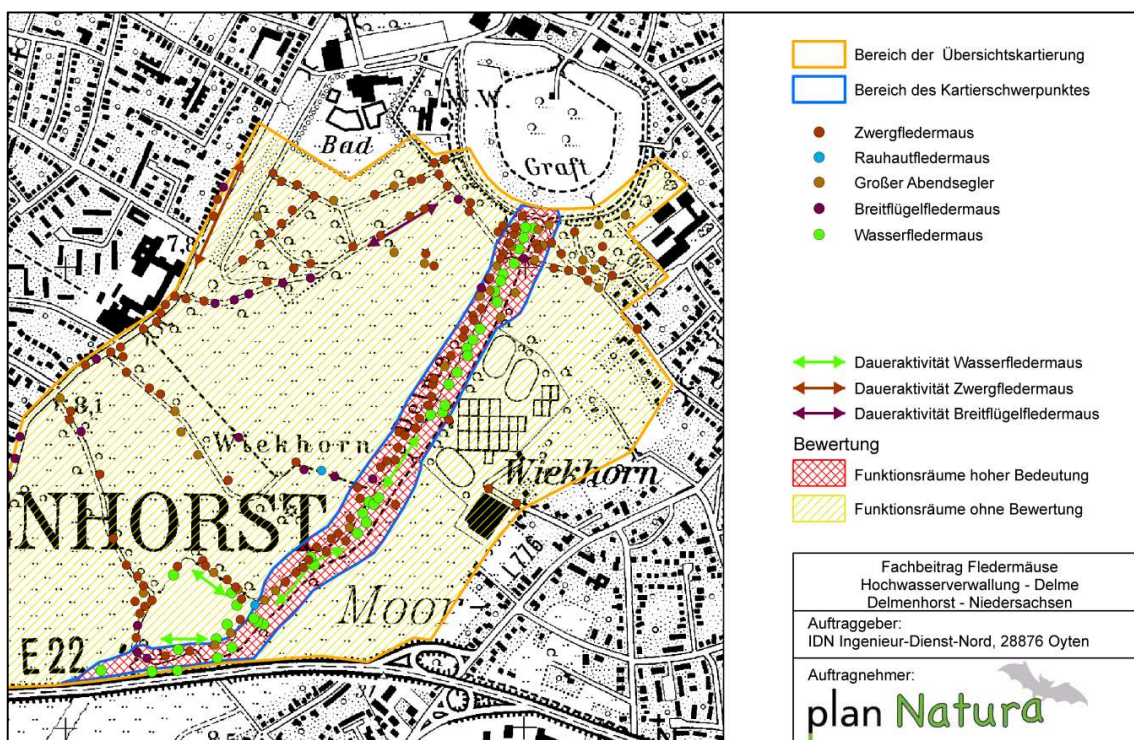


Abbildung 7-1: Ausschnitt Karte 1 Ergebnis und Bewertung (Plan Natura 2015)

Die ebenfalls im Jahr 2015 durchgeführte Fledermauserfassung in den Graftanlagen mit Delme belegt, dass insbesondere im Frühsommer die Delme in der Phase nach der Dämmerung vor allem von Tieren auf dem Weg in die Jagdgebiete durchfliegen wird oder dort nur jeweils kurzfristig gejagt wird. Auffällig ist hier die Dominanz von Zwergfledermäusen, die rund 75 % der Gesamtaktivität ausmacht. Breitflügel- und Rauhaufledermaus sind ebenfalls jeweils mit rund 10 % an der Aktivität beteiligt. Die Delme wird auch im Hochsommer jedoch in

deutlich geringerem Umfang befliegen als z. B. die Wasserflächen der Graft (s. Abbildung 7-2). Die Delme ist als Jagdgebiet in diesem Bereich von untergeordneter Bedeutung. Die Aktivität wird dann, im Hochsommer, sehr deutlich von der Zwergfledermaus (58 %) und Breitflügelfledermaus (26 %) bestimmt. Der Abendsegler, die Rauhautfledermaus, das Braune Langohr und die Gattung *Myotis* sind zwar präsent, aber nur in geringem Umfang an der Aktivität beteiligt.

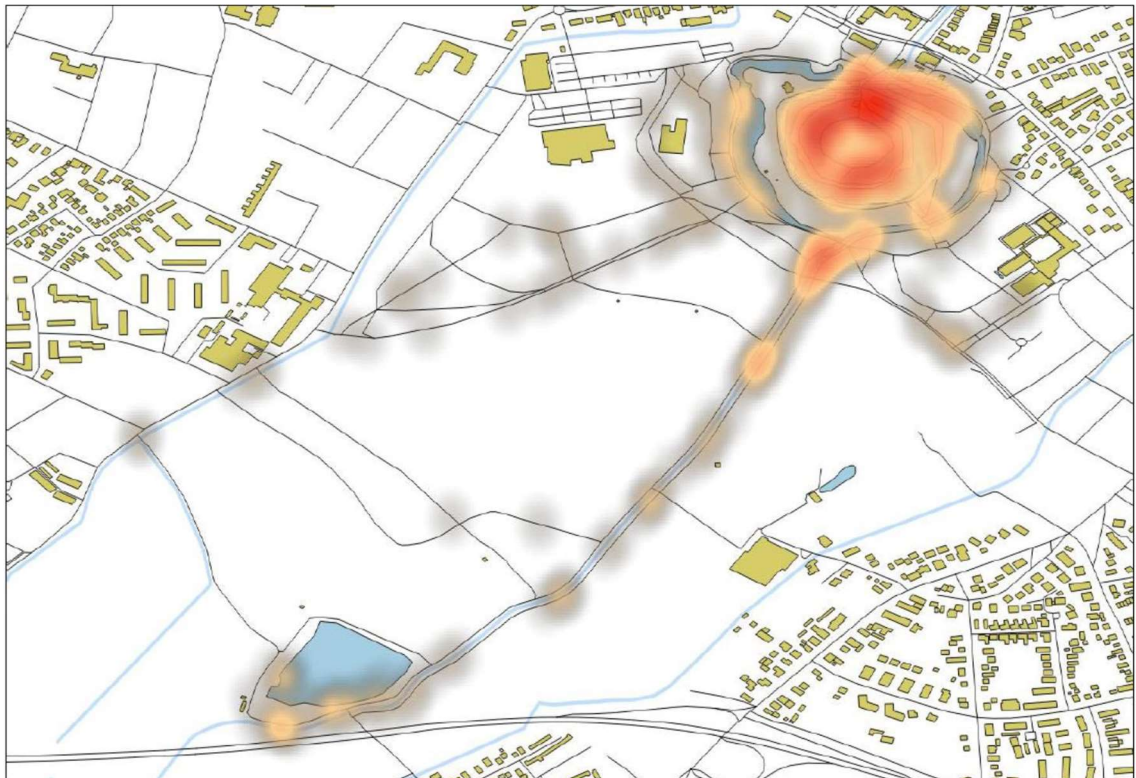


Abbildung 7-2: Verbreitungsschwerpunkte der Fledermausarten aus drei Erfassungsdurchgängen (MEYER & RAHMEL 2016, S. 10)

Aufgrund der Aktivitätsverteilung im Hochsommer wird der Schluss gezogen, dass wie im Frühsommer in der Phase nach der Dämmerung die Delme vor allem von Tieren auf dem Weg in die Jagdgebiete durchflogen wird oder dort nur jeweils kurzfristig gejagt wird, was vor allem für die Breitflügelfledermaus wahrscheinlich sein dürfte. Auch im Spätsommer lassen die Aktivitäten darauf schließen, dass die Delme insbesondere als Leitstruktur genutzt wird. Im Spätsommer nimmt deutlich erkennbar die Aktivität der Rauhautfledermaus zu, während die Aktivität der Breitflügelfledermaus abnimmt. Für die Rauhautfledermaus zeichnet sich aufgrund der deutlichen Zunahme der messbaren Aktivität und der Nachweise in der Transekterfassung ein ausgeprägter Herbstzug im Bereich der Stadt Delmenhorst respektive im Bereich der Delme ab.



Gemäß den Fledermauserfassungen stellt die Delme ein **wichtiges Jagdgebiet der Wasserfledermaus** und auch der **Zwergfledermaus** dar, bietet aber allein aufgrund der geringeren Flächenausdehnung nur wenigen Tieren Raum. Die Delme mit den begleitenden Gehölzen ist nicht nur Jagdgebiet, sondern auch **Leitstruktur für mehrere Arten**, darunter auch Fransen- und Bartfledermaus.

Die im November und Dezember 2016 im Rahmen der Potenzialerfassung/Baumuntersuchung "Delme" und der Ergänzungsuntersuchung vom Juli und August 2017 überprüften Bäume weisen überwiegend einen Stammdurchmesser zwischen ca. 30 cm und max. ca. 160 cm auf.

Bei der Untersuchung im November und Dezember 2016 wurde ein einziges potenzielles Sommer- und/oder Winterquartier (Quartierbaum) festgestellt (GPS N53.04069 E008.62398). Am Tag der Untersuchung sowie bei der Nachuntersuchung mittels Detektor im August 2017 wurden keine Tiere bzw. Schwärme festgestellt. Des Weiteren wurden weitere potenzielle Tagesquartiere (12 Stück) im Bereich zu fällender Baumbestände erfasst (2 davon mit Nest). Bei den erneuten Detektorkontrollen an einem Teil der Baumbestände im Sommer 2017 wurde wieder eine hohe Aktivität insbesondere der Wasserfledermäuse und der Zwergfledermäuse festgestellt. Vereinzelt erfolgten noch Kontakte der Breitflügelfledermaus, der Mückenfledermaus, des Großen Abendseglers und der Bartfledermäuse. Bei keiner der 6 erfassten Arten wurden Ausflugaktivitäten aus einem der untersuchten Bäume festgestellt. Schwärmende Tiere wurden ebenfalls nicht gesichtet. Nach Aussagen des Fachgutachtens ist deshalb nicht mit Quartieren innerhalb des untersuchten Baumbestands zu rechnen. Das Sommerquartier der Wasserfledermaus wird grundsätzlich außerhalb des Vorhabenbereichs in den Graftanlagen vermutet (s. Teil 12a).

Somit bestehen im Plangebiet ein potenzielles **Sommer- und/oder Winterquartier** (Quartierbaum), das jedoch erhalten bleibt, sowie mehrere Gehölze mit **potenziellen Tagesverstecken**, von denen 6 Stück im Zuge des Eingriffs entfernt werden. Die übrigen vom direkten Eingriff durch Beseitigung betroffenen Gehölzbestände werden aufgrund geringer Stammdurchmesser und fehlenden Höhlungen nicht als potenzielle Fledermausquartiere eingestuft.

Laut den Angaben des BfN zu den Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) sowie den Niedersächsischen Vollzugshinweisen zu Fledermäusen ist die Nutzung von kleinen Baumhöhlen und Stammrissen als Tagesquartier vom Großen Abendsegler, der Wasserfledermaus, der Rauhautfledermaus - als typische baumbewohnende Fledermausarten - und der Zwergfledermaus, der

Großen Bartfledermaus, der Mückenfledermaus, des Braunen Langohrs sowie der Fransenfledermaus - als spaltenbewohnende Arten - potenziell möglich. Die Quartiersnutzung von kleinen Baumhöhlen und Stammrissen durch Breitflügel-fledermäuse als eine typische Gebäudebewohnende Art wird ausgeschlossen.

Bei der Rauhautfledermaus und dem Großen Abendsegler, handelt es sich um fernwandernde Arten, die nur im Sommerhalbjahr im Projektgebiet vorkommen. Die weiteren Arten überwintern ebenso in überwiegend frostsicheren Quartieren.

Deshalb sind insgesamt potenziell nur Sommerquartiere von Wasser-, Rauhaut- oder Zwergfledermäusen sowie des Großen Abendseglers, der Großen Bartfledermaus, der Mückenfledermaus, der Fransenfledermaus oder des Braunen Langohrs zu erwarten.

Für die Breitflügel-fledermaus als typische Gebäude bewohnende Art, die zudem nicht besonders strukturgebunden jagt, ist durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Im Kapitel 8.1.1 findet demzufolge eine vertiefende Einzelartbetrachtung der Wasser-, Rauhaut- und der Zwergfledermaus sowie des Großen Abendseglers der Großen Bartfledermaus, der Mückenfledermaus und der Fransenfledermaus sowie des Braunen Langohrs statt.

## **7.2.2 Europäische Vogelarten - Brutvögel**

### **7.2.2.1 Zusammenfassung der Erfassungsergebnisse**

Zwischen Ende März 2015 und Anfang Juli 2015 fanden im Untersuchungsgebiet 6 Begehungen in den Morgenstunden und 2 Nachtexkursionen zur Erfassung der Brutvögel statt (s. Teil 10a). Insgesamt wurden 55 Brutvogelarten mit zusammen 1.084 Brutrevieren festgestellt (Tabelle 7-2). Hinzu kommt die Zufallsbeobachtung eines rufenden Wachtelkönigs Ende Mai 2016. Im Eingriffsbereich wurden 28 Arten mit zusammen ca. 97 Brutrevieren erfasst.

Im Untersuchungsgebiet wurden Brutreviere von 5 Arten der Roten Liste der BRD<sup>[28]</sup> und acht Arten der jeweils zum Kartierzeitpunkt aktuellen Roten Liste Niedersachsen und Bremen<sup>[31]</sup> festgestellt (Tabelle 7-2).

Tabelle 7-2: Revieranzahl aller 2015 festgestellten Brutvögel\*

Art	Abkürzung	Brut- re- viere	Rote Liste (2015)			BArt- SchV
			Bund	Nds+HB	Tiefl.-West	
Stockente	Sto	23				
Jagdfasan	Fa	12				
Haubentaucher	Ht	1				
Mäusebussard	Mb	1				streng ge- schützt
Turmfalke	Tf	1	-	V	V	streng ge- schützt
Wachtelkönig	Wk	1*	2	2	2	streng ge- schützt
Teichhuhn	Tr	12	V			streng ge- schützt
Blässhuhn	Br	3	-	V	V	
Austernfischer	Au	1				
Ringeltaube	Rt	107				
Kuckuck	Ku	1	V	3	3	
Waldohreule	Wo	1	-	V	V	streng ge- schützt
Waldkauz	Wz	1	-	V	V	streng ge- schützt
Grünspecht	Gü	2				streng ge- schützt
Buntspecht	Bs	12				
Pirol	P	1	V	3	3	
Elster	E	8				
Eichelhäher	Ei	3				
Rabenkrähe	Rk	20				
Blaumeise	Bm	56				
Kohlmeise	K	72				
Sumpfmeise	Sum	1				
Weidenmeise	Wm	2				
Schwanzmeise	Sm	4				
Fitis	F	58				
Zilpzalp	Zi	108				
Feldschwirl	Fs	1	3	3	3	
Sumpfrohrsänger	Su	8				
Gelbspötter	Gp	3	-	V	V	
Mönchsgrasmücke	Mg	48				
Gartengrasmücke	Gg	28	-	V	V	
Klappergrasmücke	Kg	2				
Dorngrasmücke	Dg	22				

Art	Abkürzung	Brut- re- viere	Rote Liste (2015)			BArt- SchV
			Bund	Nds+HB	Tiefl.-West	
Kleiber	Kl	14				
Gartenbaumläufer	Gb	10				
Zaunkönig	Z	55				
Star	S	10	3	3	3	
Amsel	A	143				
Singdrossel	Sd	10				
Grauschnäpper	Gs	2	V	3	3	
Trauerschnäpper	Ts	2	3	3	3	
Schwarzkehlchen	Swk	1				
Rotkehlchen	R	33				
Nachtigall	N	3		V	V	
Hausrotschwanz	Hr	1				
Gartenrotschwanz	Gr	8	V	V	V	
Heckenbraunelle	He	16				
Hausperling	H	7	V	V	V	
Feldsperling	Fe	9	V	V	V	
Bachstelze	Ba	10				
Buchfink	B	74				
Gimpel	Gim	1				
Grünfink	Gf	36				
Stieglitz	Sti	6		V	V	
Bluthänfling	Hä	3	3	3	3	
Goldammer	G	7	V	V	V	
Artenzahl		55				
BP-Summe		1084				
Fläche [ha]		129,3				

\*Erläuterungen: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

Im etwas größeren Untersuchungsgebiet im Jahr 2018 wurden zusätzlich die Arten Dohle, Eisvogel, Graugans, Kanadagans, Kernbeißer, Kleinspecht, Misteldrossel, Rauchschwalbe, Rohrammer, Schnatterente, Sommergoldhähnchen und Wachtel mit Brutrevieren nachgewiesen. Dagegen wurden in dem Jahr die Arten Bluthänfling, Gimpel, Goldammer, Haubentaucher, Klappergrasmücke, Nachtigall, Pirol, Turmfalke und Wachtelkönig nicht erneut festgestellt. Der Austernfischer trat 2018 nur als Nahrungsgast auf.



### 7.2.2.2 Selektion relevanter Arten

Als artenschutzrechtlich relevant werden nach § 44 Abs. 5 BNatSchG alle europäischen Brutvogelarten erachtet. Dabei bleiben allerdings eingebürgerte Arten wie Nilgans und Jagdfasan im Folgenden unberücksichtigt. Eine vertiefende Einzelartbetrachtung sollte grundsätzlich für

- Arten, die nach den Roten Listen von Deutschland bzw. Niedersachsen den Gefährdungsstatus 1, 2 oder 3 aufweisen, sowie Arten, die auf der Vorwarnliste stehen (Status V),
- Arten, die im Anhang I der EU-VSRL (Anh. I EU-VSRL) aufgeführt sind,
- nach § 7 (2) Nr.14 BNatSchG streng und besonders geschützte Arten und
- Koloniebrüter, die mit mehr als fünf Paaren vorkommen,

erfolgen. Dies wären aufgrund der Erfassungen in 2015 (s. Kapitel 7.2.2.1, Tabelle 7-2) hier **Blässhuhn, Bluthänfling, Feldschwirl, Feldsperling, Garten-grasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Grauschnäpper, Grünspecht, Haussperling, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Pirol, Star, Stieglitz, Teichhuhn, Trauerschnäpper, Turmfalke, Wachtelkönig, Waldkauz und Waldohreule.**

Des Weiteren sind aufgrund der in 2018 durchgeführten Erfassungen zum Wasserrechtsantrag nach § 8 WHG für das Wasserwerk "An den Graften" durch das Ing.-Büro AG Tewes (Januar 2019) die Arten **Kernbeißer, Kleinspecht, Rauchschwalbe, Wachtel und Eisvogel** ergänzend grundsätzlich von artenschutzrechtlicher Relevanz.

Aufgrund der aktuellen Rote Liste Niedersachsens<sup>[32]</sup> ist nunmehr auch die in beiden Erfassungen festgestellte und mittlerweile auf der Vorwarnliste geführte **Stockente** betrachtungsrelevant.

Von Konflikten sind aus diesem Spektrum an erster Stelle die Arten betroffen, deren Brutreviere im Bereich der Eingriffsfläche liegen oder unmittelbar daran angrenzen, sodass eine Einzelartbetrachtung erforderlich wird. Für nachfolgend in Fettdruck hervorgehobene Arten erfolgt dagegen keine explizite Einzelartbetrachtung, da ihre Reviere außerhalb der Eingriffsflächen festgestellt wurden:

Die Reviere der Arten **Bluthänfling, Goldammer, Grauschnäpper, Haussperling, Nachtigall, Pirol, Rauchschwalbe und Waldkauz** befinden sich diesbezüglich weit außerhalb des direkten Eingriffsbereichs bzw. der jeweiligen artspezifischen Effektdistanz (100 bis 200 m) gegenüber baubedingten Störungen nach GARNIEL und MIERWALD (2012)<sup>[26]</sup>. Der Haussperling wird außerdem aktuell nicht mehr auf der Vorwarnliste geführt (s. Tabelle 4-1). Die Goldammer wurde zudem 2018 nicht erneut nachgewiesen. Der **Kuckuck** ist ein Brutschmarotzer, d. h., er verteilt seine Eier auf die Nester anderer Arten. Als Hauptwirtsarten werden Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Wiesenpieper und Rotkehlchen genannt<sup>6</sup>. Der Kuckuck ist insofern an keinen Lebensraum gebunden, sondern nur an Wirtsvogelarten, die auch hier im UG zum Teil vorkommen, und ist damit auch nicht nest- oder nistplatztreu. Während die Art 2015 an der ehemaligen Militärbadeanstalt (Mili) festgestellt wurde, trat der Kuckuck 2018 in den Graftanlagen auf. Ein Vorkommen des **Wachtelkönigs** wurde 2018 nicht bestätigt. "Wachtelkönigsmännchen rufen nachts, um Weibchen in ihr Revier zu locken"<sup>[25]</sup>. Damit kommt es zu keinen baubedingten Beeinträchtigungen durch den möglichen Zufahrtverkehr zur Baustelle auf dem im Revier gelegenen Weg, da dieser ausschließlich tagsüber stattfindet. Auch Scheuchwirkungen durch sichtbare Menschen sind nicht relevant. Ebenso kann ein erhöhtes Prädationsrisiko damit ausgeschlossen werden, da bei nur gelegentlicher Nutzung des Weges kein starker Hintergrundlärm erwartet wird. Für das in der Uferzone der Mili, d. h. abseits des unmittelbaren Baufeldes, sowohl 2015 als auch 2018 festgestellte **Blässhuhn** (zuma nicht mehr auf der Vorwarnliste, s. Tabelle 4-1) ist Lärm am Brutplatz unbedeutend. Gleiches gilt für die **Stockente**, welche zudem noch "sehr zahlreich" im Gebiet angetroffen wurde. Daher werden diese auf Gewässer bezogene Arten ebenso nicht vertieft geprüft.

Aufgrund der mittlerweile vorliegenden aktuellen Roten Listen könnte die Prüfung von **Kernbeißer** und **Gartenrotschwanz** nunmehr entfallen (s. Tabelle 4-1). Diese sind mittlerweile nicht mehr auf der Vorwarnliste. Diese Roten Listen lagen erst zu einem späten Bearbeitungszeitpunkt vor (s. Kapitel 4.3), sodass die Einzelartbetrachtungen in Kapitel 8.2.3 nicht entfallen. Es verbleibt zudem die Erforderlichkeit einer separaten Prüfung für die Arten **Eisvogel, Feldschwirl, Feldsperling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Mäusebussard, Spechte (Grün- und Kleinspecht), Star, Stieglitz, Teichhuhn, Trauerschnäpper, Turmfalke, Wachtel** und **Waldohreule**.

<sup>6</sup> <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103029>.

Das Vorhabengebiet wird durch die geplanten Maßnahmen u. a. die Anlage von Stillgewässern und autotypischen Vegetationsstrukturen insbesondere für Wasservögel und Arten der Auen wie bspw. Nachtigall, Gelbspötter, Kleinspecht und Kuckuck aufgewertet, die u. a. von den neuen Nahrungshabitaten und Brutrevierstrukturen profitieren.

Die potenzielle Betroffenheit aller übrigen Arten von dem geplanten Vorhaben wird in Arten mit ähnlicher Lebensweise bzw. Habitatansprüchen in Gruppen (Gilden) nach FLADE (1994)<sup>[24]</sup> zusammengefasst betrachtet (s. hierzu auch Kapitel 3).

## 8 Bestandsdarstellung sowie Abprüfen der Verbotstatbestände

### 8.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, hier: Fledermäuse

Im Folgenden werden die im Kapitel 7.2.1 genau ermittelten, artenschutzrechtlich relevanten Tierarten aufgeführt und hier geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG durch die im Kapitel 5 genannten, eingriffsrelevanten Maßnahmen und Projektwirkungen für diese Arten bzw. Artengruppen ausgelöst werden.

#### Maßnahmen zur Vermeidung

- Die Entfernung von Gehölzen ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar (s. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG) und damit außerhalb der Wochenstubenzeit und der Sommerquartierzeit von Fledermäusen vorgesehen.
- Im Jahr vor dem Fällen der 6 Bäume, in welchen potenzielle Quartiere festgestellt wurden, ist je festgestelltem Quartier vor dessen Beseitigung 1 Ersatzfledermauskasten unter Aufsicht einer fachkundigen Person an zu erhaltenden Bäumen im nahen Umfeld zu installieren.

Das Verschließen des zu beseitigenden Quartiers erfolgt vor dem Besatz durch Fledermäuse und nach dem Verlassen durch Spechte (Ende September).

- Im Jahr vor dem Fällen eines Baumes in den in Anlage 3 (Teil 6) gekennzeichneten Bereichen<sup>7</sup> ist dieser im unbelaubten Zustand durch eine fachkundige Person nach Höhlungen und Stammrissen abzusuchen. Bei Bäumen mit Höhlenstrukturen erfolgt eine weitergehende Quartierkontrolle. Bei erbrachtem Quartiernachweis sind je festgestelltem Quartier vor dessen Beseitigung 1 Ersatzfledermauskasten unter Aufsicht einer fachkundigen Person an zu erhaltenden Bäumen im nahen Umfeld zu installieren.

---

<sup>7</sup> Es handelt sich um die Bereiche, in denen nach "Protokoll Ergänzung Potentialerfassung/Baumuntersuchung "Delme" Delmenhorst/Niedersachsen" von Plan Natura vom 06.11.2017 (s. Teil 12a) folgende Aussage getroffen wurde: "Zur Absicherung der Daten kann eine Baumkontrolle im unbelaubten Zustand durchgeführt werden". Darüber hinaus wurden Bereiche gekennzeichnet, in welchen im Oktober und November 2021 durch den IDN ergänzend Baumbestände erfasst worden sind.

Das Verschließen des zu beseitigenden Quartiers erfolgt vor dem Besatz durch Fledermäuse und nach dem Verlassen durch Spechte (Ende September).

**Prüfung des Verbotstatbestands gemäß § 44 (1)**

Die nachfolgend genannten gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten treten potenziell im Untersuchungsgebiet auf. Ihre mögliche Betroffenheit von dem geplanten Vorhaben wird in der nachfolgenden Tabelle für die einzelnen Verbotstatbestände überprüft. Die Aussagen zu den Arten beruhen im Wesentlichen auf den Vollzugshinweisen zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen - Teil 3 (NLWKN 2010)<sup>[56],[58],[59],[60],[61],[62],[63],[64]</sup> und des Internethandbuches Fledermäuse (BFN 2017).<sup>[10]</sup>

Da es für Niedersachsen keine entsprechenden Vorlagen gibt, wird für die detaillierte Einzelartbetrachtung ein standardisiertes Formblatt in Anlehnung an die schleswig-holsteinische Richtlinie zur "Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung"<sup>[37]</sup> in aktualisierter Fassung von 2016 angewandt.

*Tabelle 8-1: Einzelartbetrachtung Braunes Langohr*

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )		
<b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (V)*	Einstufung Erhaltungszustand Nds. <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
*RL Nds. in Vorbereitung: V		
<b>2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>		
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten</b>		
<p><i>Die Art besiedelt im Sommer vor allem Laub- und Nadelwälder, findet sich aber auch in Gärten und in der Nähe von Siedlungen. Als Wochenstuben dienen u. a. auch Baumhöhlen. Aufgrund der ständigen Quartierwechsel ist die Art auf eine ausreichende Anzahl von Wochenstubenquartieren auf relativ kleinem Raum angewiesen sowie auf ausreichende Habitatvernetzung mittels (Gehölz-)Strukturen. Jede Kolonie nutzt ein System von Quartieren im Verbund.<sup>[39]</sup></i></p> <p><i>Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume, wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker.</i></p> <p><i>Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder (bodennahe Schichten) sowie gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften wie Parks oder Obstgärten. Das Sommerquartier liegt im näheren Umfeld. Aufgrund der breiten Flügel ist das Braune Langohr sehr wendig und fliegt daher auch in dichtem Unterbewuchs und dichten Kronen. Es jagt Beute dabei in der Luft und im Kronenbereich.</i></p> <p><i>Lebensweise:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Nachtaktiv, Ausflugszeit in der Dämmerung nach Sonnenuntergang für 4 - 5 Stunden</i></li> <li>• <i>Jagd in langsamem, flatternden Flug meist in niedriger Höhe (1 - 4 m)</i></li> </ul> <p><i>Sehr große Quartiertreue bei gleichzeitig häufigem Wechsel vor Ort im Umkreis von ca. 2 km, Gründe hierfür könnten das wechselnde Nahrungsangebot und jahreszeitliche Temperaturänderungen sein.</i></p>		

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b> <u>Deutschland:</u> <i>Für Deutschland liegen zu dieser Art keine Bestandszahlen vor. Die Art dürfte jedoch in großen Landesteilen in sicheren Beständen vorkommen.</i> <u>Niedersachsen:</u> <i>In Niedersachsen ist die Art flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte.</i>	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Im Vergleich zur Zwerg- und die Wasserfledermaus wurde das Braune Langohr an der Delme mit unter 1 % Aktivität eher selten nachgewiesen.</i>	
<b>3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>	
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b> Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (Vermeidungsmaßnahme zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Im Vorhabengebiet befinden sich potenzielle Tagesquartiere die im Zuge des Eingriffs entfernt werden.</i> <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  <input checked="" type="checkbox"/> Fällarbeiten finden vom 1. Oktober bis 28. Februar (s. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG) außerhalb der Wochenstubezeit statt. <i>hier: keine Winterquartiere, möglicherweise Sommerquartiere</i> <input type="checkbox"/> Potenzielle Quartiersbäume werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft. <i>Baubedingte Tötungen ergeben sich im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht, da im Sommerhalbjahr (Wochenstubezeit, Tagesverstecke) keine Fällungen stattfinden (s. Maßnahmen zur Vermeidung). Es kann daher unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht berührt wird.</i> Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Es ist nicht auszuschließen, dass Baumhöhlen älterer Bäume am Vorhabenstandort von dieser Art als Sommerquartiere genutzt werden. Da eine Baumfällung nur im Winterhalbjahr stattfindet, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung erforderlich (s. Maßnahmen zur Vermeidung).</i> Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos durch das Vorhaben ist für diese Art auszuschließen. Der Luftraum wird durch den Baubetrieb nicht gestört. Es kann daher unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht berührt wird.</i>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b>	
<b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b> Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Es werden zwar vorhabenbedingt Teile eines Jagdhabitats beeinträchtigt bzw. durch Verluste von Teilen vertikaler Gehölzstrukturen entwertet. Das Kernjagdhabitat liegt jedoch außerhalb der Eingriffsflächen. (s. 2.1 und 2.3). Die überplanten Teiljagdhabitats haben keine essenzielle Bedeutung. Zwar handelt es sich um strukturgebundene Arten, eine vollständige Zerschneidung von Flugrouten zum Kernjagdgebiet wird jedoch vermieden.</i>	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Es ist nicht auszuschließen, dass Baumhöhlen älterer Bäume am Vorhabenstandort von dieser Art als sommerliche Zwischenquartiere genutzt werden. Baumfällungen erfolgen jedoch nur im Winterhalbjahr und vorsorglich bereichsweise erst nach vorheriger Quartierkontrolle (s. Maßnahmen zur Vermeidung), sodass im darauf folgenden Sommerhalbjahr auf im Umfeld verbliebene Höhlungen und Verstecke gewechselt werden kann.</i>	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Es ist potenziell möglich, dass Bäume mit Höhlungen als Tagesquartier genutzt werden. Winterquartiere dieser Art werden fast ausschließlich in Stollen, Kellern o. ä. nachgewiesen, sodass ein Vorkommen solcher im Vorhabengebiet ausgeschlossen wird. Ebenso werden keine Wochenstuben dieser Art erwartet, da diese bevorzugt im Wald entstehen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass in den möglicherweise von Beseitigungen betroffenen Gehölzbeständen Baumhöhlen vorkommen und diese von dieser Art z. B. als Tagesverstecke genutzt und mit beseitigt werden.</i>	
<i>Durch die gewählte Vorzugsvariante werden so viele Gehölze wie möglich erhalten. In der Regel entfällt in den Abschnitten immer nur ein Teil der Bäume, benachbart bleiben jeweils ähnliche Strukturen erhalten. Es handelt sich daher um ein Gebiet mit guter Ausstattung an quartiergeeigneten Strukturen. In einem solchen Gebiet schränkt der Verlust von einzelnen Balzquartieren oder Tagesverstecken in der Regel die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ein. Über die Eingriffsregelung werden die durch das Projekt zerstörten Gehölze ersetzt und stehen mittel- bis langfristig wieder im räumlich funktionalen Zusammenhang (dicht am Eingriffsort) zur Verfügung.<sup>[38]</sup></i>	
<i>Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht berührt wird.</i>	



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungen</b> (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<small>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</small>	
<i>Die baubedingten Störungen finden tagsüber statt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Lärm, hervorgerufen durch Baumaschinen und -fahrzeuge. Da die Tiere nachtaktiv sind, d. h. außerhalb der Betriebszeiten des Bauvorhabens ausfliegen werden, kommt es zu keiner Störung während der Wanderungs- oder Jagdzeit, zumal in den Luftraum nicht direkt eingegriffen wird.</i>	
<i>Störungen während der Fortpflanzungs- bzw. Aufzuchtzeit durch Baumfällungen können ausgeschlossen werden, da die Baumfällungen im Winterhalbjahr außerhalb dieser Phasen stattfinden (s. Maßnahmen zur Vermeidung). Eine Überwinterung am Vorhabenstandort kann ausgeschlossen werden.</i>	
<i>Vor dem Hintergrund des Jagdverhaltens der Art in der Luft und im Kronenbereich und dass nur in wenigen Abschnitten Gehölze durch Beseitigung betroffen sind, werden keine bedeutenden Leitstrukturen des Jagdflugs vollständig beseitigt und es kann in keinem Fall von einer Vertreibungswirkung auf die betrachtete Art ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des Artenschutzes zu betrachten wäre. Vorrangig ist das Vorkommen dieser Art zudem auf den Parkbereich der Graftanlagen bezogen. Es ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung der lokalen Population durch Störungen zu erwarten.</i>	
<i>Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht berührt wird.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



**Tabelle 8-2: Einzelartbetrachtung Fransenfledermaus**

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )		
<b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D (-) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (2)*	Einstufung Erhaltungszustand Nds. <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig
*RL Nds. in Vorbereitung: V		
<b>2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>		
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten</b>		
<p>Die Fransenfledermaus besiedelt als Sommerquartier sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude und nimmt entsprechend auch Vogel- und Fledermauskästen an. Wochenstubengesellschaften finden sich z. B. in Hohlräumen von Außenverkleidungen und in Zwischenwänden oder hohlen Decken (auch von Stallungen). Als Ruhequartiere dienen Löcher und Aushöhlungen in Fassaden oder Baumhöhlen. Diese Quartiere werden aber oft nach wenigen Tagen gewechselt, auch mit noch flugunfähigen Jungtieren. Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume, wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker. Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder (bodennahe Schichten) sowie gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften wie Parks, Friedhöfe oder Obstgärten.</p> <p>Lebensweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nachtaktiv, Ausflugszeit in der Dämmerung nach Sonnenuntergang (in Ausnahmefällen 1 bis 2 Stunden früher)</li> <li>• Jagdflüge in niedriger Höhe (1 - 4 m)</li> <li>• mehrere Kernjagdgebiete im Umkreis von 1 bis 5 km der Quartiere bei einer Gesamtgröße des Jagdrevieres von ca. 200 ha</li> <li>• Verlagerung der Jagdreviere im Laufe des Jahres von Offenland zu Waldbereichen</li> <li>• Größe der Wochenstubengruppe 20 bis 80 Tiere, oft mit anderen Arten</li> <li>• sehr große Quartiertreue bei gleichzeitigem häufigen Wechsel vor Ort im Umkreis von ca. 2 km, vermutlich zum Erschließen neuer Jagdreviere (z. T. mehrmals wöchentlich)</li> </ul> <p>Aufgrund der hohen Mobilität (ständiger Quartierwechsel) ist die Art auf eine ausreichende Biotopvernetzung angewiesen.</p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>		
<p><u>Deutschland:</u> Die Art ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Aussagen zum Bestand sind nicht möglich.</p> <p><u>Niedersachsen:</u> Die Fransenfledermaus ist in Niedersachsen stellenweise verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich im südlichen Niedersachsen. Aussagen zum Bestand sind nicht möglich.</p>		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Im Vergleich zur Zwerg- und die Wasserfledermaus wurde die Gattung <i>Myotis</i> an der Delme mit über 2 bis über 5 % Aktivität eher selten nachgewiesen. Die nachgewiesenen potenziellen Quartierstrukturen an vorhabenbedingt entfallenden Bäumen können durch diese oder andere <i>Myotis</i>-Arten als sommerliches Tagesquartier genutzt werden.</p>		
<b>3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>		
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>		

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)</b>	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (Vermeidungsmaßnahme zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Im Vorhabengebiet befinden sich potenzielle Sommerquartiere, die im Zuge des Eingriffs entfernt werden.</i>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Fällarbeiten finden vom 1. Oktober bis 28. Februar (s. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG) außerhalb der Wochenstubezeit statt. <i>hier: keine Winterquartiere, möglicherweise Balzquartiere und Tagesverstecke im Sommer; die Entfernung von Gehölzen erfolgt bei Einhaltung des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar und damit außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen</i>	
<input type="checkbox"/> Potenzielle Quartiersbäume werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft.	
<i>Baubedingte Tötungen ergeben sich im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht, da im Sommerhalbjahr (Wochenstubezeit, Tagesverstecke) keine Fällungen stattfinden (s. Maßnahmen zur Vermeidung). Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von Tieren kommen, da diese dann in ihren Winterquartieren außerhalb des Eingriffsbereichs sind. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme kann davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht berührt wird.</i>	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es ist nicht auszuschließen, dass Baumhöhlen älterer Bäume am Vorhabenstandort von dieser Art als Sommerquartiere genutzt werden. Da eine Baumfällung nur im Winterhalbjahr stattfindet, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung erforderlich (s. Maßnahmen zur Vermeidung).</i>	
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos durch das Vorhaben ist für diese Art auszuschließen. Der Luftraum wird vorhabenbedingt nicht gestört. Es ist weder in der Bau- noch in der Betriebsphase von einem gehäuftem Auftreten von Individuen dieser Art im Vorhabensbereich auszugehen. Auch aufgrund der relativ langsamen Fahrgeschwindigkeiten der Baufahrzeuge und der Mobilität der Art wird kein erhöhtes Tötungs-/Kollisionsrisiko bestehen. Zudem deckt sich die Aktivitätszeit der Art (nachts) nicht mit der Hauptbauzeit (tags).</i>	
<b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	

**Durch das Vorhaben betroffene Art:**
**Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?  ja  nein

*Es werden zwar vorhabenbedingt vorrangig während der Bauphase Teile eines nachgewiesenen Jagdhabitats beansprucht und durch Beseitigung vertikaler Gehölzstrukturen entwertet; dieses Jagdhabitat ist jedoch nur eines von mehreren Kernjagdhabitats dieser Art, die sich in einem Umkreis von bis zu 5 km verteilen können (s. Punkt 2.1). Gleichzeitig ist der Vorhabenbereich während der Bauphase nicht vollständig entwertet, sondern in Teilen weiterhin als Jagdhabitat nutzbar und steht nach erfolgter Beendigung der Bauphase auch wieder zur Verfügung. Da Verlagerungen der Jagdreviere vom Offenland in den Waldbereich im Jahresverlauf für diese Art üblich sind (s. Punkt 2.1), ist sie in der Lage, sich den Veränderungen anzupassen. Zwar handelt es sich um eine strukturgebundene Art, eine grundsätzliche Zerschneidung von Flugrouten wird jedoch vermieden und es wird in keinem Fall zur Aufgabe einer Wochenstubengemeinschaft der Art kommen.*

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?  ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

*Es ist nicht auszuschließen, dass Baumhöhlen älterer Bäume am Vorhabenstandort von dieser Art als sommerliche Zwischenquartiere genutzt werden. Baumfällungen erfolgen jedoch nur im Winterhalbjahr und vorsorglich bereichsweise erst nach vorheriger Quartierkontrolle (s. Maßnahmen zur Vermeidung), sodass im darauffolgenden Sommerhalbjahr auf im Umfeld verbliebene Höhlungen und Verstecke gewechselt werden kann.*

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?  ja  nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?  ja  nein

*Es ist potenziell möglich, dass Bäume mit Höhlungen als Tagesquartier genutzt werden. Winterquartiere dieser Art werden fast ausschließlich in Stollen, Kellern o. ä. nachgewiesen, sodass ein Vorkommen solcher im Vorhabengebiet ausgeschlossen wird. Ebenso werden keine Wochenstuben dieser Art erwartet, da diese an Gebäuden und die spätsommerlichen Jagdgebiete bevorzugt im Wald entstehen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass in den möglicherweise von Beseitigungen betroffenen Gehölzbeständen Baumhöhlen vorkommen und diese von dieser Art z. B. als Ruhequartiere genutzt und mit beseitigt werden. Eine direkte Beseitigung dieser sommerlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann durch Rodung im Winterhalbjahr jedoch vermieden werden.*

*Zur zusätzlichen Vermeidung bzw. Entschärfung der Beeinträchtigungen sind die zu fallenden Bäume auf Besatz geprüft worden. Es wurden 12 Bäume als potenzielle Tagesquartiere erfasst, von den 6 tatsächlich beseitigt werden. Durch die gewählte Vorzugsvariante werden so viele Gehölze wie möglich erhalten. In der Regel entfällt in den Abschnitten immer nur ein Teil der Bäume, benachbart bleiben jeweils ähnliche Strukturen erhalten. Es handelt sich daher um ein Gebiet mit guter Ausstattung an quartiergeeigneten Strukturen. In einem solchen Gebiet schränkt der Verlust von einzelnen Balzquartieren oder Tagesverstecken in der Regel die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ein. Über die Eingriffsregelung werden die durch das Projekt zerstörten Gehölze ersetzt und stehen mittel- bis langfristig wieder im räumlich funktionalen Zusammenhang (dicht am Eingriffsort) zur Verfügung.<sup>[38]</sup>*

*Vorsorglich erfolgt zusätzlich für zwei Bereiche mit nicht abschließend gesicherter Datenlage eine Quartierkontrolle und ggf. Ersatz potenzieller Quartiere. Da die Fransenfledermaus Fledermauskästen grundsätzlich annimmt und ohnehin zu ständigen Quartierwechseln - oft nach wenigen Tagen und auch noch mit flugunfähigen Jungtieren - neigt, entsteht für die lokale Population zu keiner Zeit ein Defizit. Die Quartiertreue ist zwar sehr hoch ausgeprägt, es verbleiben aber angrenzend in einem für die Art überwindbaren Umkreis (bis 2 km) ausreichend Quartierstrukturen bzw. diese werden ergänzt. Gleichzeitig bleibt eine ausreichende Biotopvernetzung gewährleistet bzw. wichtige Flugrouten werden erhalten, indem der Baumbestand auf je abschnittsweise auf einer Gewässerseite erhalten und entwickelt wird.*

*Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht berührt wird.*

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	
<p><i>Die baubedingten Störungen finden tagsüber statt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Lärm, hervorgerufen durch Baumaschinen und -fahrzeuge. Die Fransenfledermaus gilt als nicht lärmempfindlich.<sup>[15]</sup> Da die Tiere nachtaktiv sind, d. h. außerhalb der Betriebszeiten des Bauvorhabens ausfliegen werden, kommt es zu keiner Störung während der Wanderungs- oder Jagdzeit, zumal in den Luftraum nicht direkt eingegriffen wird. Die baubedingten Lärmbelastungen sind daher insgesamt für die genannte Fledermausart nicht relevant.</i></p> <p><i>Störungen während der Fortpflanzungs- bzw. Aufzuchtzeit durch Baumfällungen können ausgeschlossen werden, da die Baumfällungen im Winterhalbjahr außerhalb dieser Phasen stattfinden (s. Maßnahmen zur Vermeidung). Eine Überwinterung am Vorhabenstandort kann ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Zu einer möglichen vorhabenbedingten leichten Veränderung von potenziellen Jagdhabitaten wird es somit vorrangig nur durch einen geringen Verlust von naturnahen Strukturen, wie punktuellen Gehölzentfernungen, kommen. Als sehr anpassungsfähige Art mit einer sehr variablen Lebensraumnutzung kommt sie mit den leicht veränderten Strukturen entlang der Delme zurecht bzw. findet ausreichend Ausweichmöglichkeiten.</i></p> <p><i>Es ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung der lokalen Population durch Störungen zu erwarten. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht berührt wird.</i></p>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. <input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Tabelle 8-3: Einzelartbetrachtung Große Bartfledermaus

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )							
<b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b>							
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<table border="0"> <tr> <td>Rote Liste-Status</td> <td>Einstufung Erhaltungszustand Nds.</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL D (V)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> günstig</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (2)*</td> <td><input type="checkbox"/> ungünstig</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Nds.	<input checked="" type="checkbox"/> RL D (V)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (2)*	<input type="checkbox"/> ungünstig
Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Nds.						
<input checked="" type="checkbox"/> RL D (V)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig						
<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (2)*	<input type="checkbox"/> ungünstig						
*RL Nds. in Vorbereitung: 3/D (Daten unzureichend)							
<b>2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>							
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten</b>							
<p>Die Große Bartfledermaus bevorzugt Waldlebensräume, die in enger räumlicher Nähe zu Gewässern stehen. So sucht sie ihre Jagdgebiete vor allem in lichten Wäldern, besonders in Laubwäldern, die feucht oder staunass sind (z. B. Au- und Bruchwälder), und an Gewässern, in Feuchtgebieten und Mooren. Ebenso jagt die Große Bartfledermaus entlang von Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Gräben und Bächen sowie in Gärten. Auf dem Weg in ihre Jagdgebiete orientiert sie sich eng an Leitelementen wie Hecken und Baumreihen. Sie jagt meist ziemlich dicht an der Vegetation vom Boden bis in den Baumkronenbereich.</p> <p>Die Wochenstubenquartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich sehr häufig in Spaltenquartieren hinter Verkleidungen, Fensterläden, im Dachbereich zwischen Balken, Verschalung oder Latten und Dachbedeckung (z. B. Ziegel, Holz, Eternit) und in Hohlblocksteinen in und an Gebäuden, oftmals auf Dachböden. Außerdem werden in Wäldern Spaltenquartiere und abstehende Borke, Vogelnist- und Fledermauskästen (insbesondere von den Männchen während der Balz) als Quartiere genutzt. Die Wochenstubengröße beträgt meist 20 bis 120, manchmal bis zu 350 Weibchen. Die Weibchen nutzen mehrere Wochenstubenquartiere, zwischen denen sie regelmäßig wechseln. Dabei können Quartierwechsel auch zwischen Haus- und Baumquartieren erfolgen.</p> <p>Als Ruhequartiere dienen Löcher und Aushöhlungen in Fassaden oder Baumhöhlen. Diese Quartiere werden ebenso im Austausch genutzt.</p> <p>Die Winterquartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich in unterirdischen Hohlräumen, Stollen und Kellern. Meist findet man die Tiere dort einzeln an der Wand frei hängend oder in Spalten und Bohrlöchern. Oft überwintern mehrere Tiere in einem Quartier. Zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist mittlere Strecken bis zu 300 km zurückgelegt.</p> <p>Lebensweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nachtaktiv, Ausflugszeit in der Dämmerung nach Sonnenuntergang (in Ausnahmefällen auch tagsüber)</li> <li>• Jagdflüge längs von Leitstrukturen (Hecken, Gewässer), Jagd dicht am Boden</li> <li>• mehrere Kernjagdgebiete im Umkreis von 3 km der Quartiere (Fernflüge bis 10 km, selten aber möglich)</li> <li>• Größe der Wochenstubengruppe 20 bis 60 Tiere, oft mit anderen Arten</li> <li>• alle paar Tage wird das Quartier gewechselt, wobei dieselben Quartiere immer wieder aufgesucht werden</li> <li>• weitgehend ortstreu aber auch Wanderungen bis 300 km</li> </ul>							

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)</b>	
<i>Aufgrund der hohen Mobilität (ständiger Quartierwechsel) ist die Art auf eine ausreichende Anzahl an Wochenstubenquartieren auf relativ kleinem Raum sowie auf eine ausreichende Biotopvernetzung angewiesen.</i>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>	
<u>Deutschland:</u> <i>Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet, aber in den meisten Bundesländern geht man von einer Bestandsabnahme aus, ohne die genauen Gründe dafür zu kennen.</i>	
<u>Niedersachsen:</u> <i>In Niedersachsen ist die Bartfledermaus nur stellenweise vorkommend und insbesondere auf das südliche Niedersachsen (Weserbergland) konzentriert. Aussagen zum Bestand sind nicht möglich.</i>	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<i>Im Vergleich zur Zwerg- und die Wasserfledermaus wurde diese Myotis-Art an der Delme mit über 2 bis über 5 % Aktivität eher selten nachgewiesen.</i>	
<b>3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>	
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (Vermeidungsmaßnahme zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Im Vorhabengebiet befinden sich potenzielle Sommerquartiere, die im Zuge des Eingriffs entfernt werden.</i>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Fällarbeiten finden vom 1. Oktober bis 28. Februar (s. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG) außerhalb der Wochenstubenzeit statt. <i>hier: keine Winterquartiere, möglicherweise Sommerquartiere</i>	
<input type="checkbox"/> Potenzielle Quartiersbäume werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft.	
<i>Baubedingte Tötungen ergeben sich im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht, da im Sommerhalbjahr (Wochenstubenzeit, Tagesverstecke) keine Fällungen stattfinden (s. Maßnahmen zur Vermeidung). Es kann daher unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht berührt wird.</i>	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es ist nicht auszuschließen, dass Baumhöhlen älterer Bäume am Vorhabenstandort von dieser Art als Sommerquartiere genutzt werden. Da eine Baumfällung nur im Winterhalbjahr stattfindet, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung erforderlich (s. Maßnahmen zur Vermeidung).</i>	
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)</b>	
<i>Eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos durch das Vorhaben ist für diese Art auszuschließen. Der Luftraum wird durch den Baubetrieb nicht gestört. Es kann daher unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht berührt wird.</i>	
<b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Es werden zwar vorhabenbedingt Teile eines Jagdhabitats beeinträchtigt bzw. durch Verluste von Teilen vertikaler Gehölzstrukturen entwertet, das Kernjagdhabitat liegt jedoch außerhalb der Eingriffsflächen (s. 2.1 und 2.3). Die überplanten Teiljagdhabitats haben keine essenzielle Bedeutung. Zwar handelt es sich um strukturgebundene Arten, eine vollständige Zerschneidung von Flugrouten zum Kernjagdgebiet wird jedoch vermieden.</i>	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Es ist nicht auszuschließen, dass Baumhöhlen älterer Bäume am Vorhabenstandort von dieser Art als sommerliche Zwischenquartiere genutzt werden. Baumfällungen erfolgen jedoch nur im Winterhalbjahr und vorsorglich bereichsweise erst nach vorheriger Quartierkontrolle (s. Maßnahmen zur Vermeidung), sodass im darauf folgenden Sommerhalbjahr auf im Umfeld verbliebene Höhlungen und Verstecke gewechselt werden kann.</i>	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Es ist potenziell möglich, dass Bäume mit Höhlungen als Sommerquartier genutzt werden. Winterquartiere dieser Art werden fast ausschließlich in Stollen, Kellern o. ä. nachgewiesen, sodass ein Vorkommen solcher im Vorhabengebiet ausgeschlossen wird. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass in den möglicherweise von Beseitigungen betroffenen Gehölzbeständen Baumhöhlen vorkommen und diese von dieser Art z. B. als Balzquartiere genutzt und mit beseitigt werden.</i>	
<i>Durch die gewählte Vorzugsvariante werden so viele Gehölze wie möglich erhalten. In der Regel entfällt in den Abschnitten immer nur ein Teil der Bäume, benachbart bleiben jeweils ähnliche Strukturen erhalten. Es handelt sich daher um ein Gebiet mit guter Ausstattung an quartiergeeigneten Strukturen. In einem solchen Gebiet schränkt der Verlust von einzelnen Balzquartieren oder Tagesverstecken in der Regel die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ein. Über die Eingriffsregelung werden die durch das Projekt zerstörten Gehölze ersetzt und stehen mittel- bis langfristig wieder im räumlich funktionalen Zusammenhang (dicht am Eingriffsort) zur Verfügung.<sup>[38]</sup></i>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)</b>	
<i>Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht berührt wird.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <small>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</small> <i>Die baubedingten Störungen finden tagsüber statt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Lärm hervorgerufen durch Baumaschinen und -fahrzeuge. Die baubedingten Lärmbelastungen sind für die genannte Fledermausart nicht relevant.<sup>[15]</sup> Da die Tiere nachtaktiv sind, d. h. außerhalb der Betriebszeiten des Bauvorhabens ausfliegen werden, kommt es zu keiner Störung während der Wanderungs- oder Jagdzeit, zumal in den Luftraum nicht direkt eingegriffen wird.</i> <i>Störungen während der Fortpflanzungs- bzw. Aufzuchtzeit durch Baumfällungen können ausgeschlossen werden, da die Baumfällungen im Winterhalbjahr außerhalb dieser Phasen stattfinden (s. Maßnahmen zur Vermeidung). Eine Überwinterung am Vorhabenstandort kann ausgeschlossen werden.</i> <i>Vor dem Hintergrund des Jagdverhaltens der Art über Wasser und an Gehölzstrukturen und dass nur in wenigen Abschnitten punktuell Gehölze durch Beseitigung betroffen sind, werden keine bedeutenden Leitstrukturen des Jagdflugs beseitigt und es kann in keinem Fall von einer Vertreibungswirkung auf die betrachtete Art ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des Artenschutzes zu betrachten wäre. Es ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung der lokalen Population durch Störungen zu erwarten.</i> <i>Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht berührt wird.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. <input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein: Fangen, Töten, Verletzen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Tabelle 8-4: Einzelartbetrachtung Großer Abendsegler

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	
<b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL D (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (2)*
	Einstufung Erhaltungszustand Nds. <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig (atlantische Region)
*RL Nds. in Vorbereitung: 3	
<b>2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>	
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten</b>	
<p><i>Der Große Abendsegler hat sein Sommer- und Winterquartier in Baumhöhlen und bevorzugt daher als Lebensraum alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere bieten können. Wichtig sind Baumhöhlungen in älteren und auch in jüngeren Beständen, da sich Sommerquartiere auch in jüngeren Bäumen befinden und alter Baumbestand mit Höhlen insbesondere als Winterquartier erforderlich ist (Baumhöhlen mit einem Durchmesser ab 40 cm). Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen oder Felsspalten, selten hinter Gebäudefassaden.</i></p> <p><i>Der Große Abendsegler ist ein Fernwanderer. Es gibt belegte Flüge zwischen Sommer- und Winterlebensräumen aus der norddeutschen Tiefebene nach Südfrankreich über eine Entfernung von 1.000 bis 2.000 km.</i></p> <p><i>Der Große Abendsegler tritt besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer bzw. Herbst auf, weshalb Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem in Gestalt der Paarungsquartiere auftreten. Ab Anfang August bis in den November (bis zum ersten Frost) werden Baumhöhlen als Paarungsquartiere von Männchen genutzt, die aus diesen um Weibchen balzen.<sup>[14]</sup> In Paarungsgebieten müssen viele Quartiere nah beieinander sein. Als Sommer- und Balzquartiere werden neben Baumhöhlen auch Fledermauskästen genutzt.<sup>[43]</sup> Mit beginnender Abenddämmerung erfolgt die Jagd zunächst über dem Kronenbereich von Bäumen. Mit zunehmender Abkühlung in der Nacht wird die Jagd im Kronenbereich, an Waldrändern oder über Wiesen und Wasserflächen fortgesetzt.</i></p>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>	
<p><u>Deutschland:</u> <i>Der Große Abendsegler ist in Deutschland weit verbreitet. Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgröße oder Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, sodass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann.</i></p> <p><u>Niedersachsen:</u> <i>Die Art ist im gesamten Niedersachsen bis in die Harzhochlagen verbreitet. Im Tiefland lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich. Aktuelle Angaben zur Bestandsgröße können nicht gemacht werden, da erhebliche Erfassungslücken bestehen. Aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 liegen lediglich Meldungen von 7 Wochenstuben vor sowie Meldungen von 8 Winterquartieren.</i></p>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>	
<b>2.3</b>	<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<i>Im Vergleich zur Zwerg- und die Wasserfledermaus wurde der Abendsegler an der Delme mit 2 bis 5 % Aktivität eher selten nachgewiesen.</i>	
<b>3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>	
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Im Vorhabengebiet befinden sich potenzielle Tagesquartiere, die im Zuge des Eingriffs entfernt werden.</i>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. -inspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Gehölzrodungen und Gebäudeabriss finden außerhalb der Zeiten statt, in denen die Art anwesend ist <i>hier: keine Winterquartiere, möglicherweise Balzquartiere und Tagesverstrecke im Sommer; die Entfernung von Gehölzen erfolgt bei Einhaltung des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar und damit außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen</i>
<input type="checkbox"/>	Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
<i>Tötungen werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass Gehölzrodungen außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen durchgeführt werden (s. "Maßnahmen zur Vermeidung"). Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von Tieren kommen, da diese dann in ihren Winterquartieren außerhalb des Eingriffsbereichs sind.</i>	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Es ist nicht auszuschließen, dass Baumhöhlen und Stammrisse älterer vom Eingriff betroffener Bäume am Vorhabenstandort von dieser Art als Sommerquartiere genutzt werden. Der einzige im Untersuchungsgebiet erfasste potenzielle Quartierbaum (Sommer- und Winterquartier) bleibt erhalten. Da eine Baumfällung nur im Winterhalbjahr stattfindet, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung erforderlich.</i>	
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Die Art jagt bevorzugt im freien Luftraum. Dieser wird durch den Baubetrieb nicht gestört. Es kann daher - unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen - davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht berührt wird.</i>	
<b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	
<b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Es ist nicht auszuschließen, dass Baumhöhlen älterer Bäume am Vorhabenstandort von dieser Art als sommerliche Zwischenquartiere genutzt werden. Baumfällungen erfolgen jedoch nur im Winterhalbjahr und vorsorglich bereichsweise erst nach vorheriger Quartierkontrolle (s. Maßnahmen zur Vermeidung), sodass im darauffolgenden Sommerhalbjahr auf im Umfeld verbliebene Höhlungen und Verstecke gewechselt werden kann.</i>	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Zur zusätzlichen Vermeidung bzw. Entschärfung der Beeinträchtigungen sind die zu fallenden Bäume auf Besatz geprüft worden. Es wurden 12 Bäume als potenzielle Tagesquartiere erfasst.</i>	
<i>Durch die gewählte Vorzugsvariante werden so viele Gehölze wie möglich erhalten. In der Regel entfällt in den Abschnitten immer nur ein Teil der Bäume, benachbart bleiben jeweils ähnliche Strukturen erhalten. Es handelt sich daher um ein Gebiet mit guter Ausstattung an quartiergeeigneten Strukturen. In einem solchen Gebiet schränkt der Verlust von einzelnen Balzquartieren oder Tagesverstecken in der Regel die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ein. Über die Eingriffsregelung werden die durch das Projekt zerstörten Gehölze ersetzt und stehen mittel- bis langfristig wieder im räumlich funktionalen Zusammenhang (dicht am Eingriffsort) zur Verfügung.<sup>[38]</sup></i>	
<i>Die genannte Art nutzt das Untersuchungsgebiet vorrangig als Jagdhabitat, wobei bevorzugt in den Gehölzrandbereichen gejagt wird. Diese genannten Jagdgebiete sind Habitatelemente und Strukturen der Landschaft, die geeignet sind und ihr Vorkommen unterstützen, sie haben aber keine besondere Bedeutung als limitierende Ressource.<sup>8</sup> Die Jagdgebiete werden vorhabenbedingt kaum beeinträchtigt, da vergleichsweise weniger Randstrukturen beseitigt als perspektivisch neu geschaffen werden. Die Art ist dabei gegenüber den entstehenden Lärm-, (Licht- und Zerschneidungs-)effekten nicht empfindlich<sup>[38]</sup>. Da keine Wochenstuben oder anderweitig wertvollen Quartiere am geplanten Vorhabenstandort vorkommen, kann damit davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht berührt wird.</i>	
<i>Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht berührt wird.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungen</b> (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	

<sup>8</sup> BOYE, P., M. DIETZ & M. WEBER 1998<sup>[13]</sup>, PETERSEN, G. et al. 2004<sup>[68]</sup> und NLWKN 2010<sup>[58]</sup>.

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	
Die baubedingten Störungen finden tagsüber im Sommer bei der eigentlichen Sanierung der Delmedämme statt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Lärm, hervorgerufen durch Baumaschinen und -fahrzeuge. Baubedingte Lärmbelastung ist für die genannte Fledermausart nicht relevant. <sup>[15]</sup> Da die Tiere nachtaktiv sind, d. h. außerhalb der Betriebszeiten des Bauvorhabens ausfliegen werden, kommt es zu keiner Störung während der Wanderungs- oder Jagdzeit, zumal in den Luftraum nicht direkt eingegriffen wird.	
Störungen während der Fortpflanzungs- bzw. Aufzuchtzeit sowie der Überwinterungszeit können ausgeschlossen werden. Es ist weder das Vorkommen von Wochenstuben noch von Winterquartieren dieser Art zu erwarten.	
Die genannte Art nutzt das Vorhabengebiet potenziell vorrangig als Jagdhabitat oder Flugkorridor, wobei bevorzugt entlang von Gehölzstrukturen (Feldhecken, Waldrand) gejagt wird. Die Gehölzstrukturen sind damit Habitatelemente und Strukturen der Landschaft, die geeignet sind, und das Vorkommen der Art unterstützen. Sie haben aber keine besondere Bedeutung als limitierende Ressource. <sup>[13],[68]</sup>	
Die Art jagt auch über Wasserflächen und ist nicht übermäßig stark an Gehölzstrukturen als Leitbahn für den Jagdflug gebunden. Durch die punktuelle Beseitigung von Gehölzstrukturen entlang der Delme kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die Art ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wäre, da keine Verschlechterung der lokalen Population durch Störungen zu erwarten ist.	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**Tabelle 8-5: Einzelartbetrachtung Mückenfledermaus**

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</b>		
<b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<b>Rote Liste-Status</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL D (-) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (D)*	<b>Einstufung Erhaltungszustand Nds.**</b> <input type="checkbox"/> günstig (atlantische Region) <input type="checkbox"/> ungünstig
<small>*RL Nds. in Vorbereitung: N (= "erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status noch unbekannt)"); **aktuell nicht bekannt, da zu wenige Daten</small>		
<b>2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>		
<b>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhalten</b>		
<p><i>Der bevorzugte Lebensraum der Mückenfledermaus ist in erster Linie der Auwald. Kleinräumig gegliederte, gewässer- und möglichst naturnahe Landschaften mit abwechslungsreichen Landschaftselementen werden ebenfalls regelmäßig als Lebensraum genutzt. In flussnahen Lebensräumen mit stufenreichen Uferstrandstreifen sowie in der Umgebung von Gewässern in Laubwäldern kommt die Mückenfledermaus besonders häufig vor. Dabei nutzt sie die Flussauen nicht nur als Nahrungsraum, sondern teilweise auch als Quartiergebiet (häufig Männchen- und Paarungsquartiere).</i></p> <p><i>Die bisher bekannt gewordenen Wochenstubenquartiere der Mückenfledermaus in Deutschland befinden sich überwiegend an Gebäuden. Sie bezieht vorzugsweise spaltenförmige Quartiere hinter Außenverkleidungen von Häusern, in Zwischendächern und Hohlräumen, aber auch Quartiere in Fledermauskästen, Baumhöhlen oder in aufgerissenen Stämmen wurden mehrfach beschrieben. Es sind sowohl kleine Wochenstuben mit 15 bis 20 Weibchen als auch weitaus größere mit über 1.000 Individuen nachgewiesen. Wochenstuben in Gebäuden liegen dabei fast immer in Ortsrandlage oder außerhalb des Siedlungsbereiches in der Nähe der Jagdgebiete. Die Männchen verbringen den Sommer einzeln und beziehen bereits ab Juni ihre Balz- und Paarungsquartiere in exponierten Baumhöhlen, Fledermauskästen und Gebäuden.</i></p> <p><i>Die Mückenfledermaus jagt in kleinräumig gegliederten, gewässer- und möglichst naturnahen Landschaften mit verschiedenen Landschaftselementen sowie in baum- und gehölzreichen Parkanlagen. In erster Linie nutzt die Art Gewässer und deren Randbereiche, aber auch gewässerernahe Wälder als Jagdgebiete. Dabei werden vor allem Laubwälder, Waldränder, Hecken und Baumreihen bevorzugt.</i></p> <p><i>Ein Teil der Tiere verbleibt im Winter in den Wochenstuben- und Paarungsgebieten. Es wurden für die Mückenfledermaus aber auch Wanderungen in Überwinterungsgebiete mit Strecken von bis zu 1.280 km nachgewiesen. Zu den Winterquartieren der Mückenfledermaus ist bisher noch nicht viel bekannt. Die bisher gefundenen Winterquartiere zeigen jedoch, dass die Art in kälteabgeschirmten Spaltenquartieren hinter Hausfassaden oder in Gebäuden ihre Quartiere bezieht. Außerdem überwintert ein Teil der Tiere auch in den Sommer-/Wochenstubenquartieren. Häufig ist die Mückenfledermaus sogar im Winter in Fledermauskästen anzutreffen</i></p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>		
<p><u>Deutschland:</u>  <i>Die Art ist in Deutschland stellenweise verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Aussagen zum Bestand sind nicht möglich.</i></p> <p><u>Niedersachsen:</u>  <i>Die Mückenfledermaus ist in Niedersachsen vereinzelt verbreitet. Aussagen zum Bestand sind nicht möglich.</i></p>		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Im Vergleich zur Zwerg- und die Wasserfledermaus wurde die Mückenfledermaus an der Delme mit unter 1 % Aktivität eher selten nachgewiesen.</i></p>		

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</b>	
<b>3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>	
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (Vermeidungsmaßnahme zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Im Vorhabengebiet befinden sich potenzielle Sommerquartiere, die im Zuge des Eingriffs entfernt werden.</i>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Fällarbeiten finden vom 1. Oktober bis 28. Februar (s. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG) außerhalb der Wochenstubezeit statt. <i>hier: möglicherweise Sommerquartiere</i>	
<input type="checkbox"/> Potenzielle Quartiersbäume werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft.	
<i>Es ist nicht auszuschließen, dass Baumhöhlen und Stammrisse älterer vom Eingriff betroffener Bäume am Vorhabenstandort von dieser Art als Sommerquartiere genutzt werden. Baubedingte Tötungen ergeben sich im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht, da im Sommerhalbjahr (Wochenstubezeit, Tagesverstecke) keine Fällungen stattfinden (s. Maßnahmen zur Vermeidung). Es kann daher unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht berührt wird.</i>	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Der einzige im Untersuchungsgebiet erfasste potenzielle Quartierbaum (Sommer- und Winterquartier) bleibt erhalten. Da eine Baumfällung nur im Winterhalbjahr stattfindet, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung erforderlich (s. Maßnahmen zur Vermeidung).</i>	
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos durch das Vorhaben ist für diese Art auszuschließen. Der Luftraum wird durch den Baubetrieb nicht gestört. Es kann daher - unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen - davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht berührt wird.</i>	
<b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</b>	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Es ist nicht auszuschließen, dass Baumhöhlen älterer Bäume am Vorhabenstandort von dieser Art als sommerliche Zwischenquartiere genutzt werden. Baumfällungen erfolgen jedoch nur im Winterhalbjahr und vorsorglich bereichsweise erst nach vorheriger Quartierkontrolle (s. Maßnahmen zur Vermeidung), sodass im darauffolgenden Sommerhalbjahr auf im Umfeld verbliebene Höhlungen und Verstecke gewechselt werden kann. Perspektivisch profitiert diese Art des Auwalds deutlich von der Entwicklung entsprechender Gehölzstrukturen im Zuge des Vorhabens.</i> Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Es ist potenziell möglich, dass Bäume mit Höhlungen insbesondere als Sommerquartier genutzt werden. Ebenso werden keine Wochenstuben dieser Art erwartet, da diese bevorzugt in Gebäuden bestehen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass in den möglicherweise von Beseitigungen betroffenen Gehölzbeständen Baumhöhlen vorkommen und diese von dieser Art z. B. als Tagesverstecke genutzt und mit beseitigt werden.</i> <i>Zur zusätzlichen Vermeidung bzw. Entschärfung der Beeinträchtigungen sind die zu fallenden Bäume auf Besatz geprüft worden. Es wurden 12 Bäume als potenzielle Tagesquartiere erfasst. Durch die gewählte Vorzugsvariante werden so viele Gehölze wie möglich erhalten. In der Regel entfällt in den Abschnitten immer nur ein Teil der Bäume, benachbart bleiben jeweils ähnliche Strukturen erhalten. Es handelt sich daher um ein Gebiet mit guter Ausstattung an quartiergeeigneten Strukturen. In einem solchen Gebiet schränkt der Verlust von einzelnen Balzquartieren oder Tagesverstecken in der Regel die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ein. Über die Eingriffsregelung werden die durch das Projekt zerstörten Gehölze ersetzt und stehen mittel- bis langfristig wieder im räumlich funktionalen Zusammenhang (dicht am Eingriffsort) zur Verfügung.<sup>[38]</sup></i> <i>Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht berührt wird.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</b>	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span> (Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	
<i>Die baubedingten Störungen finden im Sommer bei der eigentlichen Sanierung der Delmedämme statt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Lärm, hervorgerufen durch Baumaschinen und -fahrzeuge.</i>	
<i>Die baubedingte Lärmbelastung ist für die genannte Fledermausart nicht relevant.<sup>[15]</sup> Da die Tiere nachtaktiv sind, d. h. außerhalb der Betriebszeiten des Bauvorhabens ausfliegen werden, kommt es zu keiner Störung während der Wanderungs- oder Jagdzeit, zumal in den Luftraum nicht direkt eingegriffen wird.</i>	
<i>Störungen während der Fortpflanzungs- bzw. Aufzuchtzeit durch Baumfällungen können ausgeschlossen werden, da die Baumfällungen im Winterhalbjahr außerhalb dieser Phasen stattfinden (s. Maßnahmen zur Vermeidung).</i>	
<i>Vor dem Hintergrund des Jagdverhaltens der Art über Wasser und strukturreichen Uferrandstreifen und dass nur in wenigen Abschnitten Gehölze durch Beseitigung betroffen sind, werden keine bedeutenden Leitstrukturen des Jagdflugs beseitigt und es kann in keinem Fall von einer Vertreibungswirkung auf die betrachtete Art ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des Artenschutzes zu betrachten wäre. Es ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung der lokalen Population durch Störungen zu erwarten.</i>	
<i>Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht berührt wird.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>	
<b>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. <input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Tabelle 8-6: Einzelartbetrachtung *Rauhautfledermaus*

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>							
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )							
<b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b>							
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;"><b>Rote Liste-Status</b></td> <td style="width: 50%;"><b>Einstufung Erhaltungszustand Nds.</b></td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL D (-)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> günstig (atlantische Region)</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (2)*</td> <td><input type="checkbox"/> ungünstig</td> </tr> </table>	<b>Rote Liste-Status</b>	<b>Einstufung Erhaltungszustand Nds.</b>	<input checked="" type="checkbox"/> RL D (-)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (atlantische Region)	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (2)*	<input type="checkbox"/> ungünstig
<b>Rote Liste-Status</b>	<b>Einstufung Erhaltungszustand Nds.</b>						
<input checked="" type="checkbox"/> RL D (-)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (atlantische Region)						
<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (2)*	<input type="checkbox"/> ungünstig						
*RL Nds. in Vorbereitung: R (= "extrem selten oder mit geografischer Restriktion")							
<b>2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>							
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten</b>							
<p><i>Als typische Waldart bevorzugt die Rauhautfledermaus struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung und einem reich strukturierten, gewässerreichen Umland. Es wird bevorzugt an Waldwegen gejagt.</i></p> <p><i>Sommerquartiere sind in Baumhöhlen, Spaltenquartiere hinter loser Rinde alter Bäume, in Stammaufrissen, Spechthöhlen, Holzstößen sowie hinter Fensterläden etc. zu finden. Winterquartiere liegen in Gebäuden, Ställen oder Felsspalten. Auch Baumhöhlen werden zur Überwinterung genutzt. Generell werden Bäume als Quartier durch diese Art bevorzugt im Herbst genutzt.</i></p> <p><i>Im September werden die Sommerquartiere verlassen. Die Art vollzieht weite, nach Süd-Westen ausgerichtete Wanderungen (bis 2.000 km) zwischen Sommer- und Winterquartier. Die Art ist aufgrund eines Mangels an geeigneten Quartieren (Baumhöhlen, Baumrisse, Spaltquartiere) gefährdet. Rauhautfledermäuse sind sehr wohnorttreu. D. h., sie kehren immer wieder zu ihren Sommer- und Winterquartieren zurück.</i></p>							
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>							
<p><u>Deutschland:</u> <i>Die Rauhautfledermaus ist in Deutschland weit verbreitet. Die Angaben aus den einzelnen Bundesländern sind unbefriedigend. So gibt Mecklenburg-Vorpommern die Individuenzahl mit über 500 an, Thüringen und NRW können keine Angaben machen. Die meisten Bundesländer geben nur an, dass die Art vorkommt, oder weisen auf das Vorkommen von Wochenstuben hin.</i></p> <p><u>Niedersachsen:</u> <i>Die Rauhautfledermaus ist in Niedersachsen zerstreut und wohl in allen Regionen vorhanden. Die Bestandsgröße kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden. Aus dem Landkreis Friesland liegt eine Meldung einer Wochenstube vor.</i></p>							
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>							
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Die Delme dient der Rauhautfledermaus im Früh- bis Spätsommer als Jagdgebiet. Aufgrund der deutlichen Zunahme der messbaren Aktivität im Spätsommer 2015 und der Nachweise in der Transekterfassung zeichnet sich ein ausgeprägter Herbstzug im Bereich der Delme ab.</i></p>							
<b>3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>							

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Im Vorhabengebiet befinden sich potenzielle sommerliche Tagesverstecke, die im Zuge des Eingriffs entfernt werden.</i>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. -inspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Fällarbeiten finden vom 1. Oktober bis 28. Februar (s. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG) statt.	
<input type="checkbox"/> Die potenziellen Höhlenbäume werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft.	
<i>Baubedingte Tötungen ergeben sich im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht, da im Sommerhalbjahr (spätsommerlicher Herbstzug, Tagesverstecke) keine Fällungen stattfinden (s. Maßnahmen zur Vermeidung). Es kann daher - unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen - davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht berührt wird.</i>	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es ist nicht ausgeschlossen, dass Baumhöhlen älterer Bäume am Vorhabenstandort von dieser Art als Tagesquartier genutzt werden. Die Nutzung der Baumhöhlen als Winterquartier ist dagegen so gut wie auszuschließen, da die Art nachweislich in Südeuropa überwintert. Ein Vorkommen von Wochenstuben der Rauhautfledermaus am geplanten Vorhabenstandort ist ebenfalls als eher unwahrscheinlich einzustufen, da diese nur vereinzelt in Niedersachsen vorkommen und bekannt sind. Darüber hinaus werden sie bevorzugt im Wald gegründet. Da eine Baumfällung nur im Winterhalbjahr stattfindet, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung erforderlich (s. Maßnahmen zur Vermeidung).</i>	
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Der Luftraum, insbesondere der Baumkronenbereich, wird durch den Baubetrieb nicht gestört. Es kann daher unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht berührt wird.</i>	
<b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Zur zusätzlichen Vermeidung bzw. Entschärfung der Beeinträchtigungen sind die zu fallenden Bäume auf Besatz geprüft worden. Es wurden 12 Bäume als potenzielle Tagesquartiere erfasst. Durch die gewählte Vorzugsvariante werden so viele Gehölze wie möglich erhalten. In der Regel entfällt in den Abschnitten immer nur ein Teil der Bäume, benachbart bleiben jeweils ähnliche Strukturen erhalten. Es handelt sich daher um ein Gebiet mit guter Ausstattung an quartiergeeigneten Strukturen. In einem solchen Gebiet schränkt der Verlust von einzelnen Balzquartieren oder Tagesverstecken in der Regel die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ein. Über die Eingriffsregelung werden die durch das Projekt zerstörten Gehölze ersetzt und stehen mittel- bis langfristig wieder im räumlich funktionalen Zusammenhang (dicht am Eingriffsort) zur Verfügung.<sup>[38]</sup></i></p> <p><i>Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht berührt wird.</i></p>	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	
<p><i>Die baubedingten Störungen finden tagsüber statt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Lärm, hervorgerufen durch Baumaschinen und -fahrzeuge. Solche baubedingten Lärmbelastungen sind für die genannte Fledermausart nicht relevant.<sup>[15]</sup> Da die Tiere nachtaktiv sind, d. h., außerhalb der Betriebszeiten des Bauvorhabens ausfliegen werden, kommt es zu keiner Störung während der Wanderungs- oder Jagdzeit, zumal in den Luftraum nicht direkt eingegriffen wird.</i></p> <p><i>Bei den durch Beseitigungen betroffenen Gehölzbeständen handelt es sich teilweise um Höhlenbäume mit potenzieller Bedeutung als Ruhequartier auf dem spätsommerlichen Herbstzug. Sie haben keine Bedeutung als Winter- oder Wochenstubenquartier. Somit können Störungen während der Fortpflanzungs- bzw. Aufzuchtzeit ausgeschlossen werden, zumal Baumfällungen außerhalb dieser Phase stattfinden (s. Maßnahmen zur Vermeidung).</i></p> <p><i>Die genannte Art nutzt das Untersuchungsgebiet potenziell vorrangig als Jagdhabitat und Flugkorridor. Für diese typische Waldart handelt es sich allerdings bei den durch das Vorhaben direkt betroffenen Strukturen (gewässerbegleitende Ufergehölze) um ein wenig präferiertes, eher untergeordnetes Jagdhabitat. Dieses hat für die Rauhautfledermaus keine besondere Bedeutung als limitierende Ressource.<sup>[13],[68]</sup></i></p>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>	
<i>Als durchziehende Art findet sie darüber hinaus leichter als andere Arten außerhalb des Vorhabengebietes ausreichend Ausweichmöglichkeiten.</i>	
<i>Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die Art ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wäre, da keine Verschlechterung der lokalen Population durch Störungen zu erwarten ist.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Tabelle 8-7: Einzelartbetrachtung Wasserfledermaus

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b>	
<b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D (-)
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (3)*
	Einstufung Erhaltungszustand Nds.
	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (atlantische Region)
	<input type="checkbox"/> ungünstig
*RL Nds. in Vorbereitung: - (= "ungefährdet")	
<b>2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>	
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten</b>	
<i>Die Wasserfledermaus ist eine überwiegend baumbewohnende Fledermausart mit bevorzugten Jagdgebieten dicht an der Oberfläche von Gewässern, wobei mit Schwimmpflanzen bedeckte Wasserflächen gemieden werden. Am intensivsten wird in den Stunden bis Mitternacht gejagt. Im Allgemeinen fliegt die Wasserfledermaus nicht in die offene Landschaft hinaus. Bei den Flügen zwischen Quartier und</i>	

<p><b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>  <b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b></p>
<p><i>Jagdgebiet folgt die Art meist vorhandenen Baum- und Gebüschzeilen und anderen Vegetationsstrukturen. Der Ausflug erfolgt wie bei der Zwergfledermaus schon in der Dämmerung.</i></p> <p><i>Die Sommerquartiere (Wochenstuben) liegen in Laubwäldern mit Altholzbeständen, die ein gewisses Angebot an geeigneten Baumhöhlen aufweisen oder auch in engen Spalten im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete (Gewässer) liegen meist nur 2 bis 5 km vom Quartier entfernt.</i></p> <p><i>Wochenstuben in Baumhöhlen umfassen i. d. R. etwa 20 bis 50 Weibchen. Ein Wochenstubenverband kann durch regelmäßige Quartierwechsel im Jahresverlauf bis zu 40 Baumhöhlen aufsuchen, die in Abständen von bis zu 2,6 km voneinander auf Flächen von bis zu 5,3 km<sup>2</sup> verteilt sind.<sup>[50]</sup></i></p> <p><i>Einzeltiere und Männchengesellschaften sind im Sommer oft in feuchtkühlen Mauerspalten und Spalten von Steindeckerbrücken nachgewiesen, seltener in Fledermauskästen.</i></p> <p><i>Winterquartiere liegen in Höhlen, Stollensystemen, Bunkern, Kellern oder z. B. alten Brunnenanlagen. Zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist mittlere Strecken von unter 150 km zurückgelegt. Der Winterschlaf ist kurz, schon Ende März bis Anfang April sind viele Tiere wach.</i></p>
<p><b>2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b></p>
<p><u>Deutschland:</u>  <i>Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede, in Abhängigkeit vom Gewässerreichtum der Landschaft, auf.</i></p> <p><u>Niedersachsen:</u>  <i>In Niedersachsen reproduziert die Wasserfledermaus regelmäßig bzw. ist regelmäßig vorkommend.</i></p>
<p><b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Die Delme stellt gemäß der Fledermausgutachten ein wichtiges Jagdgebiet der Wasserfledermaus dar, bietet aber allein aufgrund der geringeren Flächenausdehnung nur wenigen Tieren Raum. Die größeren offenen Wasserflächen der außerhalb des Vorhabenstandortes liegenden Graft sind jedoch die bevorzugten Jagdgebiete der Wasserfledermaus. Dort wird auch das Sommerquartier der Art vermutet.</i></p>
<p><b>3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b></p>
<p><b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b></p>
<p><b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b></p> <p>Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?          (Vermeidungsmaßnahme zunächst unberücksichtigt)                      <input checked="" type="checkbox"/> ja                      <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?                      <input checked="" type="checkbox"/> ja                      <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Im Vorhabengebiet befinden sich potenzielle Tagesquartiere, die im Zuge des Eingriffs entfernt werden.</i></p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u></p> <p>Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:                      <input checked="" type="checkbox"/> ja                      <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fällarbeiten finden vom 1. Oktober bis 28. Februar (s. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG) außerhalb der Wochenstubenzeit statt.  <i>hier: keine Winterquartiere, möglicherweise Sommer- bzw. Zwischenquartiere</i></p> <p><input type="checkbox"/> Potenzielle Quartiersbäume werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft.</p> <p><i>Es ist nicht auszuschließen, dass Baumhöhlen und Stammrisse älterer vom Eingriff betroffener Bäume am Vorhabenstandort von dieser Art als sommerliches Tagesquartier genutzt werden. Da Winterquartiere ausgeschlossen werden, können durch Fällung der Bäume im Winterhalbjahr Tötungen vermieden werden. Der einzige im Untersuchungsgebiet erfasste potenziell als Winterquartier geeignete Quartierbaum (Sommer- und Winterquartier) bleibt erhalten.</i></p>



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Wasserschnecken (Myotis daubentonii)</b>	
Ist der Fang von Tieren aus dem Bauort zu ihrer Rettung notwendig? Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Bauortes notwendig? <i>Im Vorhabenbereich kann die Betroffenheit von Winterquartieren dieser Art ausgeschlossen werden. Da Baumfällungen nur im Winterhalbjahr stattfinden, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung erforderlich.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <i>Eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos durch das Vorhaben ist für diese Art auszuschließen. Der Luftraum wird durch den Baubetrieb (tags) nicht gestört. Es kann daher - unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen - davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht berührt wird.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b> Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <i>Es kommt zur Beseitigung von insgesamt 6 potenziell als sommerliches Tagesquartier geeigneter Strukturen.</i> Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <i>Es ist nicht auszuschließen, dass Baumhöhlen älterer Bäume am Vorhabenstandort von dieser Art als sommerliche Zwischenquartiere genutzt werden. Baumfällungen erfolgen jedoch nur im Winterhalbjahr und vorsorglich bereichsweise erst nach vorheriger Quartierkontrolle (s. Maßnahmen zur Vermeidung), sodass im darauffolgenden Sommerhalbjahr auf im Umfeld verbliebene Höhlungen und Verstecke gewechselt werden kann.</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <i>Es ist potenziell möglich, dass Bäume mit Höhlungen als Tagesquartier genutzt werden. Winterquartiere dieser Art werden fast ausschließlich in Stollen, Kellern o. ä. nachgewiesen, sodass ein Vorkommen solcher im UG ausgeschlossen wird. Ebenso werden keine Wochenstuben dieser Art erwartet, da diese bevorzugt im Wald entstehen und so auch hier vom Gutachter in den Graftanlagen vermutet werden (s. Teil</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b>	
<p>12). Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass in den möglicherweise von Beseitigungen betroffenen Gehölzbeständen Baumhöhlen und Rindenrisse vorkommen und diese von dieser Art z. B. als Tagesverstecke genutzt und mit beseitigt werden.</p> <p>Durch die gewählte Vorzugsvariante werden so viele Gehölze wie möglich erhalten. In der Regel entfällt in den Abschnitten immer nur ein Teil der Bäume, benachbart bleiben jeweils ähnliche Strukturen erhalten. Es handelt sich daher um ein Gebiet mit guter Ausstattung an quartiergeeigneten Strukturen. In einem solchen Gebiet schränkt der Verlust von einzelnen Balzquartieren oder Tagesverstecken in der Regel die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ein. Über die Eingriffsregelung werden die durch das Projekt zerstörten Gehölze ersetzt und stehen mittel- bis langfristige wieder im räumlich funktionalen Zusammenhang (dicht am Eingriffsort) zur Verfügung.<sup>[38]</sup></p> <p>Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht berührt wird.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  (Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</p> <p><i>Eine Überwinterung am Vorhabenstandort wird ausgeschlossen und damit auch Störungen während der Überwinterungsphase. Baumfällungen finden im Winterhalbjahr statt, wenn die Tiere nicht anwesend sind (s. Maßnahmen zur Vermeidung).</i></p> <p><i>Während der sommerlichen Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kommt es zu baubedingten Störungen ausschließlich tagsüber. Deshalb können zum einen Beeinträchtigungen durch Licht für diese gegenüber Lichtimmissionen empfindliche Art ausgeschlossen werden. Zum anderen liegt der größte Teil des Baufeldes (neue Deichtrasse) außerhalb des präferierten Jagdhabitats (Delme). Somit handelt es sich nur noch um die punktuellen Störungen im Bereich der Deichabtragsflächen, in denen es zu Störungen durch Lärm, hervorgerufen durch Baumaschinen und -fahrzeuge im Sommerhalbjahr kommen kann. Gegenüber Lärm ist diese Art jedoch nicht empfindlich bzw. solche Wirkungen sind für diese Art nicht relevant<sup>[20]</sup>. Da die Tiere außerdem nachtaktiv sind, d. h., in der Wochenstubezeit außerhalb der Betriebszeiten des Bauvorhabens ausfliegen werden, kommt es zu keiner Störung während der Wanderungs- oder Jagdzeit, zumal in den Luftraum nicht direkt eingegriffen wird.</i></p> <p><i>Die Art jagt vorrangig über Wasserflächen. Die Bindung an Gehölzstrukturen ist nur untergeordnet. Vor dem Hintergrund dieses Jagdverhaltens und der nur in Abschnitten erfolgenden Gehölzbeseitigung bei Erhalt von Gehölzen im jeweiligen Umfeld, werden keine bedeutenden Leitstrukturen des Jagdflugs beseitigt und es kann in keinem Fall von einer Vertreibungswirkung auf die betrachtete Art ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des Artenschutzes zu betrachten wäre. Es ist - unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen - keine Verschlechterung der lokalen Population durch Störungen zu erwarten.</i></p> <p>Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht berührt wird.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Wasserschnecken (Myotis daubentonii)	
<b>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrollen sind vorgesehen.
<input type="checkbox"/>	Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Tabelle 8-8: Einzelartbetrachtung Zwergfledermaus

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
<b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Nds.
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D (-)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (3)*	<input type="checkbox"/> ungünstig
*RL Nds. in Vorbereitung: - (= "ungefährdet")		
<b>2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>		
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten</b>		
<p>Die Zwergfledermaus ist ein typischer Kulturfolger. Sie ist eine recht anspruchslose Art, die sowohl im dörflichen als auch im städtischen Umfeld vorkommt. Ihre Jagdhabitats sind Parkanlagen, Biergärten mit alter Baumschubstanz, Alleen, Innenhöfe mit viel Grün, Ufer von Teichen und Seen, Wälder, Waldränder und Waldwege.</p> <p>Die Zwergfledermaus jagt im schnellen, wendigen Flug entlang von Waldrändern und Hecken sowie in der Nähe von Laternen und Gebäuden kleine Insekten, wie Mücken und kleine Nachtfalter, Eintagsfliegen und Florfliegen. Die Nahrungssuche wird in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot bis zu einer Entfernung von 2 km vom Quartier ausgedehnt.</p> <p>Die Wochenstuben befinden sich meist im Siedlungsbereich in spaltenförmigen Verstecken (Spaltenbewohner), hinter Brettverschalungen, Firmenschildern, Fensterläden, Rollläden, unter Dachziegeln und in Spalten von Gebäuden.<sup>[59]</sup> Wochenstuben in Fledermaus- und Vogelkästen, Baumhöhlen oder hinter loser Borke kommen nur sehr selten vor und sind meist klein (25 bis 50 Tiere).<sup>[10]</sup> Sommerquartierfunde (v. a. Männchen) auch in Baumhöhlen.<sup>[45]</sup> Die Wanderung zwischen Sommer- und Winterlebensraum beträgt ca. 10 bis 20 km. Die Überwinterung erfolgt in Kirchen, Kellern, Stollen, aber auch in Felsspalten. Auch im Winter sind die Tiere oft wach.</p>		

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b> <u>Deutschland:</u> <i>Die Art ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Aussagen zum Bestand sind nicht möglich.</i> <u>Niedersachsen:</u> <i>Die Zwergfledermaus ist in Niedersachsen weit verbreitet und reproduziert dort regelmäßig. Sie dürfte in Niedersachsen die häufigste Art mit den höchsten Bestandszahlen sein.</i>	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Die Zwergfledermaus ist die 2015 an der Delme mit im Frühsommer rund 75 % Aktivität, im Hochsommer mit 58 % Aktivität und im Spätsommer mit 62 % Aktivität, im Vorhabengebiet am häufigsten nachgewiesene Art.</i>	
<b>3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>	
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b> Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Im Vorhabengebiet befinden sich potenzielle Sommerquartiere, die im Zuge des Eingriffs entfernt werden.</i> <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u> Bauzeitenregelungen bzw. -inspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  <input checked="" type="checkbox"/> Fällarbeiten finden vom 1. Oktober bis 28. Februar (s. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG) außerhalb der Wochenstubezeit statt. <input type="checkbox"/> Die potenziellen Höhlenbäume werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft.  <i>Baubedingte Tötungen ergeben sich im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht, da im Sommerhalbjahr (Wochenstubezeit, Tagesverstecke) keine Fällungen stattfinden (s. Maßnahmen zur Vermeidung). Es kann daher - unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen - davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht berührt wird.</i> Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  <i>Es ist nicht ausgeschlossen, dass Baumhöhlen älterer Bäume am Vorhabenstandort von dieser Art als Sommer-/Zwischenquartiere genutzt werden. Die Nutzung der Baumhöhlen als Winterquartier oder Wochenstuben dagegen ist auszuschließen, da sich diese Quartiere im Siedlungsbereich befinden. Da eine Baumfällung nur im Winterhalbjahr stattfindet, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung erforderlich.</i> Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  <i>Der Luftraum, insbesondere der Baumkronenbereich wird durch den Baubetrieb nicht gestört. Es kann daher unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht berührt wird.</i>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
<b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b> Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Es ist nicht auszuschließen, dass Baumhöhlen älterer Bäume am Vorhabenstandort von dieser Art als sommerliche Zwischenquartiere genutzt werden. Baumfällungen erfolgen jedoch nur im Winterhalbjahr und vorsorglich bereichsweise erst nach vorheriger Quartierkontrolle (s. Maßnahmen zur Vermeidung), sodass im darauffolgenden Sommerhalbjahr auf im Umfeld verbliebene Höhlungen und Verstecke gewechselt werden kann.</i> Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Winter- und Wochenstubenquartiere dieser für Siedlungsbereiche typischen Art werden im Vorhabenbereich nicht erwartet. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass in den möglicherweise von Beseitigungen betroffenen Gehölzbeständen Baumhöhlen und Stammsisse vorkommen und diese von dieser Art z. B. als Tagesverstecke genutzt und mit beseitigt werden.</i> <i>Durch die gewählte Vorzugsvariante werden so viele Gehölze wie möglich erhalten. In der Regel entfällt in den Abschnitten immer nur ein Teil der Bäume, benachbart bleiben jeweils ähnliche Strukturen erhalten. Es handelt sich daher um ein Gebiet mit guter Ausstattung an quartiergeeigneten Strukturen. In einem solchen Gebiet schränkt der Verlust von einzelnen Balzquartieren oder Tagesverstecken in der Regel die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ein. Über die Eingriffsregelung werden die durch das Projekt zerstörten Gehölze ersetzt und stehen mittel- bis langfristig wieder im räumlich funktionalen Zusammenhang (dicht am Eingriffsort) zur Verfügung.<sup>[38]</sup></i> <i>Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht berührt wird.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	
Die baubedingten Störungen finden tagsüber im Sommer bei der eigentlichen Sanierung der Delmedämme statt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Lärm, hervorgerufen durch Baumaschinen und -fahrzeuge.	
Die baubedingten Lärmbelastungen sind für die genannte Fledermausart nicht relevant. <sup>[15]</sup> Da die Tiere nachtaktiv sind, d. h., außerhalb der Betriebszeiten des Bauvorhabens ausfliegen werden, kommt es zu keiner Störung während der Wanderungs- oder Jagdzeit, zumal in den Luftraum nicht direkt eingegriffen wird.	
Zu einer möglichen vorhabenbedingten leichten Veränderung von potenziellen Jagdhabitaten wird es somit vorrangig nur durch einen geringen Verlust von naturnahen Strukturen, wie punktuellen Gehölzentfernungen, kommen. Als sehr anpassungsfähige Art kommt sie mit den leicht veränderten Strukturen entlang der Delme zurecht bzw. findet ausreichend Ausweichmöglichkeiten.	
Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die Art ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wäre, da keine Verschlechterung der lokalen Population durch Störungen zu erwarten ist.	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## 8.2 Europäische Vogelarten, hier: Brutvögel

### 8.2.1 Allgemeines

Es wird nachfolgend geprüft, ob es, bezogen auf Brutvögel, zur Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben kommt.

#### Maßnahmen zur Vermeidung

- Bodenarbeiten (das Abschieben der Vegetationsschicht und des Oberbodens) erfolgen für die jeweiligen Bauabschnitte außerhalb der Hauptbrutzeit vom 1. März bis 15. Juli<sup>9</sup>

Optional: Falls die Bodenarbeiten sich in die gesetzliche Brutzeit hinein verzögern, sind ab Mitte März eines jeden Jahres vorsorglich Vergrämuungsmaßnahmen im Baufeld durchzuführen. Gleichzeitig erfolgt ab dann während der Brutzeit eine Baufeldüberprüfung durch eine avifaunistisch fachkundige Person.

Auf diese Weise ist gewährleistet, dass keine von Altvögeln, Gelegen oder nicht flüggen Jungen besetzten Nester der **Bodenbrüter** zerstört und damit Altvögel oder Junge verletzt oder getötet werden. Weiterhin können potenzielle erhebliche Störungen vermieden werden.

- Die Rodung von Gehölzen ist nur in der Zeit außerhalb der Brutphase vom 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen (§ 39 (5) Nr. 2 BNatSchG).

#### Prüfung des Verbotstatbestands gemäß § 44 (1) BNatSchG

Die nachfolgend genannten, gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten treten im Untersuchungsgebiet auf. Ihre potenzielle Betroffenheit von dem geplanten Vorhaben wird in Arten mit ähnlicher Lebensweise und Habitatansprüchen in Gruppen nach FLADE (1994)<sup>[24]</sup> zusammengefasst (s. hierzu auch Kapitel 3). Für die vertiefende Einzelartbetrachtung im Anschluss wird ein standardisiertes Formblatt in Anlehnung an die schleswig-holsteinische Richtlinie zur "Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung"<sup>[37]</sup> in aktualisierter Fassung von 2016 angewandt.

<sup>9</sup> Schriftliche Mitteilung, E-Mail Herr Müller-Schönborn (Stadt Delmenhorst) am 12.03.2019.



In den nachfolgenden Tabellen 8-1 bis 8-5 "Vorkommen und Betroffenheit Brutvögel" wird ggf. hinter den aufgezählten Vogelarten in Klammern die jeweilige Gefährdungssituation nach zum Kartierzeitpunkt (zuletzt 2018) aktueller Roter Liste von Niedersachsen und Bremen sowie der Bundesrepublik Deutschland und der Schutzstatus dargestellt.

Auf eine redaktionelle Anpassung an die erst in einer späten Bearbeitungsphase vorliegenden aktuellen Roten Listen wird verzichtet, da dies die grundsätzliche Auswahl der vertieft zu prüfenden Arten im Ergebnis nicht beeinflusst (s. Kapitel 4.3 und 7.2.2.2). Der aktuell ggf. geänderte Gefährdungsstatus kann Tabelle 4-1 entnommen werden.

Darüber hinaus wird zur besseren Gesamtübersicht in der rechten Tabellenspalte ein Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG zusammengefasst aufgelistet.

## 8.2.2 Prüfung der Gilden

### 8.2.2.1 Gilde der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder

*Tabelle 8-9: Vorkommen und Betroffenheit Brutvögel - Gilde der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder*

<p><b>Gilde der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder</b> (Gehölzbrüter)</p> <p>Amsel, Blaumeise, Bluthänfling (3/3)*, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Elster, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke (V/-), Gelbspötter (V/-), Gimpel, Goldammer (V/V), Grünfink, Grünspecht (streng geschützt), Heckenbraunelle, Kernbeißer (V/-), Klappergrasmücke, Kleiber, Kleinspecht (V/V), Kohlmeise, Kuckuck (V/3), Mäusebussard (streng geschützt), Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall (V/-), Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star (3/3), Stieglitz (V/-), Sumpfmeise, Trauerschnäpper (3/3), Turmfalke (V/-, streng geschützt), Waldkauz (V/-, streng geschützt), Waldohreule (V/-, streng geschützt), Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp</p>	<p><b>Verbotstatbestände</b></p> <p>1): nein**                  2): teilw. ja                  3): teilw. ja</p>
<p>Von den ungefährdeten Arten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel, Kohlmeise, Heckenbraunelle, Klappergasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Sumpfmeise, Zaunkönig und Zilpzalp wurden Brutreviere im Eingriffsbereich festgestellt. Der bspw. sehr zahlreich im Untersuchungsgebiet vorkommende (58 Brutreviere) ungefährdete Fitis wies zum Kartierzeitpunkt 2015 6 Brutreviere innerhalb der Vorhabenfläche auf. Die weiteren der aufgeführten ungefährdeten Arten wurden außerhalb des Vorhabensbereichs als Brutvögel erfasst.</p> <p>Von den streng geschützten oder gefährdeten Arten bzw. Arten der Vorwarnliste oder der Roten Liste wurden die <b>Gartengrasmücke</b>, der <b>Gelbspötter</b>, der <b>Kleinspecht</b>, der <b>Grünspecht</b>, der <b>Mäusebussard</b>, der <b>Star</b>, der <b>Stieglitz</b>, der <b>Trauerschnäpper</b>, der <b>Turmfalke</b> und die <b>Waldohreule</b> innerhalb des Vorhabensbereichs oder im unmittelbaren Nahbereich</p>	



<p><b>Gilde der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder (Gehölzbrüter)</b></p> <p>Amsel, Blaumeise, Bluthänfling (3/3)*, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Elster, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke (V/-), Gelbspötter (V/-), Gimpel, Goldammer (V/V), Grünfink, Grünspecht (streng geschützt), Heckenbraunelle, Kernbeißer (V/-), Klappergrasmücke, Kleiber, Kleinspecht (V/V), Kohlmeise, Kuckuck (V/3), Mäusebussard (streng geschützt), Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall (V/-), Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star (3/3), Stieglitz (V/-), Sumpfmeise, Trauerschnäpper (3/3), Turmfalke (V/-, streng geschützt), Waldkauz (V/-, streng geschützt), Waldohreule (V/-, streng geschützt), Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp</p>	<p><b>Verbotstatbestände</b></p> <p>1): nein** 2): teilw. ja 3): teilw. ja</p>
<p>von Vorhabenwirkungen erfasst. Diese Arten werden entsprechend in Kapitel 8.2.3 vertiefend betrachtet.</p> <p>1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein:</p> <p>Die Zerstörung von besetzten Nestern und Höhlen und Horsten wird dadurch vermieden, dass Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeiten und insbesondere der Verschluss von Baumhöhlen außerhalb der Brutzeit der Spechte im September erfolgen (siehe "Maßnahmen zur Vermeidung").</p> <p>Da darüber hinaus vorhabenbedingt keine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos erkannt werden kann, wird der Verbotstatbestand durch das Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht abzuleiten.</p> <p>2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p>Teilw. ja:</p> <p>Bei Realisierung der Maßnahmen sind Störungen von Brutvögeln vor allem mit der kleinräumigen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden. Störungen bzw. Beeinträchtigungen können potenziell vor allem als akustische oder optische Signale auftreten.</p> <p>Ursächlich für diese für die Dauer der Bauzeit währenden Störungen verantwortlich ist baubedingt der Einsatz von Baumaschinen im Rahmen der Sanierung der Delmedämme. Während der Bauphase werden Lebensraumstrukturen im Nahbereich der Baustelle als Brut- und Nahrungshabitate für die genannten Arten weitgehend wertlos. Stör- und Verdrängungseffekte werden eine Meidung dieser Bereiche durch die betreffenden Arten bewirken. Alle genannten Arten gelten allerdings bei Effektdistanzen von um 100 m bzw. 200 m<sup>[26]</sup> als Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit.</p> <p>Die Individuen werden jeweils auf umliegende Gehölzstrukturen ausweichen. Die Bestandserfassung zeigt (vgl. Vegetationskundliche Kartierung, Teil 6 und Teil 9a bzw. 9b), dass eine ausreichende Anzahl potenziell geeigneter Bruthabitate in Gehölzen im nahen Umfeld der Eingriffsbereiche vorhanden ist bzw. erhalten bleibt. Es wird jeweils nur ein Teil der Bäume entnommen, im Unterwuchs, in zweiter Reihe oder generell im Nahbereich verbleiben jeweils Gehölze. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Individuen auf umliegende Gehölzstrukturen je nach Bauphase innerhalb und außerhalb der Eingriffsfläche ausweichen. Die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p> <p>Gleichzeitig handelt es sich bei den genannten Arten vorrangig um solche mit jährlich - mehr oder weniger - wechselnden Brut- oder Niststandorten. Die betroffenen Brutreviere im</p>	

<p><b>Gilde der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder (Gehölzbrüter)</b></p> <p>Amsel, Blaumeise, Bluthänfling (3/3)*, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Elster, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke (V/-), Gelbspötter (V/-), Gimpel, Goldammer (V/V), Grünfink, Grünspecht (streng geschützt), Heckenbraunelle, Kernbeißer (V/-), Klappergrasmücke, Kleiber, Kleinspecht (V/V), Kohlmeise, Kuckuck (V/3), Mäusebussard (streng geschützt), Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall (V/-), Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star (3/3), Stieglitz (V/-), Sumpfmeise, Trauerschnäpper (3/3), Turmfalke (V/-, streng geschützt), Waldkauz (V/-, streng geschützt), Waldohreule (V/-, streng geschützt), Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp</p>	<p><b>Verbotstatbestände</b></p> <p>1): nein**                  2): teilw. ja                  3): teilw. ja</p>
<p>Nahbereich des Vorhabens werden daher nicht dauerhaft beseitigt. Hierzu können auch in Halbhöhlen und Höhlen brütende Arten wie der Buntspecht gezählt werden, der sich durch keine besondere Nistplatztreue auszeichnet. Sie werden bereits mittelfristig von den perspektivisch bei längerer Überstauung absterbenden Baumarten sowie der Extensivierung der Unterhaltungspflege profitieren.</p> <p>Lediglich bei im eingriffsnahen Bereich festgestellten Arten, die ohnehin in ihren Beständen zurückgehen (<b>Kernbeißer, Kleinspecht, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Star, Stieglitz, Trauerschnäpper</b>) bedarf es einer näheren Prüfung, ob durch potenzielle störungsbedingte Habitatverluste eine erhebliche Störung bzw. Verschlechterung der lokalen Populationen vorliegt, sollten die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für einen gewissen Zeitraum unterbrochen sein.</p> <p>Für die übrigen Arten gilt, dass aus baubedingten Störungen keine negativen Auswirkungen auf die jeweils lokale Population entstehen, zumal es sich vorwiegend um keine gefährdeten Arten handelt.</p> <p>Damit kann für die genannten Vogelarten eine sich auf die Zielsetzung des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG erheblich auswirkende Störung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die betrachteten Arten ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wäre.</p> <p>Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird nicht erfüllt.</p> <p>3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Teilw. ja:</p> <p>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung genutzter Nester vermieden.</p> <p>Potenziell kann es allerdings zu einem Lebensstättenverlust kommen, bei dem abzu prüfen ist, ob eine erhebliche Störung bzw. Verschlechterung der lokalen Populationen vorliegt, sofern die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für einen gewissen Zeitraum unterbrochen werden.</p> <p>Diesbezüglich kann es für die Arten <b>Mäusebussard, Waldohreule</b> und auch den <b>Turmfalken</b> zu einem Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten und damit ggf. auch der Fortpflanzungsstätte kommen, der umso erheblicher ist, wenn es sich u. U. um nistplatztreue Arten handelt. Letztes gilt ggf. für den <b>Klein- und den Grünspecht</b>, welche u. U. auf ihre jeweilige Nisthöhle angewiesen sind. Bei diesen Arten ist abzu prüfen, ob eine erhebliche Störung bzw. Verschlechterung der lokalen Populationen vorliegt, sofern die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für einen gewissen Zeitraum unterbrochen werden. Deshalb erfolgt nachfolgend für diese eine vertiefende Einzelartbetrachtung.</p>	

<p><b>Gilde der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder</b> (Gehölzbrüter)</p> <p>Amsel, Blaumeise, Bluthänfling (3/3)*, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Elster, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke (V/-), Gelbspötter (V/-), Gimpel, Goldammer (V/V), Grünfink, Grünspecht (streng geschützt), Heckenbraunelle, Kernbeißer (V/-), Klappergrasmücke, Kleiber, Kleinspecht (V/V), Kohlmeise, Kuckuck (V/3), Mäusebussard (streng geschützt), Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall (V/-), Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star (3/3), Stieglitz (V/-), Sumpfmeise, Trauerschnäpper (3/3), Turmfalke (V/-, streng geschützt), Waldkauz (V/-, streng geschützt), Waldohreule (V/-, streng geschützt), Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp</p>	<p><b>Verbotstatbestände</b></p> <p>1): nein** 2): teilw. ja 3): teilw. ja</p>
<p>Für die übrigen Arten gilt, dass eine Kombination mit dem Ausgleich der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung möglich ist, da die Eingriffsregelung Entwicklung strukturreicherer Gehölze am selben Standort, d. h. auch im gleichen Naturraum und eingriffsnah, vorsieht.</p> <p>So sind für den realen Verlust von Gehölzen Initialpflanzungen und Nutzungsextensivierungen vorgesehen. Im Umfeld des Vorhabens verbleiben zudem vergleichbare Habitatstrukturen, die weiterhin als Neststandort bei vorhabenbedingtem Ausweichen nutzbar sind. Die meisten der genannten Arten bauen ihr Nest jedes Jahr neu oder suchen sich neue Baumhöhlen. Zwar ist teilweise eine gewisse Ortstreue ausgeprägt<sup>[12]</sup>, allerdings besteht bei allen Arten die Fähigkeit zu Umsiedlungen. Hohe Siedlungsdichten sind typisch für die meisten der gehölzbrütenden Arten<sup>[4]</sup>, sodass diese den Zeitraum bis zur Entwicklung neuer Gehölzstrukturen mit möglicherweise engeren Revierdichten überbrücken können.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</p>	

\* Rote Listen Niedersachsen (Nds)/Deutschland (D)

- 1: vom Aussterben bedroht
- 2: stark gefährdet
- 3: gefährdet
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- D Daten unzureichend

\*\* Betroffenheit: Die Zahlen beziehen sich auf die möglicherweise erfüllten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

### 8.2.2.2 Gilde der Siedlungsbereiche

Tabelle 8-10: Vorkommen und Betroffenheit Brutvögel - Gilde der Siedlungsbereiche

<p><b>Gilde der Siedlungsbereiche</b> (Gehölz- und Gebäudebrüter)</p> <p>Bachstelze, Feldsperling (V/V)*, Gartenrotschwanz (V/V), Gimpel, Grauschnäpper (3/V), Hausrotschwanz, Haussperling (V/V)*, Rauchschnalbe (3/3), Ringeltaube, Waldkauz (V/-, streng geschützt)</p>	<p><b>Verbotstatbestände</b></p> <p>1): nein** 2): teilw. ja 3): teilw. ja</p>
<p><b>Feldsperling</b> und <b>Gartenrotschwanz</b> wurden 2015 je als Brutvogel innerhalb des Vorhabensbereichs erfasst. Als Arten der Vorwarnliste erfolgen für diese daher in Kapitel 8.2.3 vertiefende Einzelartbetrachtungen.</p> <p><b>Rauchschnalbe</b>, <b>Grauschnäpper</b> und <b>Hausrotschwanz</b> sind in Mitteleuropa großenteils im Kulturland verbreitet, vor allem im Bereich menschlicher Siedlungen.<sup>[4]</sup> Entsprechend</p>	

<p><b>Gilde der Siedlungsbereiche</b> (Gehölz- und Gebäudebrüter)</p> <p>Bachstelze, Feldsperling (V/V)*, Gartenrotschwanz (V/V), Gimpel, Grauschnäpper (3/V), Hausrotschwanz, Haussperling (V/V)*, Rauchschnalbe (3/3), Ringeltaube, Waldkauz (V/-, streng geschützt)</p>	<p><b>Verbotstatbestände</b></p> <p>1): nein** 2): teilw. ja 3): teilw. ja</p>
<p>wurden Brutrevieren in der Nähe zu Siedlungsbereichen in größeren Entfernungen zum Vorhabenbereich erfasst. Der <b>Haussperling</b> ist ebenso ein Beispiel für eine typische kulturfolgende Art, die relativ störungsunempfindlich ist und eine geringe Fluchtdistanz hat. Er brütet sowohl in Gehölzen und Gebüsch als auch in Gebäudestrukturen. Neun Brutreviere des Haussperlings wurden jeweils im Siedlungsbereich, außerhalb des Vorhabenbereichs, in großer Entfernung zum Vorhabenbereich, erfasst.</p> <p>Der streng geschützte <b>Waldkauz</b> brütete 2015 im westlichen Bereich des Untersuchungsgebietes in großer Entfernung zum Antragsgebiet. Der Brutplatz wird oft über mehrere Jahre lang beibehalten. Weitere Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung der Nisthöhle statt. Als Fortpflanzungsstätte wird bei Gebäudebrütern nur die Nische oder der Nistkasten verstanden. 2018 erfolgte kein erneuter Nachweis.</p> <p>Die ungefährdeten Arten <b>Bachstelze</b> (2015 4 Reviere im Vorhabengebiet), <b>Gimpel</b> und <b>Ringeltaube</b> wurden z. T. als häufige Brutvögel im Vorhabenbereich erfasst.</p> <p><b>1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</b></p> <p>Nein:</p> <p>Die Zerstörung von besetzten Nestern und Höhlen wird dadurch vermieden, dass Gehölzentfernungen und das Abschieben von Oberboden außerhalb der Brutzeiten erfolgen (siehe "Maßnahmen zur Vermeidung").</p> <p>Da darüber hinaus vorhabenbedingt keine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos erkannt werden kann, wird der Verbotstatbestand durch das Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht abzuleiten.</p> <p><b>2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</b></p> <p>Teilw. ja:</p> <p>Die durch den geplanten Eingriff hervorgerufenen Störungswirkungen sind für die betrachteten Siedlungsbrüter im Untersuchungsgebiet außerhalb des Eingriffsbereiches als unerheblich zu betrachten. Die erfassten Brutreviere von <b>Hausrotschwanz</b>, <b>Haussperling</b>, <b>Rauchschnalbe</b> und <b>Waldkauz</b> befinden sich in der Nähe von Siedlungsbereichen, wo ohnehin schon eine anthropogen bedingte Lärm- und Scheuchwirkung besteht, aber keine Auswirkungen vom Eingriff zu erwarten sind. Es ist davon auszugehen, dass die Arten die Brutreviere weiterhin nutzen werden.</p> <p>Für die genannten Vogelarten ergeben sich damit aus baubedingten Störungen keine negativen Auswirkungen auf die jeweilige lokale Population, zumal mit Ausnahme des Gartenrotschwanzes und des Feldsperlings keine Hinweise auf Brutreviere direkt am Vorhabenstandort vorliegen. Es kann somit in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die betrachteten Arten ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wären. Lediglich für den <b>Gartenrotschwanz</b> und den <b>Feldsperling</b> als Arten der Vorwarnliste erfolgt hierzu je eine vertiefende Betrachtung. Für die übrigen Arten sind insgesamt keine erheblichen Störungen während der Bauphase für die im Umfeld des Vorhabenstandorts vorkommenden Arten der Siedlungen zu erwarten.</p> <p>Bei Realisierung der Maßnahmen sind im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung Störungen von Brutvögeln vor allem mit der kleinräumigen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs-</p>	

<b>Gilde der Siedlungsbereiche</b> (Gehölz- und Gebäudebrüter)	<b>Verbotstatbestände</b>
Bachstelze, Feldsperling (V/V)*, Gartenrotschwanz (V/V), Gimpel, Grauschnäpper (3/V), Hausrotschwanz, Haussperling (V/V)*, Rauchschnalbe (3/3), Ringeltaube, Waldkauz (V/-, streng geschützt)	1): nein** 2): teilw. ja 3): teilw. ja
<p>oder Ruhestätten verbunden. Störungen bzw. Beeinträchtigungen können potenziell vor allem als akustische oder optische Signale auftreten.</p>	
<p>Ursächlich für diese für die Dauer der Bauzeit währenden Störungen verantwortlich ist baubedingt der Einsatz von Baumaschinen im Rahmen der Sanierung der Delmedämme. Während der Bauphase werden Lebensraumstrukturen im Nahbereich der Baustelle als Brut- und Nahrungshabitate für die genannten Arten weitgehend wertlos. Stör- und Verdrängungseffekte werden eine Meidung dieser Bereiche durch die betreffenden Arten bewirken. Alle der im Eingriffsbereich vorkommenden Arten gelten allerdings bei Effektdistanzen von um 100 m bzw. 200 m<sup>[26]</sup> als Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit.</p>	
<p>Es sind (abgesehen von <b>Feldsperling</b> und <b>Gartenrotschwanz</b>, die im weiteren Verlauf vertiefend betrachtet werden) ausschließlich Reviere ungefährdeter Arten betroffen. Die Individuen werden jeweils auf umliegende Gehölzstrukturen oder offene Bereiche ausweichen. Die Bestandserfassung zeigt (vgl. Vegetationskundliche Kartierung, Teil 6 und Teil 9a bzw. 9b), dass eine ausreichende Anzahl potenziell geeigneter Bruthabitate in Gehölzen und offenen Bereichen im nahen Umfeld der Eingriffsbereiche vorhanden ist. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Individuen auf umliegende Habitatstrukturen je nach Bauphase innerhalb und außerhalb der Eingriffsfläche ausweichen.</p>	
<p>Eine im Vergleich geringe Anzahl von Gehölzen wird im Zuge der Sanierung der Delmedämme entfernt. Jedoch bleibt eine im Vergleich große Anzahl von Gehölzbeständen in der näheren Umgebung als Ausweichgehölz bestehen. Die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	
<p>Gleichzeitig handelt es sich bei den im Vorhabenbereich vorkommenden Arten vorrangig um solche mit jährlich - mehr oder weniger - wechselnden Brut- oder Niststandorten. Die betroffenen Brutreviere im Nahbereich des Vorhabens werden daher nicht dauerhaft beseitigt.</p>	
<p>Damit ergeben sich für alle genannten Vogelarten, mit Ausnahme der vertieft zu prüfenden Arten, aus baubedingten Störungen keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen, zumal es sich vorwiegend um keine gefährdeten Arten handelt.</p>	
<p>Damit kann für die genannten Vogelarten eine sich auf die Zielsetzung des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG erhebliche Störung des Erhaltungszustands der je lokalen Population ausgeschlossen werden. Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die betrachteten Arten ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wäre.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird nicht erfüllt.</p>	
<p><b>3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</b></p>	
<p>Teilw. ja:</p>	
<p>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist eine direkte Zerstörung genutzter Nester aufgrund der nicht vorhandenen Betroffenheit der siedlungsbrütenden Arten ausgeschlossen bzw. wird durch Baumfällungen im Winterhalbjahr vermieden.</p>	
<p>Potenziell kann es allerdings für ohnehin im Bestand zurückgehende Arten wie Feldsperling und Gartenrotschwanz zu einer baubedingten Entwertung der Lebensstätte im Nahbereich der Baustelle kommen, bei der abzu prüfen ist, ob eine erhebliche Störung bzw. Verschlechterung der jeweils lokalen Population vorliegt (sofern die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für einen gewissen Zeitraum unterbrochen werden). Deshalb erfolgt nachfolgend für diese Arten der Vorwarnliste eine vertiefende Einzelartbetrachtung.</p>	



<p><b>Gilde der Siedlungsbereiche</b> (Gehölz- und Gebäudebrüter)</p> <p>Bachstelze, Feldsperling (V/V)*, Gartenrotschwanz (V/V), Gimpel, Grauschnäpper (3/V), Hausrotschwanz, Haussperling (V/V)*, Rauchschnalbe (3/3), Ringeltaube, Waldkauz (V/-, streng geschützt)</p>	<p><b>Verbotstatbestände</b></p> <p>1): nein** 2): teilw. ja 3): teilw. ja</p>
<p>Für die übrigen Arten gilt, dass eine Kombination mit dem Ausgleich der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung möglich ist, da die Eingriffsregelung Gehölzentwicklungen im gleichen Naturraum und eingriffsnah vorsieht.</p> <p>So sind für den realen Verlust von Gehölzen Ersatzpflanzungen vorgesehen. Im Umfeld des Vorhabens verbleiben zudem vergleichbare Habitatstrukturen, die weiterhin als Neststandort bei vorhabenbedingtem Ausweichen nutzbar sind. Viele der genannten Arten bauen ihr Nest jedes Jahr neu oder suchen sich neue Baumhöhlen. Zwar ist die Ortstreue meist teilweise ausgeprägt<sup>[12]</sup>, allerdings besteht auch die Fähigkeit zu Umsiedlungen. Hohe Siedlungsdichten sind typisch für die meisten der gehölzbrütenden Arten<sup>[4]</sup>.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</p>	

\* Rote Listen Niedersachsen (Nds)/Deutschland (D)

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

D Daten unzureichend

\*\* Betroffenheit: Die Zahlen beziehen sich auf die möglicherweise erfüllten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

### 8.2.2.3 Gilde des Offenlandes

*Tabelle 8-11: Vorkommen und Betroffenheit Brutvögel - Gilde des Offenlandes*

<p><b>Gilde des Offenlandes und halboffener Landschaften</b> (Bodenbrüter)</p> <p>Austernfischer, Feldschwirl (3/3)*, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Schwarzkehlchen, Wachtel (V/V), Wachtelkönig (2/2)</p>	<p><b>Verbotstatbestände</b></p> <p>1): nein** 2): nein 3): nein</p>
<p>Der gefährdete <b>Feldschwirl</b> und die <b>Wachtel</b> (Vorwarnliste) wurden 2018 je mit einem Brutverdacht im räumlichen Umfeld westlich der temporär anzulegenden Hauptbaustellenzufahrt über den Hoyersgraben nachgewiesen. Da eine Nutzung der Zufahrt über die vollständige Bauzeit erfolgt, werden diese Arten einer vertiefenden Einzelartbetrachtung unterzogen.</p> <p>Die erfassten Brutreviere von <b>Austernfischer</b> (nur 2015), <b>Rohrammer</b> (nur 2018) und <b>Schwarzkehlchen</b> und gefährdetem <b>Wachtelkönig</b> (nur 2015) befinden sich in großer Entfernung oder zumindest nicht im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens.</p> <p>Der ungefährdete <b>Sumpfrohrsänger</b> wurde bereits 2015, jedoch außerhalb des unmittelbaren Vorhabenbereichs als Brutvogel festgestellt. Im Rahmen der Erfassungen in 2018 wurde ein Brutverdacht innerhalb der Vorhabenfläche (Bauabschnitt 4, links) festgestellt.</p> <p>Alle betrachteten Arten sind beispielhaft für die Offenlandbrüter. Sie zeichnen sich durch eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue aus. D. h., sie sind räumlich fixiert auf eine bestimmte Fläche. Allerdings sind sie weder nistplatz- noch nestreu<sup>[12]</sup>.</p>	



<b>Gilde des Offenlandes und halboffener Landschaften (Bodenbrüter)</b> Austernfischer, Feldschwirl (3/3)*, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Schwarzkehlchen, Wachtel (V/V), Wachtelkönig (2/2)	<b>Verbotstatbestände</b> 1): nein** 2): nein 3): nein
<p><b>1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</b></p> <p>Nein:</p> <p>Tötungen werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass das Abschieben der Vegetationsschicht und des Oberbodens außerhalb der Brutzeit von Boden-/Röhrichtbrütern erfolgt (s. "Maßnahmen zur Vermeidung", bzw. § 39 BNatSchG). Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen. Dies betrifft v. a. den Sumpfrohrsänger. Für alle weiteren genannten Arten gilt, dass kein Brutnachweis auf den durch das Vorhaben direkt betroffenen Standorten vorliegt.</p> <p><b>2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</b></p> <p>Nein:</p> <p>Die durch den geplanten Eingriff hervorgerufenen Störungswirkungen sind für die betrachteten Bodenbrüter im Untersuchungsgebiet außerhalb des Eingriffsbereiches als unerheblich zu betrachten. Die erfassten Brutreviere von <b>Austernfischer, Rohrammer, Schwarzkehlchen</b> und <b>Wachtelkönig</b> befinden sich in großer Entfernung zum Vorhabenbereich, wo keine Auswirkungen vom Eingriff zu erwarten sind. Es ist davon auszugehen, dass die Arten die Brutreviere weiterhin nutzen werden oder zumindest vorhabenbedingt nicht aufgegeben werden. Die Reviere von Austernfischer und Wachtelkönig wurden in dem Zusammenhang 2018 nicht erneut erfasst.</p> <p>Der 2018 im Vorhabenbereich festgestellte ungefährdete <b>Sumpfrohrsänger</b> gilt bei einer Effektdistanz von 200 m als Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit<sup>[26]</sup>. Eine Störung der Art wäre dann erheblich, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden wäre. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann dabei berücksichtigt werden. In diesem Fall werden die Individuen auf benachbarte Lebensräume ausweichen, zumal bei der Art keine besonders nest- oder nistplatztreue, sondern nur durchschnittlich ortstreue Art handelt. Dies ist auch durch die Revierverlagerungen zwischen 2015 und 2018 belegt. In der Umgebung stehen ausreichend ähnliche Habitats zur Verfügung. Durch die Anlage der Auenstrukturen kommt es nach Beendigung der Bauarbeiten zu einer Erweiterung des Lebensraumes.</p> <p>Im Fall der im Nahbereich der temporären Baustraße 2018 festgestellten Reviere des <b>Feldschwirls</b> und der <b>Wachtel</b> bedarf es einer näheren Prüfung, ob durch potenzielle störungsbedingte Habitatverluste eine erhebliche Störung bzw. Verschlechterung der lokalen Populationen vorliegt, sollten die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für einen gewissen Zeitraum unterbrochen sein.</p> <p>Mit Ausnahme dieser beiden Arten ergeben sich für alle übrigen genannten Vogelarten damit aus baubedingten Störungen keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen, zumal keine Hinweise auf Brutreviere direkt am Vorhabenstandort vorliegen. Es kann somit in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die betrachteten Arten ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wären. Daher sind insgesamt auch keine erheblichen Störungen während der Bauphase für die im Umfeld des Vorhabenstandorts vorkommenden Offenlandarten zu erwarten.</p> <p>Durch die geplante Sanierung der Delmedämme werden Störungen von Brutvögeln und damit die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vor allem durch Lärm- und Scheuchwirkungen in der Bauphase hervorgerufen. Im Fall der Offenlandarten werden</p>	

<p><b>Gilde des Offenlandes und halboffener Landschaften (Bodenbrüter)</b> Austernfischer, Feldschwirl (3/3)*, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Schwarzkehlchen, Wachtel (V/V), Wachtelkönig (2/2)</p>	<p><b>Verbotstatbestände</b> 1): nein** 2): nein 3): nein</p>
<p>zudem durch optische Strukturveränderungen (Bau einer Spundwand, Anlage einer Verwallung) anlagebedingt hervorgerufen. Allerdings liegen die festgestellten Reviere bereits aktuell überwiegend abseits dieser optischen Strukturveränderungen bzw. räumlichen Ausdehnung des Vorhabens. Zudem handelt es sich zwar grundsätzlich um ortstreue aber weder um nistplatz- noch nesttreue<sup>[12]</sup> Arten. Somit ist bei den festgestellten Brutrevieren im Vorhabenbereich daher davon auszugehen, dass diese grundsätzlich weiterhin genutzt werden, und die Individuen bezüglich ihres Brutstandortes geringfügig in benachbarte Flächen ausweichen werden.</p> <p>Für die genannten Vogelarten ergeben sich aus vorhabenbedingten Störungen keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird nicht erfüllt.</p> <p><b>3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</b></p> <p>Nein:</p> <p>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist eine direkte Zerstörung genutzter Nester aufgrund der nicht vorhandenen Betroffenheit der bodenbrütenden Arten ausgeschlossen.</p> <p>Für diese Arten gilt damit, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</p>	

\* Rote Listen Niedersachsen (Nds)/Deutschland (D)

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

D Daten unzureichend

\*\* Betroffenheit: Die Zahlen beziehen sich auf die möglicherweise erfüllten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

#### 8.2.2.4 Gilde der Still- und Fließgewässer, Gräben und Sümpfe

*Tabelle 8-12: Vorkommen und Betroffenheit Brutvögel - Gilde der Still- und Fließgewässer, Gräben und Sümpfe*

<p><b>Gilde der Still- und Fließgewässer, Gräben und Sümpfe (Röhrichtbrüter)</b> Blässhuhn (V/-)*, Eisvogel (V/-, streng geschützt), Graugans, Haubentaucher, Kanadagans, Schnatterente, Stockente, Teichhuhn (-/V, streng geschützt)*</p>	<p><b>Verbotstatbestände</b> 1: nein ** 2: nein 3: nein</p>
<p>Das streng geschützte <b>Teichhuhn</b> wurde als Brutvogel sowohl 2015 als auch 2018 an der äußeren Graft, der Mili sowie auf der Delme, unmittelbar angrenzend an den Vorhabenbereich erfasst. Als streng geschützte Art und Art der Vorwarnliste wird es in Kapitel 8.2.3 vertiefend betrachtet.</p>	

<b>Gilde der Still- und Fließgewässer, Gräben und Sümpfe (Röhrichtbrüter)</b> Blässhuhn (V/-)*, Eisvogel (V/-, streng geschützt), Graugans, Haubentaucher, Kanadagans, Schnatterente, Stockente, Teichhuhn (-/V, streng geschützt)*	<b>Verbotstatbestände</b> 1: nein ** 2: nein 3: nein
<p>Der streng geschützte <b>Eisvogel</b> trat 2018 auf und ist zudem eine eher nesttreue Art sowie Art der Vorwarnliste. Er wird deshalb in Kapitel 8.2.3 vertiefend betrachtet.</p> <p>Vier Brutreviere der ungefährdeten <b>Stockente</b> wurden 2015 im Uferbereich der Delme, im Vorhabensbereich, erfasst. Die Stockente gehört zu den Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Lärm ist für die Stockente bei einer Effektdistanz von 100 m unbedeutend.<sup>[26]</sup></p> <p>Für die übrigen Arten liegt kein konkreter Brutreviernachweis im Vorhabengebiet bzw. ein-griffsnahen Bereich vor. Es handelt es sich zudem um Arten, die sich durch eine geringe bis hohe Ortstreue auszeichnen. D. h., sie sind räumlich fixiert auf eine bestimmte Fläche. Allerdings sind sie selten nistplatz- aber keinesfalls nesttreu<sup>[12]</sup>.</p> <p><b>1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</b></p> <p>Nein:</p> <p>Tötungen können im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden werden, dass das Abschieben der Vegetationsschicht und des Oberbodens außerhalb der Brutzeit dieser vorwiegend in den Uferzonen bzw. im Röhricht brütenden Arten erfolgt (s. "Maßnahmen zur Vermeidung, bzw. § 39 BNatSchG").</p> <p>Dies betrifft v. a. die Brutreviere der Stockente. Für alle weiteren genannten Arten gilt, dass kein Brutnachweis auf den durch das Vorhaben direkt betroffenen Standorten vorliegt (und diese auch nur im Bereich von Gewässern brüten). Vorsorglich erfolgt jedoch eine vertiefende Prüfung für das <b>Teichhuhn</b>, das als streng geschützte Art bzw. Art der Vorwarnliste mit einem Revier auch auf der Delme und damit im direkten Nahbereich des Vorhabens vorkam. Insgesamt kann allerdings keine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos erkannt werden. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht abzuleiten.</p> <p><b>2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</b></p> <p>Nein:</p> <p>Die genannten Arten und weitere an Uferzonen gebundene Vogelarten gelten als Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit bei Effektdistanzen von um 100 m bzw. 200 m. Für Stockente, Teichhuhn, Blässhuhn und Haubentaucher bspw. ist Lärm am Brutplatz sogar unbedeutend.<sup>[26]</sup></p> <p>Eine Störung der Avifauna ist dann erheblich, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden ist. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann dabei berücksichtigt werden. In diesem Fall werden die Individuen auf benachbarte Lebensräume oder jeweils ruhigere Uferzonen desselben Gewässers (hier: Delme, Kleine Delme, Graften und Gräben) ausweichen, zumal es sich bei allen Arten nicht um besonders nest- oder nistplatztreue Arten handelt. In der Umgebung stehen ausreichend ähnliche Habitate zur Verfügung. Durch die Anlage von Stillgewässern kommt es nach Beendigung der Bauarbeiten zu einer Erweiterung des Lebensraumes der benannten Arten. So entstehen wertvolle Uferstrukturen, welche für die Arten der Gilde als potenzielle Bruthabitate dienen werden. Dies gilt auch für die nachgewiesenen Arten der Vorwarnliste, das Bläss- und das Teichhuhn.</p> <p>Für die Arten der Gilde ergeben sich damit weder aus baubedingten Störungen noch anlagebedingt negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen. Es kann somit in keinem Falle</p>	

<b>Gilde der Still- und Fließgewässer, Gräben und Sümpfe (Röhrichtbrüter)</b> Blässhuhn (V/-)*, Eisvogel (V/-, streng geschützt), Graugans, Haubentaucher, Kanadagans, Schnatterente, Stockente, Teichhuhn (-/V, streng geschützt)*	<b>Verbotstatbestände</b> 1: nein ** 2: nein 3: nein
<p>von einer Vertreibungswirkung auf die betrachteten Arten ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wären.</p> <p>Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird nicht erfüllt.</p> <p><b>3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</b></p> <p>Nein:</p> <p>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung genutzter Nester vermieden. Es kommt zu keinem dauerhaften Verlust von potenziellen Brutplätzen. Auch eine dauerhafte störungsbedingte Reduzierung der Habitateignung von Lebensstätten, vorrangig durch Lärm, ist nicht gegeben. Für die meisten der genannten auf Gewässer bezogenen und nicht nest- oder nistplatztreuen Arten gilt jedoch, dass zeitgleich neue wertvolle, avifaunistische Habitate hergestellt bzw. zur Verfügung gestellt werden. Es verbleiben zudem genug Ausweichstandorte in benachbarten Uferabschnitten der Delme und Nebengewässern.</p> <p>Trotz einer vorübergehenden, kurzzeitigen Inanspruchnahme bzw. Störung potenzieller Brutreviere gilt daher, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht abzuleiten ist.</p>	

\* Rote Listen Niedersachsen (Nds)/Deutschland (D)

- 1: vom Aussterben bedroht
- 2: stark gefährdet
- 3: gefährdet
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- D Daten unzureichend
- R extrem selten

\*\* Betroffenheit: Die Zahlen beziehen sich auf die möglicherweise erfüllten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

## 8.2.3 Einzelartprüfungen

### 8.2.3.1 Allgemeines

Sofern nicht anders angegeben, beruhen die folgenden Beschreibungen und Einstufungen zu den Brutvögeln der jeweiligen Art auf den Angaben in den "Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen - Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen" des NLKWN (2011)<sup>[65]</sup>.

### 8.2.3.2 Eisvogel

Tabelle 8-13: Einzelartbetrachtung Eisvogel

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	
<b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	Einstufung Erhaltungszustand Nds. <input checked="" type="checkbox"/> RL D (*) <sup>[28]</sup> <input type="checkbox"/> günstig (k. A.) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (V) <sup>[31]</sup> <input type="checkbox"/> ungünstig.....(k. A.)
<b>2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>	
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten</b> <p><i>Die Art benötigt im näheren Umfeld des Brutstandortes langsam fließendes oder stehendes Wasser mit guten Sichtverhältnissen und reichem Angebot an Kleinfischen. Hierbei sind geeignete Ansitzwarten von überhängenden Ästen oder Zweigen in einer Höhe von &lt; 2 m über dem Gewässer essentiell. Zudem können unterschiedlichste Landschaftstypen wie z. B. menschliche Ballungsräume besiedelt werden (BAUER et al. 2005<sup>[4]</sup>).</i></p> <p><i>Als Brutplatz wird eine Bruthöhle genutzt, die tief in das Bodenmaterial von Abbruchkanten, Prallhängen, Steilufern oder Wurzeltellern gegraben worden ist. Der Legebeginn der Eier kann bereits in der letzten Märzdekade erfolgen. Die gesamte Brutperiode kann sich über bis zu sieben Monate erstrecken. Die Art ist als Standvogel, Teilzieher und Zieher bekannt. Bei der Wahl der Überwinterungsstrategie spielen die vorherrschenden Witterungsverhältnisse im Lebensraum eine entscheidende Rolle (BAUER et al. 2005<sup>[4]</sup>).</i></p> <p><i>Die planerisch zu berücksichtigende Flucht- und Effektdistanz nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2012<sup>[26]</sup>) liegt bei 200 m. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010<sup>[27]</sup>) liegt bei 80 m sowie die Fluchtdistanz nach FLADE (1994<sup>[24]</sup>) beträgt 20 - 80 m.</i></p>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b> <u>Deutschland:</u> <i>Bestand in Deutschland (2016): ca. 9.500 - 15.000 Brutpaare (BFN 2019<sup>[18]</sup>)</i> <u>Niedersachsen:</u> <i>Bestand in Niedersachsen (2015): ca. 1.400 Reviere (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015<sup>[31]</sup>)</i>	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p><i>Der Eisvogel wurde im Jahr 2018 ca. 25 m nordwestlich des Beginns vom Bauabschnitt 2 am Südufer der Mili nachgewiesen.</i></p>	
<b>3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>	
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b> Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <p><i>Baubedingte Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln können ausgeschlossen werden, da das Bau- feld kein Bruthabitat der Art darstellt.</i></p> Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist
<input type="checkbox"/>	Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Vorhabenbedingt wird weder indirekt noch direkt in das Bruthabitat (Mili) eingegriffen.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Vorhabenbedingt wird nicht in das Bruthabitat (Mili) eingegriffen. Die direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.</i>	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Der Feststellungsort befindet sich im unmittelbaren Umfeld des Bauabschnittes 2 und mehr als 100 m nordwestlich des Bauabschnittes 3, rechts der Delme. Der Spundwandeinbau im Abschnitt 2 findet im Winterhalbjahr und damit außerhalb der Hauptbrutzeit, welche sich beim Eisvogel von März bis in den August erstrecken kann, statt. Die Beschickung des Baufeldes erfolgt in diesem Abschnitt aus östlicher Richtung.</i>	
<i>Die Arbeiten im Bauabschnitt 3 am gegenüberliegenden Delmeufer beginnen im Bauablauf im Winter, müssen jedoch punktuell innerhalb der hochwasserfreien Zeit stattfinden. Dies betrifft den Bereich der Überlaufschelle an Station 0+650. Hier wird die Bauzeit kurzzeitig leicht mit der Brutzeit überlagern. Der Eisvogel zählt mit einer Effektdistanz von 200 m jedoch nicht zu den lärmempfindlichen Arten. Der Bereich der Überlaufschwelle befindet sich rund 150 m und damit ausreichend entfernt vom Revierzentrum des Eisvogels.</i>	
<i>Eine Entwertung des Reviers durch <b>Störungen</b> kann <b>ausgeschlossen</b> werden.</i>	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>(Die lärmintensive Rammung von Spundwänden findet außerhalb der Hauptbrutzeit des Eisvogels statt, s. Teil 4, Anlage 11: Bauablaufplan)</i>	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Baubedingte Störreize, die sich negativ auf das Brutgeschäft auswirken würden, können weitgehend ausgeschlossen werden (s. 3.2). Eine Störung der Nahrungssuche der Art im nahen Umfeld der Abschnitte 2 und 3 an der Delme ist nicht vollständig ausgeschlossen. In den kurzen Zeiträumen kann jedoch auf andere Gewässerabschnitte oder die Mili ausgewichen werden.</i>	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Eine Verschlechterung der lokalen Population wird nicht erwartet.</i>	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2) (Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. <input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

### 8.2.3.3 Feldschwirl

Tabelle 8-14: Einzelartbetrachtung Feldschwirl

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> )	
<b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> streng geschützt	Einstufung Erhaltungszustand Nds. <input checked="" type="checkbox"/> RL D (2) <sup>[28]</sup> <input type="checkbox"/> günstig (k. A.) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (2) <sup>[31]</sup> <input type="checkbox"/> ungünstig.....(k. A.)
<b>2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>	
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten</b> Der Feldschwirl ist ein Bodenbrüter, der Seggenriede und Röhrichte gegenüber Grünland bevorzugt. "Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele)." <sup>[47]</sup> Hauptbrutzeit: Mai - August <sup>[12]</sup> Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2012 <sup>[26]</sup> ): 200 m. Fluchtdistanz nach FLADE (1994 <sup>[24]</sup> ): <10 - 20 m.	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b> <u>Deutschland:</u> Bestand in Deutschland (2016): ca. 25.000 - 43.000 Brutpaare (BFN 2019 <sup>[18]</sup> ) <u>Niedersachsen:</u> Bestand in Niedersachsen (2014): ca. 7.000 Reviere (KRÜGER & NIPKOW 2015 <sup>[31]</sup> )	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im westlichen Umfeld der geplanten temporären Baustraße und der zugeordneten Baustellenlagerfläche konnte 2018 1 Revier des Feldschwirls festgestellt werden (Entfernung ca. 50 m). Im Jahr 2015 befand sich ein Revier der Art abseits des Vorhabens an der Kleinen Delme.	
<b>3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>	
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b> Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zwar wurde im Rahmen der Erfassungen kein Bruthabitat im Baufeld festgestellt, ein potenzielles Vorkommen durch zwischenzeitliche Revierverlagerung innerhalb des UG hinein ins Baufeld jedoch nicht ausgeschlossen werden. <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist Falls sich Abschnitte der Bautätigkeiten in die Brutzeit hinein verzögern:	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
<p><i>Die Baustelleneinrichtung und die Baufeldberäumung erfolgt für jeden Bauabschnitt im Winterhalbjahr und damit außerhalb des Brutzeit des Feldschwirls, s. Teil 4, Anlage 11: Bauablaufplan. Vorsorglich sind im Bauablaufplan Baufeldkontrollen vorgesehen, sollten sich einzelne Bauabschnitte in die Brutzeit hinein verzögern. Das Baufeld wird dann zuvor auf Besatz durch Bodenbrüter überprüft.</i></p>	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>"Der Feldschwirl brütet in weitgehend offenem Gelände. Wichtig ist das Vorhandensein von 2 Vegetationsschichten: eine über 20 - 30 cm hohe, dichte Kraut- und Grasschicht mit weichen schmalblättrigen Halmen, die genügend Bewegungsfreiheit lassen, sowie einige darüber hinausragende Warten (z. B. vorjährige Stauden, einzelne Sträucher oder kleine Bäume). Die Bodenfeuchte ist offenbar von untergeordneter Bedeutung, da auch trockene Standorte besiedelt werden (BAUER et al. 2005 S. 208)."<sup>[47]</sup> Damit ist eine Besiedlung des im vorherigen Winterhalbkahr beräumten, vegetationsfreien Baufeldes ausgeschlossen.</i></p>	
<b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p><i>Vorhabenbedingt wird nicht in Bruthabitate eingegriffen. Die direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden. Der direkte Eingriffsbereich beschränkt sich auf das unmittelbare Umfeld des vorhandenen Deiches mit Gehölzbestand, welcher für die offenes Gelände bevorzugende Art ohnehin kein geeignetes Bruthabitat darstellt. Es kann dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Gelege Bereich des Baufeldes vorkommen. Die Zerstörung von Gelegen kann jedoch durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (s. 3.1.1).</i></p>	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p><i>Die Baustelleneinrichtung erfolgt im Winterhalbjahr vor Beginn der Brutzeit des Feldschwirls. Zu Beunruhigungen kann es in der Folge während der 2-jährigen Bauzeit im Bereich der Hauptbaustellenzufahrt am Hoyersgraben und der Baustellenlagerfläche kommen. Die zum Revier nächstgelegenen Arbeiten im 3. Bauabschnitt am rechten Delmeufer beginnen dabei im Bauablauf im Winter des 2. Baujahres, können sich jedoch in die Brutzeit hineinerstrecken. Der Feldschwirl zählt allerdings mit einer Effektdistanz von 200 m nicht zu den lärmempfindlichen Arten.</i></p>	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Siehe 3.3.	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)</b>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <i>Siehe 3.3.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p><i>Aufgrund der Eigenschaften des Vorhabens (u. a. Vorbelastungen, auf insgesamt 2 Jahre begrenzter Bauzeitraum), können zur Beurteilung von Störungen die Fluchtdistanzen als Maßstab genommen werden:</i></p> <p><i>"Bei überwiegend punktuellen bzw. diskontinuierlichen Störereignissen sind ggf. eher Ansätze aus der Störungsbewertung und dem Bereich von Flucht- und Stördistanzen anzuwenden. So spielt z. B. bei Baustellen in der Regel auch die Störung durch Tätigkeit bzw. Anwesenheit des Menschen eine Rolle. Daher können diesbezüglich für die jeweils potenziell betroffenen Vogelarten entsprechende Orientierungswerte zu planungsrelevanten Flucht-/Stördistanzen herangezogen werden, wie sie z. B. von Gassner et al. (2010:191ff.) zusammengestellt wurden [...]." (BFN 2021)<sup>[9]</sup>. Störungen können baubedingt auftreten, wo sich Reviere innerhalb der Fluchtdistanz zum Baufeld befinden.</i></p> <p><i>In diesem Fall befinden sich Baustraße, Baustelleneinrichtungsfläche und das Baufeld des 3. BA außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von weniger als 10 bis 20 m.</i></p>	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p><i>Nach LANUV (2022)<sup>[47]</sup> wird die lokale Population als das Vorkommen im Gemeindegebiet definiert. Es liegen keine weiteren Daten zum Vorkommen im Gemeindegebiet vor. Daher wird die Populationen im UG als lokale Populationen betrachtet, hier: ein Revier. Diese umfassen nur einen Teil der Gemeindepopulationen, sodass diese Abgrenzung deutlich restriktiver ist als die des LANUV. Sollten Verschlechterungen der Erhaltungszustände der Populationen im Umfeld der Abschnitte ausgeschlossen werden können, so können Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Populationen im eigentlichen Sinne mit Sicherheit ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Der o. g. Definition der lokalen Populationen und Störungen entsprechend sind erhebliche Störungen, d. h., Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen können, dann nicht auszuschließen, wenn ein erheblicher Anteil der Reviere gestört wird und keine Ausweichmöglichkeiten bestehen.</i></p> <p><i>Aufgrund der sehr geringen Fluchtdistanzen der Art (&lt; 20 m), sind keine erheblichen Störungen der Art zu erwarten. Mehr als das Doppelte der Fluchtdistanz liegt zwischen dem Vorhabenbereich und dem Reviermittelpunkt.</i></p> <p><i>Selbst wenn es vorhabenbedingt zu einer Revierverlagerung kommen sollte, stehen im UG Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung, belegt durch die Bestandserfassung im Jahr 2015 (s. Punkt 2.3). Innerhalb der Revierfläche aus 2018 selbst verbleibt ein Großteil des dort vorhandenen Feuchthabitatkomplexes (Gruppen mit Saum aus höherer Vegetation) außerhalb der Fluchtdistanz, sodass nur mit einer kleinräumigen Verlagerung des Reviers innerhalb der Fläche, aber nicht mit einer Revieraufgabe zu rechnen wäre.</i></p> <p><i>Nach Abschluss der Bauarbeiten steht das Revier zudem wieder zur Verfügung, Der Lebensraum des Feldschwirls wird durch Schaffung zusätzlicher, geeignete Strukturen wie Röhrichte, Hochstauden, Extensivgrünland (Fortpflanzungsstätten) und Gehölzsäume (Ruhestätte) möglicherweise sogar vom Vorhaben profitieren.</i></p> <p><b>Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden.</b></p>	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> )	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. <input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 8.2.3.4 Feldsperling

Tabelle 8-15: Einzelartbetrachtung Feldsperling

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	
<b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> streng geschützt	Einstufung Erhaltungszustand Nds. <input checked="" type="checkbox"/> RL D (V) <sup>[28]</sup> <input type="checkbox"/> günstig (k. A.) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (V) <sup>[31]</sup> <input type="checkbox"/> ungünstig.....(k. A.)
<b>2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>	
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten</b>	
<p><i>Der Feldsperling ist verbreitet und ebenso wie der Haussperling ein Kulturfolger. Sein Lebensraum sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor. In kolonieartigen Ansammlungen gelten Feldsperlinge als sehr Brutplatztreu. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.<sup>[40]</sup></i></p> <p><i>Der Feldsperling gehört zu den Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Lärm ist für den Feldsperling bei einer Effektdistanz von 100 m unbedeutend.<sup>[26]</sup> Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für punktuelle Störungen (Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeuge etc.) wird für die Art mit 10 m angegeben (für diese Entfernung ist bei häufiger Störung von einem Funktionsverlust des Lebensraums für die Art auszugehen).<sup>[25]</sup></i></p>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>	
<i>Feldsperlinge haben eine geringe bis eine hohe Reviertreue.<sup>[10]</sup></i> <i>Hauptbrutzeitraum: März bis August <sup>[12]</sup></i> <i>relativ großer Aktionsraum bis zu &gt; 300 m</i>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b> <u>Deutschland:</u> <i>Bestand 2005 - 2009: 800.000 - 1,2 Mio. Brutpaare</i> <u>Niedersachsen:</u> <i>Regelmäßiger Brutvogel, 69.000 - 93.000 Reviere, in allen naturräumlichen Regionen</i> <i>6 % des großen deutschen Gesamtbestandes siedelt in Niedersachsen.</i> <i>Bestand 2014: 80.000 Reviere</i>	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Der Feldsperling wurde 2015 mit neun Brutrevieren im UG festgestellt. Es lagen 3 Brutreviere im Vorhabenbereich, die 2018 nicht bestätigt wurden. 1 der Brutreviere befanden sich im Gehölz am Sportplatz, nahe der Spundwandtrasse (Bauabschnitt 4, rechts), 1 weiteres im Gehölz an der Mili nahe der dortigen Spundwandtrasse (Bauabschnitt 2, links).</i>	
<b>3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>	
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b> Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Im Vorhabengebiet befinden sich potenzielle Höhlenbäume, die im Zuge des Eingriffs entfernt werden.</i> <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  <input checked="" type="checkbox"/> Gehölzrodungen finden außerhalb der Zeiten statt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 1. März bis 30. September) <input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft  <i>Tötungen werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit erfolgen (s. "Maßnahmen zur Vermeidung"). Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.</i> Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b> Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	
<b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Gehölzentnahmen werden außerhalb der Brutzeiten vorgenommen (siehe "Maßnahmen zur Vermeidung"), sodass direkte Zerstörungen potenziell besetzter Niststätten (und somit Tötungen flugunfähiger Jungvögel) auch für diese Art vermieden werden.</i>	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Es werden im direkten Umfeld der Reviere keine Bäume bzw. keine Bäume mit Nestern beseitigt. Im Rahmen des geplanten Vorhabens kommt es allerdings zu baubedingten Störungen im Nahbereich von nachgewiesenen Revieren. Dies betrifft vor allem die 2 unter 2.3 genannten Spundwandabschnitte. Gehölzentnahmen werden jedoch außerhalb der Brutzeiten vorgenommen (s. Kapitel 9, Vermeidungsmaßnahmen) Die Rammarbeiten finden ebenso außerhalb der Hauptbrutzeit im Winter statt (s. Teil 4, Anlage 11: Bauablaufplan). Eine Überlagerung der Brutzeit mit Störungen durch Lärm und optische Störungen hervorgeufen durch Baumaschinen und -fahrzeuge und vereinzelte Bauarbeiter sind nicht zu erwarten, da nach Herstellung der Spundwände die betreffenden Abschnitte wieder vom Baustellenverkehr beruhigt sind bzw. nicht für Verkehre benötigt werden.</i>	
<i>Die baubedingten Störungen sind für den Feldsperling generell wenig relevant. Mit einer Effektdistanz von um 100 m zählt er zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten.<sup>[26]</sup> Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für punktuelle Störungen (Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeuge etc.) wird für die Art mit 10 m angegeben (für diese Entfernung ist bei häufiger Störung von einem Funktionsverlust des Lebensraums für die Art auszugehen).<sup>[25]</sup></i>	
<i>Eine mögliche störungsbedingte Betroffenheit der Brutreviere wäre zudem je auf eine Brutperiode beschränkt. Selbst bei einer Überschneidung der Bauphase mit der Brutphase im März kann dies noch durch einen etwas späteren Brutbeginn kompensiert werden. Allein aus diesem Grund wäre die Aufgabe der Fortpflanzungsstätte relativ unwahrscheinlich. Ein dauerhafter Verlust wäre gänzlich ausgeschlossen. Diese Art ist nistplatztreu und wird ohnehin die nachgewiesenen Niststätten, die im Zuge des Eingriffs erhalten bleiben, spätestens im darauf folgenden Jahr wie zuvor besetzen. Die lokale Population (9 Brutreviere im UG) wird damit nicht erheblich beeinträchtigt.</i>	
<i>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art bleiben damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungen</b> (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) (Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Eine Verschlechterung der lokalen Population kann insgesamt ausgeschlossen werden, da selbst bei einer eintretenden Störung eine Verlagerung des Revieres in benachbarte Gehölzstrukturen bzw. demselben Gehölz möglich wäre.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 8.2.3.5 Gartengrasmücke

Tabelle 8-16: Einzelartbetrachtung Gartengrasmücke

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )	
<b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Nds.
<input type="checkbox"/> RL D (-) <sup>[28]</sup>	<input type="checkbox"/> günstig (k. A.)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)</b>	
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (V) <sup>[31]</sup> <input type="checkbox"/> ungünstig (k. A.)
<b>2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>	
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten</b>	
<p>Die Gartengrasmücke ist ein Brutvogel mit einem breiten Habitatspektrum. Schwerpunkt in gebüschrreichen, offenen Gelände und in kleinen Feldgehölzen mit gut ausgebildeter Stauden- und Krautschicht. Ferner Vorkommen in Ufergehölzen, Gebüschkomplexen, Bruchwäldern, Parkanlagen und gebüschrreichen Gärten. Anlage des Nests in Laubbäumen, Sträuchern und Stauden.<sup>[4]</sup></p> <p>Die Gartengrasmücke wird den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit zugeordnet. Mit Effektdistanzen von um 100 m bei Straßenverkehr zählt sie zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten.<sup>[26]</sup> Für die verwandte Art Dorngrasmücke wird eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für punktuelle Störungen (Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeuge etc.) mit 10 m angegeben (für diese Entfernung ist bei häufiger Störung von einem Funktionsverlust des Lebensraums für die Art auszugehen).<sup>[25]</sup></p> <p>Die Art zeichnet sich durch eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue aus. D. h., sie ist räumlich fixiert auf eine bestimmte Fläche. Allerdings ist sie weder nistplatz- noch nesttreu<sup>[12]</sup>.</p> <p>Hauptbrutzeitraum: April bis Ende Juli<sup>[12]</sup>.</p>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>	
<p><u>Deutschland:</u> In Deutschland 2005 - 2009: ca. 1.150.000 Reviere<sup>[75]</sup></p> <p><u>Niedersachsen:</u> Regelmäßiger Brutvogel. Bestand 2014: 56.000 Reviere<sup>[31]</sup></p>	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die Gartengrasmücke ist zahlreich im UG vertreten. Im Vorhabengebiet wurden 2015 5 Brutreviere der Gartengrasmücke nachgewiesen. Ein Brutrevier befanden sich am Beginn der Planungsstrecken im direkten Nahbereich der BAB 28 (Bauabschnitt 1), 2 im Bereich der zu ertüchtigenden Trasse des alten Dammes nördlich der Delme (Bauabschnitt 3, links), 2 weitere im Gehölz am Sportplatz (Spundwandtrasse des Bauabschnitts 4, rechts). 2018 erfolgte 1 Nachweis am Rand des Baufeldes in der Graff (Bauabschnitt 5, links).</p>	
<b>3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>	
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>	
<p>Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden vereinzelt Gehölze mit potenziellen Nistplätzen in Brutrevieren entfernt.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u></p> <p>Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist</p> <p><input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p> <p>Die Entfernung von Gehölzen erfolgt außerhalb der gesetzlichen Brutzeiten (siehe "Maßnahmen zur Vermeidung"). Bodenarbeiten, wie das Abschieben der Vegetationsschicht und des Oberbodens, finden</p>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)</b>	
<i>außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern oder erst nach Kontrolle des Baufeldes statt. Somit sind Tötungen, v. a. von flugunfähigen Jungvögeln, ausgeschlossen.</i>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Gehölzentnahmen und Baufeldräumung werden außerhalb der Brutzeiten vorgenommen (siehe "Maßnahmen zur Vermeidung"), sodass direkte Zerstörungen potenziell besetzter Nester für diese Art vermieden werden.</i>	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung möglicherweise genutzter Nester der Gartengrasmücke durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen vermieden.</i>	
<i>Die baubedingten Störungen sind für die Gartengrasmücke wenig relevant. Mit einer Effektdistanz von um 100 m zählt sie zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten.<sup>[26]</sup> Das Brutrevier zu Beginn der Planungsstrecke befindet sich zwar im Nahbereich der Baustelle, lärmbedingte Wirkungen werden jedoch durch die Lage im direkten Umfeld der BAB 28 überlagert, zumal die Störungen dort nur eine Brut-saison betreffen. Im Fall der 2 Reviere am Sportplatz liegt die Zeit der Spundwandrammung außerhalb der Hauptbrutzeit dieser Art, sodass auch diese Reviere erhalten bleiben.</i>	
<i>2 Reviere nördlich der Delme wären bei Ertüchtigung der alten Delmeverwallung in der hochwasserfreien Zeit und damit in der Hauptbrutzeit direkt betroffen. Die Gartengrasmücke weist allerdings eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue, jedoch keine Nest- und Nistplatztreue auf. Die Bestandserfassung zeigt (vgl. Vegetationskundliche Kartierung, Teil 6 und Teil 9a bzw. 9b), dass eine ausreichende Anzahl potenziell geeigneter Bruthabitate in Gehölzen im nahen Umfeld dieses Eingriffsbereiches vorhanden ist. Mittel- und langfristig werden über die Eingriffsregelung zusätzliche Strukturen geschaffen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Individuen auf umliegende Gehölzstrukturen innerhalb und außerhalb der</i>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)</b>	
<p><i>Eingriffsfläche ausweichen. Diese Art baut ihr Nest ohnehin jedes Jahr neu. Da zudem keine Nistplatztreue ausgeprägt ist, besteht auch die Fähigkeit zur Umsiedlung in angrenzende Strukturen. Durch die mögliche Verlagerung von 2 Brutplätzen für nur 1 Brutsaison wird die lokale Population (28 Brutreviere im UG) nicht betroffen.</i></p> <p><i>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art bleiben damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</i></p>	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein          (wenn ja, vgl. 3.2)          (Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</p> <p><i>Die baubedingten Störungen finden bei Baumfällungen im Winter zur Baufeldvorbereitung und der bei der eigentlichen Sanierung der Delmedämme im Sommerhalbjahr statt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Lärm und optische Störungen hervorgerufen durch Baumaschinen und -fahrzeuge und vereinzelte Bauarbeiter.</i></p> <p><i>Mit einer Effektdistanz von um 100 m zählt die Gartengrasmücke zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten.<sup>[26]</sup> Die Verschlechterung der lokalen Population kann insgesamt ausgeschlossen werden, da eine Verlagerung des Revieres in benachbarte Gehölzstrukturen möglich ist. Weiterhin kann von einem lärmbedingten Ausweichen innerhalb des Aktionsraumes u. a. in bestehende Gehölzstrukturen ausgegangen werden. Es liegt daher keine erhebliche Störung im Sinne des AFB vor.</i></p>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. <input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<b>5 Fazit</b>	
<p>Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p> <p>Fangen, Töten, Verletzen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )	
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 8.2.3.6 Gartenrotschwanz

Tabelle 8-17: Einzelartbetrachtung Gartenrotschwanz

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	
<b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe	<input type="checkbox"/> RL D (V) <sup>[28]</sup> <input type="checkbox"/> Einstufung Erhaltungszustand Nds.
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (V) <sup>[31]</sup> <input type="checkbox"/> günstig (k. A.)
	<input type="checkbox"/> ungünstig (k. A.)
<b>2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>	
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten</b>	
<p><i>Der Gartenrotschwanz ist relativ störungsunempfindlich und hat eine geringe Fluchtdistanz. Die planarisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für punktuelle Störungen (Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeuge etc.) wird für die Art mit 20 m angegeben (für diese Entfernung ist bei häufiger Störung von einem Funktionsverlust des Lebensraums für die Art auszugehen).<sup>[25]</sup> Mit einer Effektdistanz von um 100 m zählt sie auch zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten.<sup>[26]</sup></i></p> <p><i>Der Gartenrotschwanz ist reviertreu, teilweise auch nistplatztreu. Umsiedlungen erfolgen nur ausnahmsweise über größere Entfernungen; zudem liegt eine ausgeprägte Geburtsortstreue vor. Daher sollen Maßnahmen idealerweise unmittelbar an die betroffenen Reviere angrenzend (bis ca. 1 km) durchgeführt werden<sup>10</sup>. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Er brütet vorrangig in (Laub-)Gehölzen und Gebüsch. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt.</i></p> <p><i>Hauptbrutzeitraum: April bis August<sup>[12]</sup>.</i></p>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>	
<p><u>Deutschland:</u> Bestand 2005 - 2009: 67.000 - 115.000. Brutpaare<sup>[75]</sup></p> <p><u>Niedersachsen:</u> Regelmäßiger Brutvogel, 9.000 - 20.000 Reviere, in allen naturräumlichen Regionen 15 % des deutschen Bestandes siedelt in Niedersachsen.<sup>[33]</sup></p>	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p><i>Der Gartenrotschwanz wurde 2015 mit 8 Brutrevieren im Untersuchungsgebiet erfasst. Im Vorhabengebiet brütete er auf der dem Weg zugewandten Seite im Gehölz an der Mili, nördlich der Delme. Dieses Revier wurde 2018 bestätigt, lag aber in dem Fall außerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m.</i></p>	

<sup>10</sup> [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn\\_stat/103092](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103092).



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	
<b>3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>	
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Das Brutrevier der Art ist nicht durch vorhabenbedingte Gehölzbeseitigungen betroffen. Sie profitiert jedoch von der generellen Vermeidungsmaßnahme der Gehölzrodungen im Winterhalbjahr.</i>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Gehölzrodungen finden außerhalb der Zeiten statt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 1. März bis 30. September)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<i>Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.</i>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</b>	
<p><i>Ein Brutrevier wurde im direkten Nahbereich von Baufeld und temporärer Baustellenzufahrt erfasst. Baumfällungen finden hier nicht statt. Baubedingte Störungen während der Brutzeit entstehen bei der eigentlichen Sanierung der Delmedämme. Hierbei handelt es sich insbesondere um Lärm und optische Störungen hervorgerufen durch Baumaschinen und -fahrzeuge und vereinzelte Bauarbeiter.</i></p> <p><i>Diese baubedingten Störungen sind für den Gartenrotschwanz wenig relevant. Mit einer Effektdistanz von um 100 m zählt er zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten.<sup>[26]</sup> Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für punktuelle optische Störungen (Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeuge etc.) wird für die Art mit 20 m angegeben (für diese Entfernung ist bei häufiger Störung von einem Funktionsverlust des Lebensraums für die Art auszugehen).<sup>[25]</sup> Ein weiteres Brutrevier dieser Art wurde im direkten Nahbereich (Abstand ca. 10 m) der BAB 28 im UG festgestellt. Deshalb wird hier prognostiziert, dass die nur temporären Störungen für das Revier im vorhabennahen Bereich nicht zu einer dauerhaften Aufgabe der Niststätte führen. Es verbleiben in dem struktur- bzw. halbhöhlenreichen Gehölz an der Mili zudem genügend Ausweichmöglichkeiten, da dort auch im Übrigen keine Bäume im 100 m Radius beseitigt werden. Die Ortstreue ist zwar stark ausgeprägt, es besteht aber auch die Fähigkeit zur Umsiedlung in angrenzende Gehölzstrukturen bzw. das Nest wird jedes Jahr neu gebaut.</i></p> <p><i>Es kommt zu keinem Revierverlust und damit zu keiner erheblichen Störung bzw. Beeinträchtigung der lokalen Population. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art bleiben damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</i></p>	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 8.2.3.7 Gelbspötter

Tabelle 8-18: Einzelartbetrachtung Gelbspötter

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> )	
<b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Nds.
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> RL D (*) <sup>[28]</sup> <input type="checkbox"/> günstig (k. A.)
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (V) <sup>[31]</sup> <input type="checkbox"/> ungünstig (k. A.)
<b>2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>	
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten</b>	
<p><i>Der Gelbspötter besiedelt ein breites Habitatspektrum und ist dabei eine typische Art in Auenlandschaften. Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate liegen bevorzugt in Laubgehölzen. Der Gelbspötter ist relativ störungsunempfindlich und hat eine geringe Fluchtdistanz. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für punktuelle Störungen (Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeuge etc.) wird für die Art mit nur 10 m angegeben (für diese Entfernung ist bei häufiger Störung von einem Funktionsverlust des Lebensraums für die Art auszugehen).<sup>[25]</sup> Mit einer Effektdistanz von um 200 m zählt sie auch zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten.<sup>[26]</sup></i></p> <p><i>Der Gelbspötter ist durchschnittlich ortstreu, nicht jedoch nistplatztreu.<sup>[12]</sup></i></p> <p><i>Hauptbrutzeitraum: Mai bis August<sup>[12]</sup>.</i></p>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>	
<p><u>Deutschland:</u> <i>Bestand in Deutschland (2016): ca. 100.000 - 150.000 Brutpaare (BFN 2019<sup>[18]</sup>)</i></p> <p><u>Niedersachsen:</u> <i>Bestand in Niedersachsen (2014): ca. 22.000 Reviere (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015<sup>[31]</sup>)</i></p>	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p><i>Der Gelbspötter wurde 2015 mit 3 Brutrevieren im Untersuchungsgebiet erfasst. Im Vorhabengebiet befand sich ein Revier auf Höhe der Spundwandtrasse des 2. BA links an der Mili. Dieses Revier wurde 2018 mit einem Brutverdacht etwas weiter nördlich im Gehölz nördlich der Mili und damit ebenso im Umfeld der Dammertüchtigung des 3. BA bestätigt.</i></p>	
<b>3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>	
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Das Brutrevier der Art ist nicht durch vorhabenbedingte Gehölzbeseitigungen betroffen. Sie profitiert jedoch von der generellen Vermeidungsmaßnahme der Gehölzrodungen im Winterhalbjahr.</i>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Gehölzrodungen finden außerhalb der Zeiten statt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 1. März bis 30. September)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<i>Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.</i>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>1 Brutrevier wurde im direkten Nahbereich des Baufeldes vom 2. und 3. BA links der Delme erfasst. Baumfällungen finden hier nicht statt. Die Spundwanddrämmung erfolgt im Winterhalbjahr (s. Teil 4, Anlage 11: Bauablaufplan). Baubedingte Störungen überlagernd mit der Brutzeit entstehen möglicherweise nur</i>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)</b>	
<p>bei der Sanierung des Delmedammes im 3. BA, welche zur hochwasserfreien Zeit erfolgen muss. Hierbei handelt es sich insbesondere um Lärm und optische Störungen hervorgerufen durch Baumaschinen und -fahrzeuge und vereinzelte Bauarbeiter. Die Ertüchtigung beginnt im Süden im Bereich des Revieres bereits Mitte April (s. Bauablaufplan), der Brutbeginn des Gelbspötters liegt erst relativ spät im Mai. Somit handelt es sich um eine nur punktuelle, vernachlässigbare Überlagerung. Baubedingten Störungen sind für den Gelbspötter zudem wenig relevant. Mit einer Effektdistanz von um 200 m zählt er zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten.<sup>[26]</sup> Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für punktuelle optische Störungen (Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeuge etc.) wird für die Art sogar nur mit 10 m angegeben (für diese Entfernung ist bei häufiger Störung von einem Funktionsverlust des Lebensraums für die Art auszugehen).<sup>[25]</sup> Deshalb wird hier prognostiziert, dass die nur temporären Störungen für das Revier im vorhabennahen Bereich nicht zu einer dauerhaften Aufgabe der Niststätte führen. Es verbleiben in dem struktur- bzw. halbhöhlenreichen Gehölz an der Mili zudem genügend Ausweichmöglichkeiten, da dort auch im Übrigen keine Bäume beseitigt werden. Die Ortstreue ist zwar ausgeprägt, es besteht aber auch die Fähigkeit zur Umsiedlung in angrenzende Gehölzstrukturen bzw. das Nest wird jedes Jahr neu gebaut, belegt durch die Erfassungen im Jahr 2015 und 2018.</p> <p>Es kommt zu keinem Revierverlust und damit zu keiner erheblichen Störung bzw. Beeinträchtigung der lokalen Population. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art bleiben damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> )	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 8.2.3.8 Kernbeißer

Tabelle 8-19: Einzelartbetrachtung Kernbeißer

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Kernbeißer ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> )	
<b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Nds.
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> RL D (*) <sup>[28]</sup> <input type="checkbox"/> günstig (k. A.)
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (V) <sup>[31]</sup> <input type="checkbox"/> ungünstig (k. A.)
<b>2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>	
<b>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhalten</b>	
<p>Der Kernbeißer besiedelt Laubwälder- gerne in Auen/Gewässernähe-, Parklandschaften und Gärten. Mit einer Effektdistanz von um 100 m zählt die Art zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten.<sup>[26]</sup></p> <p>Die Ortstreue ist gar nicht bis hoch ausgeprägt.<sup>[12]</sup></p> <p>Hauptbrutzeitraum: April bis Juli<sup>[12]</sup>.</p>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>	
<p><u>Deutschland:</u> Bestand in Deutschland (2016): ca. 205.000–355.000 Reviere (BFN 2019<sup>[18]</sup>)</p> <p><u>Niedersachsen:</u> Bestand in Niedersachsen (2020): ca. 24.000 Reviere (KRÜGER &amp; SANDKÜHLER 2022<sup>[32]</sup>)</p>	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Der Kernbeißer wurde 2018 erstmalig mit 2 Revieren im Gehölz an der Mili festgestellt. Die vermuteten Revierzentren befanden in einer Entfernung von mehr als 50 m von der Spundwandtrasse des 2. Bauabschnittes bzw. der Deichertüchtigung des 3. Bauabschnittes links der Delme.</p>	
<b>3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>	



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)</b>	
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Das Brutrevier der Art ist nicht durch vorhabenbedingte Gehölzbeseitigungen betroffen. Sie profitiert jedoch von der generellen Vermeidungsmaßnahme der Gehölzrodungen im Winterhalbjahr.</i>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Gehölzrodungen finden außerhalb der Zeiten statt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 1. März bis 30. September)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<i>Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.</i>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>1 Brutrevier wurde näheren Bereich des Baufeldes vom 2. und 3. BA links der Delme erfasst. Baumfällungen finden hier nicht statt. Die Spundwandrammung erfolgt im Winterhalbjahr (s. Teil 4, Anlage 11: Bauablaufplan). Baubedingte Störungen überlagernd mit der Brutzeit entstehen möglicherweise nur bei der Sanierung des Delmedammes im 3. BA, welche zur hochwasserfreien Zeit erfolgen muss. Hierbei handelt es sich insbesondere um Lärm und optische Störungen hervorgerufen durch Baumaschinen und -fahr-</i>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)</b>	
<i>zeuge und vereinzelte Bauarbeiter. Die Ertüchtigung beginnt im Süden im Bereich eines Revieres bereits Mitte April (s. Bauablaufplan). Es handelt sich jedoch um eine nur wenige Tage dauernde, vernachlässigbare Überlagerung der Tätigkeiten innerhalb der Effektdistanz mit der Brutzeit der Art. Baubedingten Störungen sind für den Kernbeißer zudem wenig relevant. Mit einer Effektdistanz von um 100 m zählt er zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten.<sup>[26]</sup> Deshalb wird hier prognostiziert, dass die nur temporären Störungen für das Revier im vorhabennahen Bereich nicht zu einer dauerhaften Aufgabe der Niststätte führen. Es verbleiben in dem strukturreichen Gehölz an der Mili zudem genügend Ausweichmöglichkeiten, da dort auch im Übrigen keine Bäume beseitigt werden. Die Ortstreue ist zwar ausgeprägt, es besteht aber auch die Fähigkeit zur Umsiedlung in angrenzende Gehölzstrukturen bzw. das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Es kommt zu keinem Revierverlust und damit zu keiner erheblichen Störung bzw. Beeinträchtigung der lokalen Population. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art bleiben damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<small>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</small>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

### 8.2.3.9 Mäusebussard

Tabelle 8-20: Einzelartbetrachtung Mäusebussard

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
Mäusebussard ( <i>Buteo</i> )	
<b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Nds.
<input type="checkbox"/> RL D (-) <sup>[28]</sup>	<input type="checkbox"/> günstig (k. A.)
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> ungünstig (k. A.)
<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen (-) <sup>[31]</sup>	
<b>2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>	
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten</b>	
<p><i>Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km<sup>2</sup> Größe beanspruchen. Die Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitats ist aufgrund des weiten Aktionsraumes der Art nicht erforderlich.<sup>[41]</sup></i></p> <p><i>Der Mäusebussard gehört zu den Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Er hat eine Effekt- und Fluchtdistanz von 200 m, bei der optische Signale entscheidend sind. Lärm ist für den Mäusebussard unbedeutend.<sup>[26]</sup> Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für punktuelle Störungen (Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeuge etc.) wird für die Art mit 100 m angegeben (für diese Entfernung ist bei häufiger Störung von einem Funktionsverlust des Lebensraums für die Art auszugehen).<sup>[25]</sup></i></p> <p><i>Brutzeitraum: Februar bis Juli, hohe Reviertreue<sup>[12]</sup></i></p>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>	
<u>Deutschland:</u>	
<i>Bestand 2005 - 2009: 80.000 - 135.000 Brutpaare<sup>[75]</sup></i>	
<u>Niedersachsen:</u>	
<i>Flächendeckend vorhandener Brutvogel mit erheblichen Bestandsschwankungen. Bestand 2014: 15.000 Reviere<sup>[31]</sup>.</i>	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p><i>1 Brutrevier des Mäusebussards wurde bereits 2015 im UG nachgewiesen. Es befand sich ca. bis 100 m östlich des Eingriffsbereiches am nördlichen Ufer der ehemaligen Militärbadeanstalt. 2018 wurde 1 Brutverdacht an der BAB 28 im Nahbereich der Kleinen Delme erfasst.</i></p>	
<b>3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>	
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Mäusebussard (<i>Buteo</i>)</b>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<i>Es ist kein Horstbaum der Art durch vorhabenbedingte Gehölzbeseitigungen betroffen. Sie profitiert jedoch von der generellen Vermeidungsmaßnahme der Gehölzrodungen im Winterhalbjahr.</i>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung möglicherweise auch außerhalb des nachgewiesenen Brutrevieres genutzter Bäume (Wechselhorste des Mäusebussards) durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen vermieden.</i>	
<i>Baubedingte Störungen während der Brutzeit entstehen bei der eigentlichen Sanierung der Delmedämme. Hierbei handelt es sich insbesondere um Lärm und optische Störungen hervorgerufen durch Baumaschinen und -fahrzeuge und vereinzelte Bauarbeiter. Da die Hauptbrutzeit der Art bereits im Februar beginnt, ist eine Überlagerung dieser mit der Bauphase nicht vermeidbar. Allerdings sind baubedingte Störungen für den Mäusebussard wenig relevant. Gegenüber Lärm reagiert er unempfindlich. Mit Effekt- und Fluchtdistanzen von um 200 m gegenüber optischen Signalen zählt der Mäusebussard zu den wenig störungsempfindlichen Arten.<sup>[26]</sup> Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für punktuelle Störungen (Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeug etc.) wird für die Art mit 100 m angegeben (für diese Entfernung ist bei häufiger Störung von einem Funktionsverlust des Lebensraums für die Art auszugehen).<sup>[25]</sup></i>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Mäusebussard (<i>Buteo</i>)</b>	
<p><i>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Art wird das Gehölz mit Horst in einem Umkreis von 100 m verstanden. Das bereits 2015 nachgewiesene Revier wurde knapp in dieser Distanz nördlich des Eingriffsbereiches in rd. 100 m Entfernung festgestellt. Da dort bzw. im direkten Umfeld des vermuteten Revierzentrums keine Baumfällungen stattfinden, ist es nicht durch direkte Eingriffe betroffen und verbleibt auch optisch abgeschirmt gegenüber dem Baufeld. Das Baufeld selbst umfasst einen geringen Flächenanteil des essenziellen Nahrungshabitats. Die Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitats ist aufgrund des weiten Aktionsraumes der Art allerdings ohnehin nicht erforderlich. Es kommt dort auch zu keiner störungsbedingten Entwertung, die zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätte führen könnte. Das Baufeld geht für diese Art als Jagdhabitat auch während der Bauphase nicht vollständig verloren, ein dauerhafter Verlust ist ohnehin ausgeschlossen. Das Revierumfeld bzw. essenzielle Jagdhabitat ist zudem allenfalls zeitlich begrenzt in einer Brutsaison betroffen.</i></p> <p><i>Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</i></p>	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) (Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. <input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
Mäusebussard ( <i>Buteo</i> )	
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 8.2.3.10 Spechte (Klein- und Grünspecht)

Tabelle 8-21: Einzelartprüfungen Spechte (Klein- und Grünspecht)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Vorwarnliste: Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)</b> ungefährdete Arten: Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )	
<b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe Einstufung Erhaltungszustand Nds. <div style="margin-left: 40px;"> <input type="checkbox"/> RL D (Kleinspecht: V; Grünspecht: *)<sup>[28]</sup>  <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen (Kleinspecht: V; Grünspecht: *)<sup>[31]</sup> </div> Keine Angaben zum Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (Grünspecht)	
<b>2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>	
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten</b>	
<p><i>Der <b>Grünspecht</b> ist ein Kulturfolger und brütet in unterschiedlichen Biotopen der halboffenen, reich gegliederten Kulturlandschaft, am Rand geschlossener Laub- und Mischwälder oder im Bereich von Lichtungen. Er meidet dichte Nadelwälder. Zur Nahrungssuche hält er sich fast ausschließlich am Boden auf und ist ein Nahrungsspezialist für Ameisen. Er ist ein Standvogel mit ausgeprägter Reviertreue. Jungvögel verlassen die Reviere der Eltern und suchen sich eigene in deren Nähe. Brutreviere haben eine Größe zwischen 200 - 300 ha. Der Grünspecht nutzt ein weites Spektrum an Brutbäumen mit einer Präferenz für Laubholzarten (v.a. Buchen, Eichen, Weiden, Pappeln). Die Bruthöhlen werden oftmals an Fäulnisstellen angelegt.</i></p> <p><i>Der <b>Kleinspecht</b> kommt besonders in Hart- und Weichholzlauen, Erlenbruch und anderen Flusstal-Waldgesellschaften vor. Der Grünspecht kann ebenfalls in Auen und Erlenbruchwäldern auftreten, bevorzugt jedoch eher halboffene Mosaiklandschaften mit Feldgehölzen und Randzonen von Laub- und Mischwäldern (BAUER et al. 2005<sup>[4]</sup>).</i></p> <p><i>Beide Arten sind in der Regel ganzjährig in ihrem Revier anzutreffen BAUER et al. 2005<sup>[4]</sup></i></p> <p><i>Die planerisch zu berücksichtigenden Effektdistanzen nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2012<sup>[26]</sup>) liegen bei <b>Grünspecht</b> und <b>Kleinspecht</b> bei 200 m. Die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen nach GASSNER et al. (2010<sup>[27]</sup>) liegen für den <b>Grünspecht</b> bei 60 m und für den <b>Kleinspecht</b> bei 30 m; die Fluchtdistanzen nach FLADE (1994<sup>[24]</sup>) betragen für den <b>Grünspecht</b> 30 - 60 m und für den <b>Kleinspecht</b> 10-30 m.</i></p>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>	
<u>Deutschland:</u> <b>Grünspecht:</b> Bestand in Deutschland (2016): ca. 51.000 - 92.000 Brutpaare (BFN 2019 <sup>[18]</sup> ) <b>Kleinspecht:</b> Bestand in Deutschland (2016): ca. 22.000 - 37.000 Brutpaare (BFN 2019 <sup>[18]</sup> ) <u>Niedersachsen:</u> <b>Grünspecht:</b> Bestand in Niedersachsen (2015): ca. 6.000 Reviere (KRÜGER & NIPKOW 2015 <sup>[31]</sup> ) <b>Kleinspecht:</b> Bestand in Niedersachsen (2015): ca. 4.600 Reviere (KRÜGER & NIPKOW 2015 <sup>[31]</sup> )	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Vorwarnliste: Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)</b> ungefährdete Arten: Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )	
<p>Grün- und Kleinspecht kommen im UG als Brutvögel vor.</p> <p>1 Brutverdacht des <b>Kleinspechts</b> wurde 2018 je am zu erhaltenden Gehölzbestand in den Graftanlagen, westlich der Delme (Bauabschnitt 5, links) sowie am Nordwestufer der Mili (Nahbereich Baustellenzufahrt "im Delmegrund") festgestellt.</p> <p>Der <b>Grünspecht</b> hatte sein Revierzentrum 2015 im Nahbereich der Baustellenzufahrt "Im Delmegrund". Das Revierzentrum wurde 2018 nicht erneut bestätigt, sondern weiter nördlich an der Kleinen Delme sowie in den Graftanlagen verortet.</p>	
<b>3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>	
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Die Brutreviere beider Arten sind nicht durch vorhabenbedingte Gehölzbeseitigungen betroffen. Sie profitiert jedoch von der generellen Vermeidungsmaßnahme der Gehölzrodungen im Winterhalbjahr. Zudem befinden sich im Vorhabengebiet potenzielle Höhlenbäume, die im Zuge des Eingriffs entfernt werden.</i></p>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Gehölzrodungen finden außerhalb der Zeiten statt, in denen die Arten anwesend sind (außerhalb des Zeitraums von 1. März bis 30. September)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<p><i>Tötungen werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit erfolgen. Baumhöhlungen, die als Fledermausquartiere identifiziert wurden, und vorab verschlossen werden müssen, werden erst nach Verlassen durch Spechte im September verschlossen (s. "Maßnahmen zur Vermeidung"). Es kann in diesen Zeiträumen zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.</i></p>	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Vorwarnliste: Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)</b> ungefährdete Arten: Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Vorhabenbedingt wird nicht in Bruthabitate (Gehölzbestände) eingegriffen. Die direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden. Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung genutzter Nester zudem durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen vermieden. Im Umfeld des Vorhabens verbleiben vergleichbare Habitatstrukturen, die weiterhin als Neststandort nutzbar sind.</i>	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Eine kritische Distanz zum Bauvorhaben besteht vor allem für den Brutverdacht des <b>Kleinspechts</b> in den Graftanlagen, westlich der Delme in 2018 (Bauabschnitt 5, links). In Bezug auf dieses sowie das Revier des Kleinspechts am Nordwestufer der Mili (Nahbereich Baustellenzufahrt "im Delmegrund") werden beide Gehölze vorhabenbedingt jedoch nicht beseitigt. Die Spundwandrammungen finden in beiden Abschnitten im Winterhalbjahr statt, vor Beginn der Hauptbrutzeit der Spechte (s. Teil 4, Anhang 11: Bauablaufplan). Die Deichrückverlegung im 5. BA links von Norden nach Süden beginnt auf Höhe des Revieres im Anschluss ebenso bereits im Winter. Insbesondere in diesem Zeitraum kann es zu einer Überlagerung mit dem Beginn der Brutzeit kommen, da beide Arten mit der Reviermarkierung u. U. bereits im Dezember beginnen. Eine Revierverlagerung ist dann nicht ausgeschlossen. Allerdings befindet sich das Revierzentrums des Kleinspechts bereits am stark frequentierten Fuß- und Radweg der Graftanlagen innerhalb der Fluchtdistanz und wurde trotzdem besetzt. Zusätzlich findet eine Abschirmung gegen baubedingte Lärm- und Kulissenwirkung aufgrund des vorhandenen Baumbestandes statt.</i> <i>Ebenso werden die Gehölze, in denen der <b>Grünspecht</b> festgestellt wurde, vorhabenbedingt nicht beseitigt. Der Grünspecht hatte sein Revierzentrum 2015 im Nahbereich der Baustellenzufahrt "Im Delmegrund". Die Baustellenzufahrt wird nur temporär über einen begrenzten Zeitraum und überwiegend im Winterhalbjahr, wenn die Baustelleneinrichtung erfolgt, außerhalb der Brutzeit, genutzt (s. Bauablaufplan), Somit sind diesbezüglich keine erheblichen Vorhabenwirkungen zu erwarten.</i> <i>Grundsätzlich werden die Gehölzstrukturen der Reviere bau- und anlagebedingt nicht beeinträchtigt und bleiben als Brut- und Nahrungshabitate erhalten. Der Kleinspecht besetzt in der Regel zur Brutzeit Reviere in einer Größe von 15 - 25 ha und der Grünspecht besetzt in der Regel zur Brutzeit Reviere in einer Größe von 50 - 200 ha (BAUER et al. 2005). Baubedingte Störreize wie Lärm können nicht vollständig ausgeschlossen werden, jedoch können Störungen, die zu einer baubedingten Entwertung von Revieren führen, aufgrund deren Größen ausgeschlossen werden (s. 3.2).</i> <i>Eine Entwertung des Reviers durch <b>Störungen</b> kann <b>ausgeschlossen</b> werden.</i>	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Es ergeben sich aus den baubedingten, nur temporären Störungen keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population. Die Individuen können jeweils in die angrenzenden Flächen ausweichen. In der</i>	

**Durch das Vorhaben betroffene Art:**

**Vorwarnliste: Kleinspecht (*Dryobates minor*)**

ungefährdete Arten: Grünspecht (*Picus viridis*)

*Umgebung stehen in großem Umfang ähnliche Habitate zur Verfügung. Eine weitestgehende Vermeidung baubedingter Störungen ist zudem durch entsprechende Rodungszeiten möglich.*

*Da nur ein geringer Teil der potenziell als Brutrevier geeigneten Flächen im Untersuchungsgebiet verloren geht, verbleiben genug Ausweichstandorte. Es verbleiben bei einer Brutreviergröße des Kleinspechts von 15 - 25 ha und des Grünspechts von 200 - 300 ha und allenfalls randlicher Betroffenheiten genügend Flächen bestehen. Trotz einer teilweisen Inanspruchnahme potenzieller Brutreviere können diese ihre Funktion weiter erfüllen und es liegt daher keine befreiungsrelevante Beschädigung vor*

*Eine sich auf die Zielsetzung des § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG erheblich auswirkende Störung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden.*

*Es kann gleichzeitig auch keine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos erkannt werden kann, sodass der Verbotstatbestand durch das Vorhaben nicht berührt wird. Tötungen können zudem im Rahmen des geplanten Vorhabens durch genannte Maßnahmen vermieden werden (s. Maßnahmen zur Vermeidung).*

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?  ja  nein

*Dadurch, dass eine Entwertung von Revieren ausgeschlossen werden kann, wird keine Verschlechterung der lokalen Population erwartet.*

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?  ja  nein  
(wenn ja, vgl. 3.2)

(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)

**Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.**

ja  nein

**4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen**

Funktionskontrollen sind vorgesehen.

Ein Risikomanagement ist vorgesehen.

**5 Fazit**

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen  ja  nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  ja  nein

Erhebliche Störung  ja  nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Vorwarnliste: Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)</b>	
ungefährdete Arten: Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )	
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

### 8.2.3.11 Star

Tabelle 8-22: Einzelartbetrachtung Star

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>	
<b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe
<input checked="" type="checkbox"/> RL D (3) <sup>[28]</sup>	Einstufung
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> günstig (k. A.)
<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (3) <sup>[31]</sup>	<input type="checkbox"/> ungünstig.....(k. A.)
<b>2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>	
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten</b>	
<p><i>Der Star benötigt höhlenreiche Bäume oder Nistkästen, Nischen und Spalten an Gebäuden als Niststätte in Kombination mit kurzrasigen Grünlandflächen als Nahrungshabitat (BAUER et al. 2005). Er gehört zu den Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Lärm ist bei einer Effektdistanz von 100 m unbedeutend.<sup>[26]</sup> Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für punktuelle Störungen (Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeuge etc.) wird für die Art mit 10 m angegeben (für diese Entfernung ist bei häufiger Störung von einem Funktionsverlust des Lebensraums für die Art auszugehen).<sup>[25]</sup></i></p> <p><i>Hohe Ortstreue.<sup>[10]</sup></i></p> <p><i>Hauptbrutzeitraum: Mai bis Juni <sup>[12]</sup>, Revierbesetzung tlw. schon im März</i></p>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>	
<u>Deutschland:</u>	
<i>Bestand in Deutschland (2016): ca. 840.000 - 1.250.000 Brutpaare (BFN 2019<sup>[18]</sup>)</i>	
<u>Niedersachsen:</u>	
<i>Bestand in Niedersachsen (2014): ca. 420.000 Reviere (KRÜGER &amp; NIPKOW 2015<sup>[31]</sup>)</i>	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p><i>Der Star wurde 2015 mit 10 Brutrevieren im UG und 2018 mit 45 Revieren festgestellt. Während sich die Reviere 2015 weit abseits des Vorhabenbereichs befanden, lagen 2018 2 Brutreviere in dessen unmittelbarem Umfeld im Bereich des 4. BA, rechts (Spundwandtrasse).</i></p>	
<b>3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>	
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Im Vorhabengebiet befinden sich potenzielle Höhlenbäume, die im Zuge des Eingriffs entfernt werden.</i>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Gehölzrodungen finden außerhalb der Zeiten statt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 1. März bis 30. September)	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<i>Tötungen werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit erfolgen (s. "Maßnahmen zur Vermeidung"). Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.</i>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Ein Brutrevier des Stars wurde 2018 im nördlichen Gehölzbestand am Sportplatz auf der östlichen Seite der Delme (4./5. BA) festgestellt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Nistplatz in einem der hier zu beseitigenden Bäume vorkam und bei Fällung der Bäume entnommen und damit eine Fortpflanzungsstätte beschädigt wird. Im Umfeld des zweiten 2018 im Bestand festgestellten Revieres sind dagegen keine Baumfällungen vorgesehen.</i>	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Im Rahmen des geplanten Vorhabens kommt es zu Gehölzbeseitigungen und baubedingten Störungen im Nahbereich von nachgewiesenen Revieren. Dies betrifft vor allem das nördlichere Revier im unter 2.3 genannten Spundwandabschnitt des 4. BA rechts im Übergangsbereich zum 5. BA rechts. Gehölzentnahmen werden jedoch außerhalb der Brutzeiten vorgenommen (s. Maßnahmen zur Vermeidung). Die Rammarbeiten finden ebenso außerhalb der Hauptbrutzeit im Winter statt (s. Teil 4, Anhang 11: Bauablaufplan). Eine Überlagerung der Brutzeit mit Störungen durch Lärm und optische Störungen hervorgerufen durch Baumaschinen und -fahrzeuge und vereinzelte Bauarbeiter sind nicht zu erwarten, da nach Herstellung der Spundwände die betreffenden Abschnitte wieder vom Baustellenverkehr beruhigt sind bzw. nicht für Verkehre benötigt werden. Die baubedingten Störungen sind für den Star generell wenig relevant.</i>	

**Durch das Vorhaben betroffene Art:****Star (*Sturnus vulgaris*)**

Mit einer Effektdistanz von um 100 m zählt er zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten.<sup>[26]</sup> Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für punktuelle Störungen (Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeuge etc.) wird für die Art mit nur 10 m angegeben (für diese Entfernung ist bei häufiger Störung von einem Funktionsverlust des Lebensraums für die Art auszugehen).<sup>[25]</sup>

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?  ja  nein

1 Brutpaar dieser Art ist möglicherweise durch Beseitigung einer geeigneten Nisthöhle betroffen. Da es sich um keine nist- oder nestplatztreue Art handelt, ist generell von keinem dauerhaften Verlust der Reviere im Gehölzbestand am 4. BA rechts auszugehen. Die Reviere werden sich voraussichtlich innerhalb desselben Gehölzbestandes, der zum weit überwiegenden Teil erhalten werden kann, verlagern. Allerdings ist nicht abschließend sicher, dass in der unmittelbar auf die Baumfällung folgenden Brutzeit im Revierumfeld ausreichend noch unbesetzte Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen) vorhanden sind, zumal im Jahr 2018 im südlichen Teil des Gehölzes bereits ein weiteres Starenrevier besetzt war. Somit ist der räumliche Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglicherweise für einen gewissen Zeitraum unterbrochen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

Gehölzentnahmen werden außerhalb der Brutzeiten vorgenommen (siehe "Maßnahmen zur Vermeidung"), sodass direkte Zerstörungen potenziell besetzter Niststätten (und somit Tötungen flugunfähiger Jungvögel) auch für diese Art vermieden werden.

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?  ja  nein

Da die Art trotz ihrer flächendeckenden Verbreitung in Niedersachsen als gefährdet gilt, wird ein vorgezogener Ausgleich vorgesehen. Ein vorsorglicher, angemessener Ersatz ist bereits im Rahmen der Eingriffsregelung geboten und vorgesehen. Es werden artspezifische Ersatzkästen im Umfeld bzw. im südlich angrenzenden zu erhaltenden Baumbestand angebracht. Die Ersatzkästen werden bereits im Vorfeld der Baumfällungen angebracht.

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von****Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.  ja  nein****3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?  ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?  ja  nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)  ja  nein

(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)

1 Brutpaar dieser Art ist möglicherweise durch Beseitigung einer geeigneten Nisthöhle betroffen. Da die Art trotz ihrer flächendeckenden Verbreitung in Niedersachsen als gefährdet gilt, wird ein vorgezogener Ausgleich vorgesehen. Für das betroffene Paar sind an Bestandsbäumen innerhalb desselben Gehölzbestandes am Sportplatz spätestens 1 Jahr vor Beseitigung des Reviers mindestens 3 artspezifische Nisthilfen anzubringen.

Die lokale Population (2018 45 Brutreviere im UG) wird in keinem Fall erheblich beeinträchtigt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art bleiben damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>	
<i>Aufgrund der gegenüber Lärm geringen Störungsempfindlichkeit wird keine Vertreibungswirkung erwartet, die erheblich im Sinne des AFB wäre. Da es sich gleichzeitig um keine nest- oder nistplatztreue Art handelt, sind keine weiteren kompensatorischen Maßnahmen erforderlich. Es werden zudem neue avifaunistisch wertvolle Habitats entwickelt (Gehölzentwicklung), von denen der Star profitiert.</i>	
<i>Eine Verschlechterung der lokalen Population kann insgesamt ausgeschlossen werden, da selbst bei einer eintretenden Störung eine Verlagerung des Revieres in benachbarte Gehölzstrukturen bzw. demselben Gehölz möglich wäre.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. <input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<i>Die Kästen sind in den ersten 3 Jahren auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, außerhalb der Brutzeit. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern).</i>	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

### 8.2.3.12 Stieglitz

Tabelle 8-23: Einzelartbetrachtung Stieglitz

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b>	
<b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Nds.
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> RL D (-) <sup>[28]</sup> <input type="checkbox"/> günstig (k. A.)
<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (V) <sup>[31]</sup>	<input type="checkbox"/> ungünstig (k. A.)
<b>2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b>	
<b>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhalten</b> <p><i>Der Stieglitz besiedelt offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen bis lichten Wäldern, die sich mit offenen Nahrungsflächen abwechseln. Außerhalb der Brutzeit erfolgt die Nahrungssuche auf Ruderaflächen, samentragenden Staudengesellschaften, Distelbeständen, Viehweiden und am Ufer von Binnengewässern.</i><sup>[2]</sup></p> <p><i>Der Stieglitz wird den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit zugeordnet. Mit Effektdistanzen von um 100 m zählt er zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten.<sup>[26]</sup> Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für punktuelle Störungen (Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeuge etc.) wird für die Art mit 15 m angegeben (für diese Entfernung ist bei häufiger Störung von einem Funktionsverlust des Lebensraums für die Art auszugehen).</i><sup>[25]</sup></p> <p><i>Nest i. d. R auf äußeren Zweigen oder im äußeren Kronenbereich einzelner Bäume sowie in hohen Büschen.</i><sup>[4]</sup></p> <p><i>Hauptbrutzeitraum: April bis August, allerdings wird das Nest schon ab Februar und noch bis in den September genutzt, hoch ausgeprägte Brutortstreue (Reviertreue)</i><sup>[12]</sup></p>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b> <u>Deutschland:</u> <i>In Deutschland 2005 - 2009: ca. 400.000 Reviere</i> <sup>[75],[33]</sup> <u>Niedersachsen:</u> <i>Regelmäßiger Brutvogel, in 2014: 14.000 Reviere</i> <sup>[31]</sup>	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p><i>Der Stieglitz wurde 2015 mit 1 Brutrevier im Nahbereich der Spundwandtrasse (Bauabschnitt 2, links) am Gehölz nordöstlich der Mili nachgewiesen. 2018 erfolgt 1 Nachweis in einem Gehölz im Nahbereich der geplanten Deichrückverlegung in den Graftanlagen (Bauabschnitt 5, links).</i></p>	
<b>3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>	
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b> <p>Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?      <input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein        (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?      <input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein  <i>Das Brutrevier der Art ist nicht durch vorhabenbedingte Gehölzbeseitigungen betroffen. Sie profitiert jedoch von der generellen Vermeidungsmaßnahme der Gehölzrodungen im Winterhalbjahr.</i></p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>        Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Gehölzrodungen finden außerhalb der Zeiten statt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 1. März bis 30. September)  <input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p> <p><i>Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.</i></p> <p>Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein        Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein        Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b>	
<b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b> Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Gehölzentnahmen und Baufeldräumung werden außerhalb der Brutzeiten vorgenommen (siehe "Maßnahmen zur Vermeidung"), sodass direkte Zerstörungen potenziell besetzter Nester für diese Art vermieden werden.</i> Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Baumfällungen bzw. die direkte Beseitigung von Fortpflanzungsstätten der Art finden im betrachteten Bereich nicht statt. Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung möglicherweise genutzter Nester zudem durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen vermieden.</i> <i>Es kommt jedoch zu baubedingten Störungen zu Beginn und zum Ende der Brutzeit durch Lärm und optische Störungen, hervorgerufen durch Baumaschinen und -fahrzeuge und vereinzelte Bauarbeiter.</i> <i>Diese baubedingten Störungen sind für den Stieglitz wenig relevant. Mit Effektdistanzen von um 100 m bei Straßenverkehr zählt der Stieglitz zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten.<sup>[26]</sup> Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für punktuelle Störungen (Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeuge etc.) wird für die Art mit 15 m angegeben (für diese Entfernung ist bei häufiger Störung von einem Funktionsverlust des Lebensraums für die Art auszugehen).<sup>[25]</sup></i> <i>1 weiteres Brutrevier dieser Art wurde im direkten Nahbereich (Abstand ca. 10 m) der BAB 28 im UG festgestellt. Deshalb wird hier prognostiziert, dass die nur temporären Störungen für das Revier im vorhabennahen Bereich nicht zu einer dauerhaften Aufgabe des Revieres führen. Es verbleiben in dem gesamten Gehölz an der Mili zudem genügend Ausweichmöglichkeiten, da dort auch im Übrigen keine Bäume im 100-m-Radius beseitigt werden. Eine leichte Verlagerung des Revieres innerhalb des artspezifischen Aktionsraumes und sogar im selben Gehölz ist möglich. Die Ortstreue ist zwar stark ausgeprägt, es besteht aber auch die Fähigkeit zur Umsiedlung in angrenzende Gehölzstrukturen bzw. das Nest wird jedes Jahr neu gebaut.</i> <i>Es kommt zu keinem Revierverlust und damit zu keiner erheblichen Störung bzw. Beeinträchtigung der lokalen Population. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art bleiben damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</i>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungen</b> (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) <small>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

### 8.2.3.13 Teichhuhn

Tabelle 8-24: Einzelartbetrachtung Teichhuhn

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Teichhuhn ( <i>Gallinula chloropus</i> )	
<b>1 Schutz- und Gefährdungstatus</b>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		
<b>Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe	<input checked="" type="checkbox"/> RL D (V) <sup>[28]</sup>	Einstufung Erhaltungszustand Nds. <input checked="" type="checkbox"/> günstig (k. A.)
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen (-) <sup>[31]</sup>	<input type="checkbox"/> ungünstig (k. A.)
<b>2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten</b>		
<p><i>Beim Teichhuhn ist eine durchschnittliche bis hohe Reviertreue nachgewiesen. In der Regel ist es ein Freibrüter. Das Nest wird in Ufervegetation wie Röhrichten, Gebüsch und Bäumen angelegt.</i></p> <p><i>Hauptbrutzeitraum: März bis Juni<sup>[12]</sup></i></p> <p><i>Das Teichhuhn gehört zu den Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Lärm ist für das Teichhuhn bei einer Effektdistanz von 100 m unbedeutend.<sup>[26]</sup> Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für punktuelle Störungen (Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeuge etc.) wird für die Art mit 40 m angegeben (für diese Entfernung ist bei häufiger Störung von einem Funktionsverlust des Lebensraums für die Art auszugehen).<sup>[25]</sup></i></p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>		
<p><u>Deutschland:</u> Bestand 2005 - 2009: 34.000 - 59.000 Brutpaare<sup>[75]</sup></p> <p><u>Niedersachsen:</u> Regelmäßiger Brutvogel, in 2014: 11.000 Reviere<sup>[31]</sup></p>		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Es befanden sich 2015 12 Brutreviere des Teichhuhns im Untersuchungsgebiet. Im Eingriffsbereich wurde 1 Revier an der Delme im direkten Nahbereich der Spundwandtrasse am Sportplatz festgestellt. Weitere Reviere befanden sich an der Mili und in den Graftanlagen.</i></p>		
<b>3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>		
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>		
<p>Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u></p> <p>Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p> <p><i>Bodenarbeiten (das Abschieben der Vegetationsschicht und des Oberbodens) erfolgen außerhalb der Brutzeit. Allerdings finden einige gewässernahe Arbeiten (Herstellung Überlaufschwelle, Ertüchtigung alter Deichkörper evtl.) in der hochwasserfreien Zeit und damit in der Brutzeit statt (s. Teil 4, Anhang 11: Bauablaufplan). Falls es dann zu einer Überschneidung mit der Brutzeit der Art kommt, welche die Uferzonen der Delme als Revier nutzt, ist die betroffene Fläche zunächst von einer fachkundigen Person avifaunistisch zu erfassen. Wenn keine Gelege am Delmeufer im Baustellenbereich nachgewiesen werden, können die Bodenarbeiten beginnen. Zusätzlich können vor dem 1. April Vergrämungsmaßnahmen,</i></p>		

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)</b>	
<i>ggf. durch einen fortlaufenden Baustellenbetrieb, eingesetzt werden. Eine Baufeldüberprüfung ist trotzdem vor Beginn der Bodenarbeiten erforderlich.</i>	
<i>Auf diese Weise ist gewährleistet, dass keine von Altvögeln, Gelegen oder nicht flüggen Jungen besetzten Nester zerstört und damit Altvögel oder Junge verletzt oder getötet werden.</i>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Die baubedingten Störungen sind für das Teichhuhn wenig relevant. Mit Effektdistanzen von um 100 m zählt es zu den gegenüber Lärm wenig Arten.<sup>[26]</sup> Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für punktuelle Störungen (Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeuge etc.) wird für die Art mit 40 m angegeben (für diese Entfernung ist bei häufiger Störung von einem Funktionsverlust des Lebensraums für die Art auszugehen).<sup>[25]</sup> Die nachgewiesenen Reviere befinden sich bereits in einer geringeren Distanz zu den stark frequentierten Fuß- und Radwegen im UG. Der gesamte Delmelauf ist im Vorhabenbereich homogen strukturiert, sodass das eine Revier innerhalb des UG grundsätzlich in der Brutperiode der Bauzeit auf andere Gewässerabschnitte, die derzeit durch diese Art noch unbesetzt sind, verlagert werden könnte. Da die Art nur orts- und nicht nistplatztreu ist, ist sie in der Lage, in ähnlich strukturierte Habitate in der Umgebung auszuweichen.</i>	
<i>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung möglicherweise genutzter Nester des Teichhuhns durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen bzgl. baubedingter Tötungen vermieden. Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass die Brutreviere nahe des Vorhabenbereichs nicht gestört werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art bleiben damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</i>	



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Teichhuhn ( <i>Gallinula chloropus</i> )	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungen</b> (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<small>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</small>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

### 8.2.3.14 Trauerschnäpper

Tabelle 8-25: Einzelartbetrachtung Trauerschnäpper

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Trauerschnäpper ( <i>Ficedula hypoleuca</i> )	
<b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Nds
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D (3) <sup>[28]</sup> <input type="checkbox"/> günstig (k. A.)
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (3) <sup>[31]</sup> <input type="checkbox"/> ungünstig (k. A.)
<b>2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>	
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten</b>	
<p><i>Der Trauerschnäpper besiedelt primär lichte Laub bzw. Laubmischwälder wie Buchen-Eichen-Altholzbestände und häufiger auch andere Waldlebensräume. Sofern durch Nistkästen ausreichend Höhlen vorhanden sind, kommen Trauerschnäpper auch in jüngeren Laub- und Laubmischwäldern vor und selbst Nadelwälder sowie Gärten, Parks, Friedhöfe und Alleen werden besiedelt. Die Bestandsdichte ist neben dem Vorhandensein von Nisthöhlen auch von der Präsenz von Nistplatzkonkurrenten wie der Kohlmeise abhängig. Das Nest wird in Baum- und Spechthöhlen, Gebäudeöffnungen und sehr oft in Nistkästen gebaut.<sup>[4]</sup></i></p> <p><i>Der Trauerschnäpper wird den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit zugeordnet. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für punktuelle Störungen (Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeuge etc.) wird für die Art mit 20 m angegeben (für diese Entfernung ist bei häufiger Störung von einem Funktionsverlust des Lebensraums für die Art auszugehen).<sup>[25]</sup> Mit Effektdistanzen von um 200 m zählt er zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten.<sup>[26]</sup></i></p> <p><i>Brutzeitraum: April bis Juli, geringe bis hohe Reviertreue<sup>[12]</sup></i></p>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>	
<p><u>Deutschland:</u> Bestand 2005 - 2009: 70.000 - 135.000 Reviere<sup>[75]</sup></p> <p><u>Niedersachsen:</u> Bestand 2014: 13.000 Reviere. Bestandstrend rückläufig.<sup>[31]</sup></p>	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p><i>Im Untersuchungsgebiet wurden 2015 2 Reviere des Trauerschnäppers nachgewiesen. 1 Brutrevier des Trauerschnäppers befand sich im eingriffsnahen Bereich bzw. am Rand des Gehölzes am Sportplatz auf der östlichen Seite der Delme unmittelbar nördlich einer Brücke. Das Revier konnte 2018 nicht bestätigt werden. Die Reviere der Art lagen 2018 abseits des unmittelbaren Vorhabenbereichs.</i></p>	
<b>3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>	
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>	
<p>Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Das Brutrevier der Art ist nicht durch vorhabenbedingte Gehölzbeseitigungen betroffen. Sie profitiert jedoch von der generellen Vermeidungsmaßnahme der Gehölzrodungen im Winterhalbjahr.</i></p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u></p> <p>Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Gehölzrodungen finden außerhalb der Zeiten statt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 1. März bis 30. September)</p> <p><input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p> <p><i>Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden keine Gehölzrodungen in dem Gehölzbestand vorgenommen, in dem die Art als Brutvogel nachgewiesen wurde. Da sich Brutreviere jedoch ändern oder neue</i></p>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)</b>	
<i>entstehen können, werden Gehölzentnahmen außerhalb der Brutzeiten vorgenommen (siehe "Maßnahmen zur Vermeidung"), sodass Zerstörungen potenziell besetzter Baumhöhlen und somit Tötungen flugunfähiger Jungvögel vermieden werden.</i>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>1 Brutrevier des Trauerschnäppers wurde im Gehölzbestand am Sportplatz auf der östlichen Seite der Delme 2015 unmittelbar nördlich der Brücke festgestellt. Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden keine Gehölzrodungen in diesem Gehölzbestand vorgenommen und das potenzielle Revier damit nicht direkt beseitigt.</i>	
<i>Es kommt jedoch zu baubedingten Störungen im Umfeld des 2015 festgestellten Revieres. Die lärmintensive Spundwandrammung (Erschütterungen mit erhöhter Lärmentwicklung) findet dabei allerdings außerhalb der Hauptbrutzeit dieser Art statt, ebenso wie die Anlage des neuen Deiches im Nahbereich des Reviers.</i>	
<i>Zu Störungen während der Brutzeit könnte es allenfalls durch die über den gesamten Bauzeitraum bestehende Baustellenlagerfläche schräg gegenüber des Wirtschaftsweges sowie bei punktueller Ertüchtigung des alten Delmedeiches in der hochwasserfreien Zeit durch Lärm und optische Störungen, hervorgerufen durch Baumaschinen und -fahrzeuge und vereinzelte Bauarbeiter, kommen.</i>	
<i>Die baubedingten Störungen sind für den Trauerschnäpper allerdings wenig relevant. Mit einer Effektdistanz von um 200 m bei Straßenverkehr zählt er zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten.<sup>[26]</sup> Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für punktuelle Störungen (Fußgänger,</i>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)</b>	
<i>Radfahrer, Fahrzeug etc.) wird für die Art mit 20 m angegeben (für diese Entfernung ist bei häufiger Störung von einem Funktionsverlust des Lebensraums für die Art auszugehen).<sup>[25]</sup></i>  <i>Die Baustellenlagerflächen befinden sich in einem Abstand von mehr als 20 m vom betrachteten Revier. Die Arbeiten an der alten Delmeverwaltung, die in der hochwasserfreien Zeit stattfinden müssen, sind nur kleinflächig und damit kurzzeitig zu Beginn oder am Ende einer einzigen Brutsaison. Sie finden zudem ebenfalls in einem Abstand von mindestens 20 m zum festgestellten Revier statt.</i>  <i>Es ist damit nicht von einer dauerhaften störungsbedingten Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen, zumal sich die Reviere der Art 2018 abseits des unmittelbaren Vorhabenbereichs befanden. Es ist somit von ausreichend Ausweichmöglichkeiten im UG auszugehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art bleiben damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<small>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</small>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

### 8.2.3.15 Turmfalke

Tabelle 8-26: Einzelartbetrachtung Turmfalke

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	
<b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Nds.
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> RL D (-) <input type="checkbox"/> günstig (k. A.)
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (V) <sup>[31]</sup> <input type="checkbox"/> ungünstig (k. A.)
<b>2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>	
<b>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhalten</b>	
<p><i>Der streng geschützte Turmfalke kommt in offenen, strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 - 2,5 km<sup>2</sup> Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.<sup>[4]</sup> Turmfalken bauen ihre Nester nicht selbst. Sie nutzen Nischen oder Nester anderer Arten.</i></p> <p><i>Hohe Reviertreue bei Gebäudebrütern. Bei Baumbrütern wird aufgrund der geringeren Haltbarkeit der Horste meist jährlich ein anderer Horst in räumlicher Nähe bezogen.</i></p> <p><i>Fortpflanzungs- und Ruhestätte: Gehölze mit Horst in einem Umkreis von 100 m</i></p> <p><i>Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitate aufgrund des weiten Aktionsraumes der Art ist nicht erforderlich.</i></p>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>	
<p><u>Deutschland:</u> Bestand 2005 - 2009: 80.000 - 135.000 Brutpaare<sup>[75]</sup></p> <p><u>Niedersachsen:</u></p> <p><i>Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel. Fehlt nur in den großen Waldgebieten. Bestand 2014: 8.000 Reviere<sup>[31]</sup></i></p>	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p><i>Es wurde 2015 ein Revier des Turmfalken in einer Feldhecke etwa 75 m nördlich der BAB 28 und 40 m nördlich der Dammertüchtigung im ersten Bauabschnitt festgestellt. Der Feldheckenabschnitt (südwestlich des Hundeübungsplatzes) bleibt bestehen und ist nicht direkt vom Eingriff betroffen. 2018 wurde die Art im Gebiet nicht erneut bestätigt.</i></p>	
<b>3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>	
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>	
<p>Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden keine Strukturen entfernt, welche zum Kartierzeitpunkt Horststandorte darstellten. Das Revierzentrum des Turmfalken wurde in einem Bereich, der nicht direkt vom Vorhaben betroffen ist, erfasst. Somit kommt es zu keiner Zerstörung von genutzten Horsten. Gehölzrodungen erfolgen zudem grundsätzlich außerhalb der Brutzeiten (siehe "Maßnahmen zur Vermeidung"). Daher ist auch eine Zerstörung evtl. neu angelegter Horste der im Fall der Gehölzbrüter relativ flexiblen Art ausgeschlossen.</i></p>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</b>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist <input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft <i>Die Zerstörung von potenziell neu angelegten Horsten wird vorsorglich dadurch vermieden, dass Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit erfolgen (siehe "Maßnahmen zur Vermeidung").</i> Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b> Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>In Bezug auf das baumbrütende Paar im UG wird keine Betroffenheit erwartet, da bei solchen Arten aufgrund der geringeren Haltbarkeit der Horste meist jährlich unabhängig von auftretenden Störungen ein anderer Horst in räumlicher Nähe bezogen wird. Es handelt sich bei dem betroffenen Horst keineswegs um besonders begrenzte Ressourcen, sodass die Art in ihrem Revier nicht auf genau diesen Abschnitt des Gehölzbestandes angewiesen ist und deshalb der Schutz der Niststätte nur für die Dauer ihrer Nutzung gilt. Generell befinden sich im Nahbereich ausreichende Ausweichmöglichkeiten für diesen Brutplatz, wie im Jahr 2015 besetzte Elster- und Rabenkrähennester u. a. nördlich und nordöstlich (Gehölz an der Mili) des Revieres.</i> <i>Der erste Bauabschnitt liegt zwar innerhalb des essenziellen Nahrungshabitats, dieses wird aber nur während einer Brutsaison kurzfristig beansprucht, bei Ertüchtigung des alten Damms in der hochwasserfreien Zeit, und ist auch während dieser Zeit zur Nahrungssuche weiter nutzbar. Ein dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten ist ausgeschlossen.</i>	



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</b>	
<p><i>Die Art gilt zwar nicht als lärmempfindlich, allerdings weist sie eine Fluchtdistanz von 100 m auf und reagiert empfindlich auf optische Störungen<sup>[25]</sup>. Bezüglich des potenziellen Horststandorts bleibt der größte Teil der betroffenen Feldhecke erhalten, sodass eine optische Abschirmung gegenüber dem Vorhabenbereich weiterhin gegeben ist. Aufgrund der geringen Lärmempfindlichkeit ist dabei auch eine leichte Revierverlagerung innerhalb desselben Gehölzabschnittes möglich. Die Baumaßnahmen, die in der hochwasserfreien Zeit stattfinden müssen (Deichertüchtigung, Anlage Überlaufschwelle) und sich deshalb in die Brutzeit hinein erstrecken, liegen zudem in einer Entfernung von mindestens 70 m vom Revierzentrum. Ein vollständiger Verlust der Fortpflanzungsstätte kann ausgeschlossen werden.</i></p>	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	
<p><i>Störungen während der Überwinterungs- und Wanderzeiten sind in Bezug auf die als Brutvogel auftretende Art ausgeschlossen. Aufgrund der mobilen Lebensweise der baumbrütenden Turmfalken werden Störungen bei einer sich in die Fortpflanzungszeit hinein verzögernder Bauzeit nicht zum Verlust des Revieres im UG führen. Im Umfeld sind zudem geeignete Strukturen für Ausweichhorste vorhanden. Somit bleibt das betroffene Revier im räumlichen Umfeld sicher erhalten und es kommt zu keiner Verschlechterung der lokalen Population, unter der das Vorkommen im Gemeindegebiet verstanden wird.</i></p>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<p><i>Turmfalken bauen ihre Nester ohnehin nicht selbst. Es bestehen keine Prognoseunsicherheiten bezüglich der Annahme von Nisthilfen.</i></p>	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 8.2.3.16 Wachtel

Tabelle 8-27: Einzelartbetrachtung Wachtel

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Wachtel ( <i>Coturnix</i> )	
<b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D (V) <sup>[28]</sup> <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (3) <sup>[31]</sup>
Einstufung Erhaltungszustand Nds. <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig	
<b>2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>	
<p><i>Die Wachtel besiedelt offene Kulturlandschaften mit halbhoher, lichtdurchlässiger Vegetation und einer Deckung bietenden Krautschicht (z. B. selbstbegrünende Ackerbrachen, Luzerne- oder Klee gras pflanzen, Erbsen, Sommergetreide, liches Wintergetreide mit mäßiger Wuchshöhe). D. h. vor allem möglichst busch- und baumfreie Ackerbaugelände. Im Grünland seltener bzw. tritt als Durchzügler auf. Sie meidet sehr hohe und dichte Vegetation. Das Nest wird gut versteckt am Boden in höherer Krautvegetation angelegt.</i></p> <p><i>Legebeginn: Ab Mitte Mai. Die Wachtel ist ein Nestflüchter, die Jungtiere verlassen am 1. oder 2. Tag das Nest, flügge mit ca. 19 Tagen.</i></p>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>	
<u>Deutschland:</u> Bestand in Deutschland ca. 18.000 - 38.000 rufende Männchen (BFN 2019 <sup>[18]</sup> ) <u>Niedersachsen:</u> Bestand in Niedersachsen (2014): regelmäßiger Brutvogel, ca. 6.200 Reviere (KRÜGER & NIPKOW 2015 <sup>[31]</sup> )	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Es wurde 2018 1 Brutverdacht der Wachtel auf der Grünlandfläche westlich der geplanten Baustellenzufahrt am Hoyersgraben festgestellt (Entfernung ca. 50 m).	
<b>3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>	
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Die festgestellten Brutplätze der Art befanden sich zum Zeitpunkt der Erfassung auf der westlichen Seite der Baustellenzufahrt und südlich des 3. BA. Dieser Bereich ist nicht unmittelbar von den geplanten Bau- maßnahmen betroffen. Zwar wurde im Rahmen der Erfassungen kein Bruthabitat im Baufeld festgestellt,</i></p>	

**Durch das Vorhaben betroffene Art:**
**Wachtel (*Coturnix*)**

*ein potenzielles Vorkommen durch zwischenzeitliche Revierverschiebung innerhalb des UG hinein ins Baufeld kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.*

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:  ja  nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist

Falls sich Abschnitte der Bautätigkeiten in die Brutzeit hinein verzögern:

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

*Die Baustelleneinrichtung und die Baufeldberäumung erfolgt für jeden Bauabschnitt im Winterhalbjahr und damit außerhalb der Brutzeit des Feldschwirls, s. Teil 4, Anhang 11: Bauablaufplan. Vorsorglich sind im Bauablaufplan Baufeldkontrollen vorgesehen, sollten sich einzelne Bauabschnitte in die Brutzeit hinein verzögern. Das Baufeld wird dann zuvor auf Besatz durch Bodenbrüter überprüft.*

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?  ja  nein

*Eine Besiedlung des abgeräumten Baufeldes durch die Wachtel wird nicht prognostiziert, da diese eine ausreichende Deckung durch Vegetation benötigt. Zusätzlich ist eine aktive Vergrämung oder Wahrung eines fortlaufender Baubetrieb generell vorsorglich im Bauablauf vorgesehen.*

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?  ja  nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?  ja  nein

**3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?  ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.**

ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**  
 (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)  ja  nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?  ja  nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?  ja  nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?  ja  nein

*Im unmittelbaren Vorhabenbereich wurden keine Nester der Wachtel nachgewiesen. Störwirkungen durch Lärm und sichtbare Menschen werden durch die Bautätigkeiten auf der rechten Delmeseite auf Höhe des 3. BA sowie die Hauptbaustellenzufahrt hervorgerufen. Diese Baubereiche liegen am Rand der Grünlandparzelle, in welcher die Wachtel verortet wurde und damit am Rand deren Fortpflanzungsstätte.*

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Wachtel (Coturnix)</b>	
<p><i>Die Wachtel zählt zu den "Arten mit hoher Lärmempfindlichkeit"<sup>[26]</sup>, da diese bei hohem Hintergrundlärm stärker prädatationsgefährdet ist. Diese zusätzliche Gefährdung ist jedoch nur bei Verkehrsmengen über 20.000 Kfz/24 h zu berücksichtigen, da sie erst relevant wird, wenn eine mehr oder wenig kontinuierliche Schallkulisse vorhanden ist. Die Wirkung lärmindernder Abschirmungen – hier: vorhandene Lärmschutzwand an der BAB 28 - ist im Brutgebiet in der Regel gering. Insofern ist zu erwarten, dass die Belastungen durch den temporären Baustellenlärm die bestehende kontinuierlichen Dauerbelastung durch die nahe gelegene Autobahn nicht relevant übersteigen wird.</i></p> <p><i>Die Nutzung der Baustraße und die Baustelleneinrichtung erfolgt bereits im Winterhalbjahr, außerhalb der Brutzeit der Wachtel. Zu Überschneidungen des Baubetriebs mit der Brutzeit kann es vor allem durch die Arbeiten im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche im ersten Baujahr und die Herstellung des neuen Deiches im Bereich des 3. BA im zweiten Baujahr kommen (s. Bauablaufplan).</i></p> <p><i>Die Wachtel ist nicht nistplatztreu<sup>[12]</sup>, sodass ein Brutvorkommen im Nahbereich des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann. Die Fluchtdistanz liegt jedoch nur bei 50 m. Aufgrund der gleichzeitig flexiblen Anpassungsfähigkeit der Art an das Brutplatzangebot im jeweiligen Jahr wird der Brutplatz im UG nicht grundsätzlich durch die Bautätigkeiten negativ beeinflusst. Die temporären Beunruhigungen am Rand der Forstpflanzungsstätte wären zudem auf maximal 2 Brutperioden beschränkt.</i></p> <p><i>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung potenziell vorkommender Nester der Wachtel durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen vermieden. Auch eine störungsbedingte Entwertung wird durch die Bauzeitenregelung vermieden.</i></p> <p><i>Nach Abschluss der Baumaßnahmen stehen die Flächen des Vorhabenbereichs wieder als Lebensraum zur Verfügung.</i></p> <p><i>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art bleiben in jedem Fall auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</i></p>	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2)</p> <p>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</p> <p><i>Aufgrund der nur temporären Störwirkungen, welche voraussichtlich außerhalb der Brutzeiten stattfinden, kommt es zu keinem Verlust von Brutrevieren. Somit kommt es auch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.</i></p>	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. <input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Wachtel ( <i>Coturnix</i> )	
<b>5</b>	<b>Fazit</b>
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 8.2.3.17 Waldohreule

Tabelle 8-28: Einzelartbetrachtung Waldohreule

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )	
<b>1</b>	<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Nds.
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> RL D (-) <sup>[28]</sup> <input type="checkbox"/> günstig (k. A.)
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (V) <sup>[31]</sup> <input type="checkbox"/> ungünstig (k. A.)
<b>2</b>	<b>Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>
<b>2.1</b>	<b>Lebensraumsprüche und Verhalten</b>
<p>Die Waldohreule bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldändern. Sie kommt auch in Siedlungsbereichen in Parks und Grünanlagen vor. Zum Jagen sucht sie strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen auf. In optimalen Lebensräumen kann 1 Brutpaar ein Jagdrevier von nur 20 bis 100 ha Größe beanspruchen.</p> <p>Waldohreulen bauen keine eigenen Horste, sie nutzen die Nester von Krähenvögeln, Greifvögeln und seltener von Tauben. Sie brüten zwar oft über Jahre im selben Gebiet, wechseln aber häufig den Horst. Hohe Reviertreue.</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätte: Gehölze mit Horst in einem Umkreis von 100 m (Schlafbäume wechselnd)</p> <p>Balzzeit: Januar/Februar bis Ende März, Brutzeit: ca. Ende März bis Juli</p> <p>Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitate aufgrund des weiten Aktionsraumes der Art nicht erforderlich.<sup>[42]</sup></p>	
<b>2.2</b>	<b>Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen</b>
<p><u>Deutschland:</u> Bestand 2005 - 2009: 80.000 - 135.000 Brutpaare<sup>[75]</sup></p> <p><u>Niedersachsen:</u> Bestand 2014: 6.000 Reviere<sup>[31]</sup></p>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )	
<b>2.3</b>	<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<i>Es wurde 1 Revier der Waldohreule 2015 am Rande des Vorhabengebietes (nördlich von Abschnitt 5), südlich der äußeren Graft erfasst. Das Revierzentrum wurde 2018 außerhalb des UG weiter nördlich in den Graftanlagen verortet.</i>	
<b>3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>	
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Im Rahmen des geplanten Vorhabens wird kein Gehölz im Waldohreulenrevier entfernt. Somit kommt es zu keiner Zerstörung von genutzten Niststätten. Gehölzrodungen erfolgen zudem grundsätzlich außerhalb der Brutzeiten (siehe "Maßnahmen zur Vermeidung"). Daher ist auch eine Zerstörung evtl. neu angelegter Nester der im Fall der Gehölzbrüter relativ flexiblen Art ausgeschlossen.</i>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist
<input type="checkbox"/>	Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
<i>Die Zerstörung von potenziell neu angelegten Horsten wird vorsorglich dadurch vermieden, dass Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit erfolgen (siehe "Maßnahmen zur Vermeidung").</i>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Waldohreule (<i>Asio otus</i>)</b>	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung möglicherweise genutzter Horste der Waldohreule im betroffenen Gehölzbestand aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.</i>	
<i>Eine störungsbedingte Entwertung von Fortpflanzung und Ruhestätten durch den an das Brutrevier angrenzenden Baubereich in Abschnitt 5 ist während der Bauphase auszuschließen, da dann dort nur Verwallungen aufgeschüttet werden. Lärmintensive Rammarbeiten, wie für den Bau der Spundwand, finden außerhalb der Brutzeit statt oder sind aufgrund des nur kurzen Spundwandabschnittes beschränkt auf einen kurzen Zeitraum. Generell finden die Bauarbeiten nur tagsüber außerhalb der Hauptaktivitätszeiten (z. B. Balz) der Waldohreule statt. Ein Ausweichen innerhalb des Revieres ist bei möglichen Störungen durch den Baubetrieb möglich, da Waldohreulen ihre Schlafbäume innerhalb ihres Reviers flexibel wechseln.</i>	
<i>Das Gehör der Eulenvögel ist um ein Vielfaches leistungsfähiger als das des Menschen. Mit Effektdistanzen von um 500 m bei Straßenverkehr zählt die Waldohreule zu den gegenüber Lärm störungsempfindlichen Arten. Da bisher jedoch nicht erforscht wurde, wie und ggf. in welchem Umfang der Baulärm die akustische Kommunikation der Eulen am Brutplatz stört, ist aufgrund der Tatsache, dass Waldohreulen auch an belebten Plätzen in Siedlungen brüten, nicht von einer Störung durch den Baulärm auszugehen. Von anderen Eulenvögeln, wie Schleiereulen und Uhus, ist beispielsweise seit langem bekannt, dass sie auch an zeitweilig sehr lauten Plätzen brüten. Hier handelt sich sogar um Standorte, an denen der Lärm intermittierend ist (z. B. Glockengeläut in Kirchtürmen) oder auf die hellen Stunden beschränkt ist (Steinbrüche).</i>	
<i>Es ist daher nicht davon auszugehen, dass das nördlich des Eingriffsbereiches bestehende Brutrevier durch die bauzeitliche Lärmentwicklung im Abschnitt 5 gestört werden könnte.</i>	
<i>Die Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitate ist aufgrund des weiten Aktionsraumes der Art nicht erforderlich. Es liegt daher keine erhebliche Störung im Sinne des AFB vor.</i>	
<i>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art bleibt damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<b>5 Fazit</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## 9 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die im Folgenden aufgeführten Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) werden bei der Durchführung des Vorhabens eingesetzt und sind u. a. auch geeignet, Beeinträchtigungen von Arten zu vermeiden:

Im Rahmen des den Antragsunterlagen beiliegenden Bauablaufplans (s. Teil 4, Anlage 11) wird ein Großteil der vorhabenbedingten Wirkungen bereits an der Quelle der Entstehung vermieden und ihre Funktion bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs erfüllt. Diese Vermeidungsmaßnahmen werden bereits als Projektbestandteile im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung verstanden bzw. vorausgesetzt. Eine doppelte Prüfung von Teilaspekten, die bereits im LBP erörtert wurden, kann damit zugleich entfallen.

Ergänzend ist ein Risikomanagement vorgesehen, in der Form, dass die Bautätigkeit durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) zu betreuen ist. Aufgabe der UBB ist u. a. die Kontrolle der Einhaltung der in den Folgekapiteln genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie die Durchführung von Monitoringmaßnahmen.

Von den im Bauablaufplan vorgegebenen Bau- und Bautabuzeiten kann abgewichen werden, wenn die UBB nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der vorgesehenen Baufeldkontrollen an einem Abschnitt in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Delmenhorst zu dem Schluss kommt, dass ein Baugeschehen am jeweiligen Abschnitt möglich ist, ohne dass das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bzw. erhebliche Störungen der Fauna zu befürchten sind.

### Maßnahmen zur artenschutzrechtlichen Vermeidung

- Bodenarbeiten (das Abschieben der Vegetationsschicht und des Oberbodens) erfolgen für die jeweiligen Bauabschnitte außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. Juli).

Optional: Falls die Bodenarbeiten sich in die gesetzliche Brutzeit hinein verzögern, sind spätestens ab 1. März eines jeden Jahres vorsorglich Vergrämungsmaßnahmen im Baufeld durchzuführen. Gleichzeitig erfolgt ab dann während der Brutzeit eine Baufeldüberprüfung durch eine avifaunistisch fachkundige Person.

Auf diese Weise ist gewährleistet, dass keine von Altvögeln, Gelegen oder nicht flüggen Jungen besetzten Nester der **Bodenbrüter** zerstört und damit Altvogel oder Junge verletzt oder getötet werden. Weiterhin können potenzielle erhebliche Störungen vermieden werden.

- Die Rodung von Gehölzen ist nur in der Zeit außerhalb der Brutphase bzw. außerhalb der Wochenstubenzeit und der Sommerquartierzeit von Fledermäusen vom 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen (§ 39 (5) Nr. 2 BNatSchG).
- Im Jahr vor dem Fällen der 6 Bäume, in welchen potenzielle Quartiere festgestellt wurden, ist je festgestelltem Quartier vor dessen Beseitigung 1 Ersatzfledermauskasten unter Aufsicht einer fachkundigen Person an zu erhaltenden Bäumen im nahen Umfeld zu installieren.

Das Verschließen des zu beseitigenden Quartiers erfolgt vor dem Besatz durch Fledermäuse und nach dem Verlassen durch Spechte (Ende September).

- Im Jahr vor dem Fällen eines Baumes in den in Anlage 3 (Teil 6) gekennzeichneten Bereichen<sup>11</sup> ist dieser im unbelaubten Zustand durch eine fachkundige Person nach Höhlungen und Stammrissen abzusuchen. Bei Bäumen mit Höhlenstrukturen erfolgt eine weitergehende Quartierkontrolle. Bei erbrachtem Quartiernachweis sind je festgestelltem Quartier vor dessen Beseitigung 1 Ersatzfledermauskasten unter Aufsicht einer fachkundigen Person an zu erhaltenden Bäumen im nahen Umfeld zu installieren.

Das Verschließen des zu beseitigenden Quartiers erfolgt vor dem Besatz durch Fledermäuse und nach dem Verlassen durch Spechte (Ende September).

### **Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen)**

- Für das betroffene Paar **Stare** sind im Gehölz am Sportplatz spätestens 1 Jahr vor Beseitigung des Reviers mindestens 3 artspezifische

---

<sup>11</sup> Es handelt sich um die Bereiche, in denen nach "Protokoll Ergänzung Potentialerfassung/Baumuntersuchung "Delme" Delmenhorst /Niedersachsen" von Plan Natura vom 06.11.2017 (s. Teil 12a) folgende Aussage getroffen wurde: "Zur Absicherung der Daten kann eine Baumkontrolle im unbelaubten Zustand durchgeführt werden". Darüber hinaus wurden Bereiche gekennzeichnet, in welchen im Oktober und November 2021 durch den IDN ergänzend Baumbestände erfasst worden sind.

Nisthilfen anzubringen. Das Einflugloch muss mindestens 45 mm groß sein. Die Kästen sind in den ersten 3 Jahren auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, außerhalb der Brutzeit. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern).

## 10 Fazit

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Anhang-IV-Arten sowie der Europäischen Vogelarten lässt sich ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ausschließen bzw. durch Berücksichtigung entsprechender artenschutzrechtlicher Maßnahmen (s. Kap. 9) verhindern.

Aufgrund fehlender relevanter Pflanzenartenvorkommen im Eingriffsbereich kann auch ein Eintreten des Verbotes nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) des BNatSchG ist nicht erforderlich. Der Zulassung und Umsetzung des Vorhabens stehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Aufgestellt:

IDN Ingenieur-Dienst-Nord  
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH

Bearbeitet:

Dipl.-Ing. (FH) Anne Zorn  
Landschaftsplanung

Projekt-Nr. 5352-A

Oyten, 17. Februar 2023



Dipl.-Ing. (FH) Jörg Kahlenberg



## 11 Literatur und Quellen

- [1] AG TEWES (Bearb., 2018): Wasserrechtsantrag nach § 8 WHG für das Wasserwerk "An den Graften", Erfassung der Biotoptypen 2018, beauftragt durch Stadtwerke Gruppe Delmenhorst (SWD).
- [2] AG TEWES (Bearb., 2018): Wasserrechtsantrag nach § 8 WHG für das Wasserwerk "An den Graften", Erfassung der Brutvögel 2018, beauftragt durch Stadtwerke Gruppe Delmenhorst (SWD).
- [3] BAUCKLOH, M., E.-F. KIEL & W. STEIN (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Eine Arbeitshilfe des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (1): S. 13 - 24.
- [4] BAUER, H.-G et al. (Hrsg.) (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Passeriformes - Sperlingsvögel. 2. vollst. überarbeitete Aufl. Wiebelsheim.
- [5] BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2006): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) - Anlage 1. Im Auftrag der Obersten Baubehörde - erarbeitet von Froelich & Sporbeck - Umweltplanung und Beratung.
- [6] BEHM, K. & KRÜGER, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Brutvogelgebieten in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2013.
- [7] BFN (Hrsg.) (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 2).
- [8] BFN (Hrsg.) (2016): FFH-Arten, Meerneunauge, unter: [http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,2,0&button\\_ueber=true&wg=4&wid=19](http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,2,0&button_ueber=true&wg=4&wid=19)
- [9] BFN (Hrsg.) (2016): Lebensraumtypen und Arten, Alosa fallax, unter: [https://www.bfn.de/0316\\_finte.html](https://www.bfn.de/0316_finte.html)
- [10] BFN (Hrsg.) (2017): Internethandbuch Fledermäuse: [http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh\\_anhang4-fledermaeuse.html](http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-fledermaeuse.html)
- [11] BOHLEN, J., P. RAB, V. SLECHTOVA, M. RABOVA, D. RITTERBUSCH & J. FREYHOF (2002): Hybridogeneous biotypes in spined loaches (genus *Cobitis*) in Germany with implications for the conservation of such fish complexes. - In: COLLARES-PEREIRA, M.J., COWX, I. & M. COELHO (eds.): Freshwater Fish conservation - options for the future. - Fishing News Books, Blackwell Science: 311 - 321, Oxford.

- [12] BOSCH & PARTNER GmbH (2008): Gutachten zum LBP Leitfaden - Geschützte Brutstätten und Brutzeiträume europäischer Vogelarten.
- [13] BOYE, P., M. DIETZ & M. WEBER (1998): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn.
- [14] BOYE, P., M. DIETZ & M. WEBER (2004): *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B. et al.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz: 69 (2): 529 - 536.
- [15] BRAND (Bearb., 2013): Vegetationskundliche Kartierung des LSG DEL 1 "Wiekhorn - Graftanlagen", 30.11.2013, beauftragt durch Stadt Delmenhorst.
- [16] BREUER, W. (2006): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. (EGE); European Group of experts on Ecology, Genetics and Conservation.
- [17] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, [www.bfn.de](http://www.bfn.de).
- [18] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN, 2019): Nationaler Bericht nach Art. 12 Vogelschutzrichtlinie für Deutschland (2019), Annex B.
- [19] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN, 2021): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Akustische Reize (Schall). - <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Wirkfaktor.jsp?m=1,2,4,0>, abgerufen im Januar 2021
- [20] BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (Hrsg.) (2010): Leitfaden Fledermäuse und Straßenverkehr Bestandserfassung - Wirkungsprognose - Vermeidung/Kompensation (unabgestimmter Entwurf, Stand Januar 2010). Forschungsprojekt Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie - Teil "Leitfaden" - Forschungsbericht FE-Nr. 02.0256/2004/LR.
- [21] EISENBAHN-BUNDESAMT (2007): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen. Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Stand Januar 2007.

- [22] EU-RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert am 29.07.1997 (VS-RL).
- [23] EU-RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Beitrittsakte 2003 (FFH-RL).
- [24] FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.
- [25] GARNIEL, A. et al. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007.
- [26] GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur 2012) - Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/ 2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" der Bundesanstalt für Straßenwesen. Kiel.
- [27] GASSNER, E. et al. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. 5. Auflage. C. F. Müller Verlag Heidelberg.
- [28] GRÜNEBERG, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, Berichte zum Vogelschutz 52.
- [29] HAGEMEIJER, W.J.M. & M.J. BLAIR (1997): The EBCC Atlas of European breeding birds: Their distribution and abundance. London (T. & A.D. Poyser).
- [30] KRATSCH, D. et al. (2012): Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung, 2. S., unter: <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/>
- [31] KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015.
- [32] KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2022. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022.

- [33] KRÜGER, T. et al. (2014): Atlas der Brutvögel Niedersachsen und Bremen 2005 - 2008. In: Naturschutz und Landschaftspfl. Niedersachsen, Heft 48, Hannover.
- [34] LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTS-PFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27. Oktober 2006 im Hinblick auf die in Fn. 3 zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ergänzt.
- [35] LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG M-V) (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck, 20.09.2010. Potsdam.
- [36] LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Stand 25. Februar 2009.
- [37] LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN - Amt für Planfeststellung Energie (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen, Stand: 2013.
- [38] LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Kiel.
- [39] LANUV NRW (Hrsg.) (2012): Maßnahmen Steckbriefe Säugetiere NRW, unter: [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m\\_s\\_saeuger\\_nrw.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_saeuger_nrw.pdf)
- [40] LANUV NRW (Hrsg.) (2017): Geschützte Arten in Nordrhein Westfalen, Feldsperling, unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103182>
- [41] LANUV NRW (Hrsg.) (2017): Geschützte Arten in Nordrhein Westfalen, Mäusebussard, unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103010>

- [42] LANUV NRW (Hrsg.) (2017): Geschützte Arten in Nordrhein Westfalen, Waldohreule, unter: [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn\\_stat/102978](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/102978)
- [43] LANUV NRW (Hrsg.) (2017): Geschützte Arten in Nordrhein Westfalen, Abendsegler (Steckbrief), unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6510>
- [44] LANUV NRW (Hrsg.) (2017): Geschützte Arten in Nordrhein Westfalen, Abendsegler (Maßnahmen), unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6510>
- [45] LANUV NRW (Hrsg.) (2017): Geschützte Arten in Nordrhein Westfalen, Zwergfledermaus (Steckbrief), unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/steckbrief/6529>
- [46] LANUV NRW (Hrsg.) (2017): Geschützte Arten in Nordrhein Westfalen, Zwergfledermaus (Maßnahmen), unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6529>
- [47] LANUV NRW (Hrsg.) (2022): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Feldschwirl, unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103089>
- [48] LEWANZIK, D. & VOIGT, C.C. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für Fledermäuse, in: HELD, M. et al. (Hrsg.): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Naturlandschaft. Grundlagen, Folgen und Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. BfN-Skripten 336. Bonn -Bad Godesberg 2013: S. 65 - 68.
- [49] LIMOSA (Bearb. 2016): Faunistische Erfassungen an der Delme bei Delmenhorst im Jahre 2015, Bremen (Mai 2016), beauftragt durch IDN GmbH.
- [50] LUNG (2017): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie - Wasserfledermaus:  
[http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_myotis\\_daubentonii.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_myotis_daubentonii.pdf)
- [51] LÜTTMANN (2007): Tagung "BNatSchG 2007 - die planerische Bewältigung des Artenschutzrechts, Fulda 23.10.07 möglichst wenig - aber genug" - Untersuchungsumfang und -tiefe im Prüfprogramm aus fachlicher Sicht.
- [52] MEYER & RAHMEL (Bearb. 2016): Graft Delmenhorst, Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen, Februar 2015, beauftragt durch die Stadt Delmenhorst.

- [53] MINISTERIUM FÜR UMWELT UND KLIMASCHUTZ (2011): Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen.
- [54] MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - i. d. F. der 1. Änd. vom 15.09.2010. Düsseldorf.
- [55] NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2006): Umgang mit artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 42 BNatSchG im Geschäftsbereich der niedersächsischen Straßenbauverwaltung. Erläuterungen zu den rechtlichen Grundlagen und inhaltlichen Anforderungen (17.10.2006).
- [56] NLWKN (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) (Stand Juli 2010, Entwurf).
- [57] NLWKN (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) (Stand Juli 2010, Entwurf).
- [58] NLWKN (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) (Stand Juli 2010, Entwurf).
- [59] NLWKN (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) (Stand Juli 2010, Entwurf).
- [60] NLWKN (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) (Stand Juli 2010, Entwurf).
- [61] NLWKN (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit



- Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) (Stand Juli 2010, Entwurf).
- [62] NLWKN (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) (Stand Juli 2010, Entwurf).
- [63] NLWKN (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) (Stand Juli 2010, Entwurf).
- [64] NLWKN (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) (Stand Juli 2010, Entwurf).
- [65] NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen - Wertbestimmende Brutvogelarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stand November 2011.
- [66] NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen - Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Fischotter (*Lutra lutra*), Stand November 2011.
- [67] NLWKN (Hrsg.) (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Teil B: Wirbellose Tiere. - Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015.
- [68] PETERSEN, G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg.: BfN, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69, Bd. 2. Bonn-Bad Godesberg.
- [69] PLAN NATURA (2015): Fachbeitrag Fledermäuse Hochwasserverwaltung - Delme, Delmenhorst - Niedersachsen, im Oktober 2015, beauftragt durch IDN GmbH.

- [70] PLAN NATURA (2016): Untersuchungsbericht Potenzialerfassung/Baumuntersuchung "Delme", Delmenhorst/Niedersachsen, im Dezember 2016, beauftragt durch IDN GmbH.
- [71] PLAN NATURA (2017): Protokoll Ergänzung Potenzialerfassung/Baumuntersuchung "Delme", Delmenhorst/Niedersachsen, im Juni 2016, beauftragt durch IDN GmbH.
- [72] PLAN NATURA (2018): Einschätzung der Auswirkungen der Baumaßnahme Hochwasserverwallung - Delme, Delmenhorst - Niedersachsen, im April 2018, beauftragt durch IDN GmbH.
- [73] SCHNITTER, P. et al. (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.
- [74] SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- [75] SUDFELDT, C. et al. (2013): Vögel in Deutschland - 2013. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- [76] TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG. Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1.
- [77] TRAUTNER, J. und JOOSS, R. (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9), 2008.
- [78] TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.